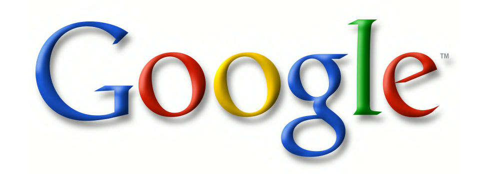
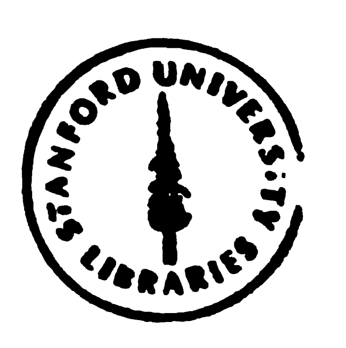






Hannoversche Geschichtsblätter.

Zeitschrift

des

Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft, des Vereins für neuere Sprachen, des Plattdütschen Vereens, des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg, des Vereins für die Geschichte Göttingens, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Stadt Einbeck und Umgegend, des Museums-Vereins zu Harburg und des Museums-Vereins in Hameln.

7. Jahrgang.

7. Heft.

Hannover.
Druck und Verlag von Th. Schäfer.
1904.

Schriftleitung der Hannoverschen Geschichtsblätter:
Justizrath Bojunga. Archivar Dr. Jürgens. Museumsdirektor Prof. Dr. Schuchhardt. Wissenschaftlicher Lehrer O. Ulrich.

Zur gefälligen Beachtung.

Die Hannoverschen Geschichtsblätter kosten vierteljährlich 50 Pfg. ohne Bestellgeld. Sämmtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen, für Hannover-Linden die Expedition, Theaterstr. 8. Den Mitgliedern des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen werden die Hannoverschen Geschichtsblätter unentgeltlich geliefert. Etwaige Beschwerden über nichtgelieferte Nummern sind an die in Frage kommende Postanstalt, für Hannover-Linden an die Hannoversche Verkehrsanstalt, Odeonstraße 17, zu richten.

Die Leser werden gebeten, die „Hannoverschen Geschichtsblätter" durch Bestellung, Verbreitung in Bekanntenkreisen, Vereinen 2c., sowie durch fleißige Mitarbeit zu unterstützen.

Die ersten sechs Jahrgänge können, soweit der Vorrath reicht, geheftet für 3 Mk. und gebunden für 4 Mk. pro Jahrgang nachgeliefert werden. Auch wird für 75 Pf. eine Einband-Decke geliefert.

Probenummern stehen auf Wunsch jederzeit kostenfrei zur Verfügung.

Wegen Uebernahme von Agenturen für einzelne Ortschaften wolle man sich gefälligst an die Expedition wenden.

Hannoversche Geschichtsblätter.

VII. Band. Juli 1904. 7. Heft.

Das Asylrecht des Alexanderstifts in Einbeck und die vom Rathe der Stadt dagegen gerichteten Angriffe.

Von Oberlehrer Wilhelm Feise in Einbeck.

Die christlichen Kirchen genossen von den ersten Zeiten der Anerkennung des Christenthums als Staatsreligion an in der öffentlichen Meinung das Vorrecht, Missethätern, denen es gelungen war, das Gotteshaus zu erreichen, Schutz vor Ergreifung zu gewähren. Die Flüchtlinge mußten sich dann einer kanonischen Buße unterwerfen und durften dem weltlichen Richter nur ausgeliefert werden, wenn dieser ihnen eine Milderung der Strafe, zumeist wohl den Frevler nicht an Leib und Leben zu strafen, zugesagt hatte.[1]) Dieses Asylrecht der christlichen Kirchen wird zurückgeführt auf das gleiche Recht der heidnischen Tempel. Daneben hat nach Hinschius[2]) auch die Sitte, daß die Bischöfe im römischen Reiche für Angeklagte und Verurtheilte beim Kaiser oder bei den Gerichten Fürbitte einlegten, zur Entwickelung dieser Anschauung mitgewirkt. Früh wurde dies Gewohnheitsrecht von der geistlichen, wie von der weltlichen Obrigkeit durch gesetzmäßige Bestimmungen anerkannt, bald mit Einschränkungen, namentlich in der Weise, daß für bestimmte Verbrechen kein Schutz gewährt werden dürfe, bald mit Erweiterungen, indem das Asylrecht auch auf andere Oertlichkeiten, meist auf solche von einer gewissen Weihe, z. B. auf Kirchhöfe, Klöster, Häuser der Geistlichen übertragen wurde. Es war dies gewiß zweckmäßig zu einer Zeit, wo die Rechtspflege der Obrigkeit noch nicht genügend ausgebildet und die Selbsthülfe der Geschädigten sich noch nicht völlig beseitigen ließ. Die Asyle konnten da stellvertretend für die staatliche Gewalt eintreten und den Verbrecher vor maßlosen Wuthausbrüchen und grausamen Mißhandlungen durch eine aufgebrachte Volksmenge schützen. Aber je mehr einerseits die Ordnung im Staatswesen zunahm, um so überflüssiger wurde das Asylrecht, und je mehr auf der andern Seite die Kirche dasselbe auszudehnen suchte, um so schärfer spitzte sich sein Gegensatz gegen das allge-

---

[1]) Vergl. Richter: Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove und Kahl S. 1308 ff.

[2]) Vergl. hierzu und zu dem folgenden Hinschius: Kirchenrecht in Deutschland IV S. 380 ff.

meine Rechtsgefühl der Bevölkerung zu, um so lebhafter wurde von der weltlichen Obrigkeit die durch dies Recht verursachte Störung des gesetzmäßigen Verfahrens empfunden. So kam es denn besonders gegen Ende des Mittelalters zu Kämpfen über das Asylrecht zwischen weltlichen Mächten und Geistlichkeit. Zuerst kamen solche Zusammenstöße darüber vereinzelt in den Städten vor. Dann verwarf der Protestantismus die ganze Einrichtung, und schließlich wurde dieselbe auch in den katholischen Ländern wenigstens Europas aufgehoben.

Das Asylrecht besaß nun auch das Stift St. Alexandri in Einbeck, und zwar war nicht nur die Stiftskirche, sondern auch der um die Kirche liegende Bezirk, auf dem die Wohnungen und Hausgärten der Kanoniker und ihres Gesindes sich befanden, die „Freiheit" des Stiftes, mit diesem Rechte begabt. Ob diese Ausdehnung des Asyls schon von den Begründern des Stiftes, den Grafen Dietrich II. und Dietrich III. von Katlenburg (um die Mitte des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts) herrührt oder auf deren Erben, die Braunschweigischen Herzöge, zurückgeht, darüber giebt es keine Nachrichten mehr, da die ältesten Urkunden des Stiftes in dem großen Einbecker Brande von 1540 zu Grunde gegangen sind. Erst aus dem Jahre 1349 haben wir eine eingehende Beschreibung der Stiftsfreiheit und eine Erwähnung des Asylrechtes darauf. Die Urkunde von 1349 ist zwar nicht mehr selbst vorhanden, sie ist aber in eine andere von 1454 übernommen, die ihrerseits in Abschrift in einem alten Kopialbuche des Stiftes erhalten und von Wendeborn veröffentlicht ist.[1]) Nach dieser Urkunde war es zwischen Stadt und Stift zu Zwistigkeiten über die Freiheit gekommen. Herzog Ernst I. von Grubenhagen schlichtet diesen Streit und stellt die Urkunde darüber aus. Es werden darin die Grenzen der Freiheit genau festgelegt und ihr Asylrecht sowie das Vorrecht ihrer Bewohner, von aller städtischer Pflicht und Unpflicht frei zu sein, kurz aufgeführt, wie dies Alles von Alters und von den Vorfahren des Herzogs her gegolten hätte. Darin heißt es: vp alle syth schall de Kerke frigh bliuen, also welck mynschen an de Stede quemen vor vortekent, schullen liues vnde gudes ane var [Gefahr] syn vnde ane alle besweringe bliuen. Eine Ausschließung bestimmter Verbrecher von der Wohlthat des Asylrechts ist nicht erwähnt.

[1]) Vergl. Wendeborn, Nachrichten von dem alten Dom-Stifft St. Alexandri zu Einbeck, II S. 156, in (Billerbecks) Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten über Niedersachsen. 1753.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch vor der Reformation diesem oder jenem Frevler das Asyl auf der Freiheit zu Gute gekommen ist. Fälle, in denen das geschehen, sind aber ebensowenig bekannt, wie solche, in denen etwa der Rath der Stadt in dies Recht eingegriffen hätte. Das erste Beispiel dafür, von dem sich eine Nachricht erhalten hat, findet sich im Jahre 1539. Die Darstellung dieses Vorfalls ist nicht recht klar, sie fand sich im Stadtarchive zu Hannover in dem handschriftlichen Nachlasse des Bürgermeisters der Stadt Hannover, Bernd Hohmeister (um 1600), ohne Zusammenhang mit den übrigen Schriftstücken.[1])

„Ein Fall die Freiheit, umb die Stifft Kirchen Alexandri her binnen Eimbegk, betreffent.

Anno 2c. 539 Freytags den 19. Decembris wolde ein Radt von Eimbegk Johannes Rhuschap sonsten Tempter genant fenglich laten annhomen, Orsake dat he was in die Marckt Kercken gestegen, und den Armen Kisten, so darinne stohet, besocht, Dartho wordt vorordent und affgeferdigt mit den Knechten, de ohne gripen scholden, Henni Stromeyer Ridemester und Hans Bodenstein Radtman, de sochten Rhuschaep in dem Marckt torne, se funden ohnen auerst nicht, orsake Plumphardus was darmede.[2]) Alse se auerst sick weder uth dem torne wendeten, kumpt he ghande van dem Broyle[3]) und wolde na dem torne, so werdt he inne des Ridemesters und Stadtknechte, kumpt ein gut frundt Rhuschap entkegen, de vielleichte gesehen hadde, dat men ohne gripen wolde, unde sede, Packe dick den se willen dick fangen, Also nimpt he de flucht na der Freyheit, und de Stadt Knecht Jurgen und vorberorde Hern lepen ohme na, Alse he nu up der Freyheit was, leit ein Radt den gefangen wharen, wordem dartho vorbodet de Borgers de de nacht waken mosten.

Und ein Radt schickten an ohren Landesfursten und lethen bitten S. fg. wolde ohnen vergunnen, dat se mochten den gefangen van der Freyheit nhemen, dat was nicht wol bedacht, darup de Landesfurste schickede Montags den 22. Decembris Otten Berckefeldt und Conradt Meyerhoff Amptman thom Grubenhagen und leit dem Rade anseggen, dat ein Radt wolde nageven, dat s. Fg.

[1]) Herr Dr. Jürgens hat mir gütigst eine Abschrift des Blattes übersandt und mich dadurch zu diesem Aufsatze angeregt.

[2]) Offenbar eine humorvolle oder ironische Umschreibung für: sie waren zu ungeschickt.

[3]) Der Broyl, jetzt Breil, eine Straße nahe der Freiheit.

machte den gefangen uth Eimbeck furen, so wolde s. Fg. den von der Freyheit nhemen, und na begangener Daet straffen, doch unschedtlich und unaffbrocklich der Freyheit und s. Fg. hoheit und overicheit, denne idt scholde nu vortmehr nemande mehr bejegenen, sunder s. Fg. wolde stracks over der Freyheit holden, gelick wo de s. fg. Vorelderen und Vedderen gegeven und bestediget hedden, Dat wolde ein Radt nicht annhömen, Idt was auch nicht tho radende, Do leith s. Fg. avermals an den Radt gelangen, So wolde s. Fg. den gefangen nhomen von der Freyheit und ohnen den overantworten, dar de Freyheit kertt und wendt, Dat is ock vom Rade alse nicht unbillich in bedencken genhomen, id hebben averst Otto Barckefelt und der Amptman sofort den gefangen nhomen, und in der Kercken in einen Bolten,[1]) den de Radt uth unbedacht uthdede geschloten, uth der Kercken in Ern Hildebrandts Ußlers hoff, und uth dem Hoffe up de Pronestie mit dem Bolten gesettet, und von des Forsten Ampten und deneren gewart worden, den der von Eimbeck Knechte wo wol eth in der Stadt war, mosten affstan, Orsake s. Fg. hedde alleine gewalt und macht up der Freyheit, Dat kam uth einem unbedechtigem und Flenden Radtschlage, Mitler tidt is mannigerley des gefangen halver vorgelopen, de Radt hedde wol gegont, dat de sake nie were angefangen, eth was auerst geschehen, Dor moste dennoch in geraden werden, Entlich schickeden de von Eimbeck an den Landesfursten, Do wordt so vel vorhandelt, dat de gefangen worth uth dem Bolten gelaten, dat geschach den 8. Dag Januarii Anno rc. [15]40. Und der gefangener geit fry up der Freyheit, und mach sich behelpen so lange he kann.

Godt hebbe loff, dat de sake so gut wordt,
sunsten was die Angel verstekenn.[2])

Regula Regi non affectus esse debent,
so gehet es wol zu, Neidischer eiver
und schneller Radt, mehr schaden den
fromen gebracht hatt, Durch dieses
und grobe Plumpheit, Kumpt manniger
umb sein althergebrachte Freyheit.
In promptu nihil est quod longius quaeras."

[1]) D. h. Fessel, Fußfessel.

[2]) Unter „Angel" ist hier m. E. der Stachel, die Waffe der Insekten zu verstehen. Ist die Angel verstochen, so ist das Thierchen wehrlos. Dem Berichterstatter ist, wie mir scheint, nicht so sehr der Angriff (worauf „Angel" in gewöhnlicher Bedeutung hinweisen könnte), als der gute Rückzug des Rathes die Hauptsache, und darauf allein bezieht sich wohl der offenbar sprichwörtliche Ausdruck.

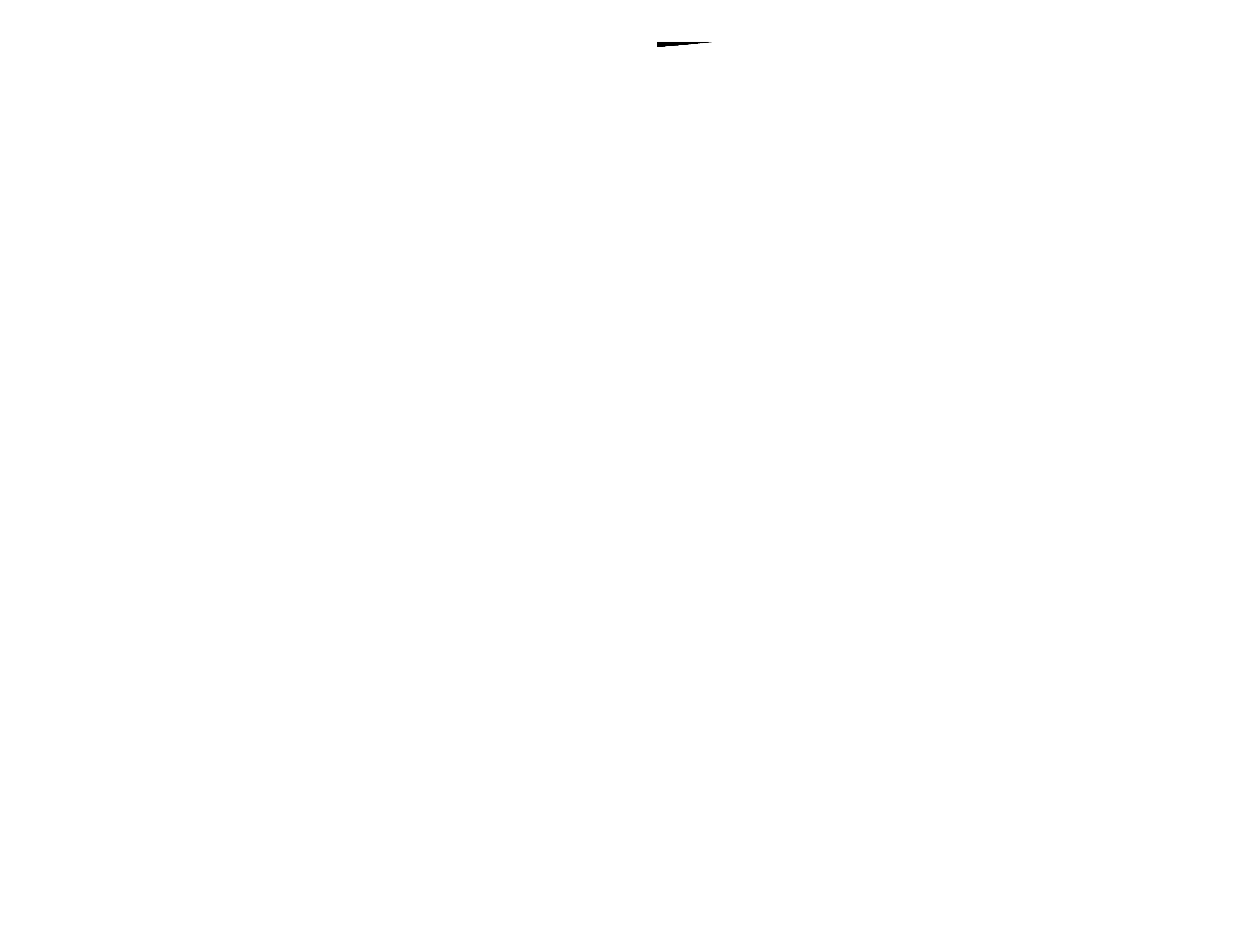
Ganz kurz wird auf diesen Fall hingewiesen in einem Protokoll[1]) über Verhandlungen, die zwischen dem Rathe der Stadt und dem Kapitel des Stiftes vor den Räthen des Herzogs Heinrich Julius gepflogen sind und den Vergleich von 1599 herbeigeführt haben. Danach hat auf die Klagen des Kapitels, der Rath lasse gegen den Willen und unter Bedrohung des Kapitels die auf die Freiheit geflohenen Verbrecher dort bewachen, der Rat in seinem Gegenbericht hervorgehoben, daß eine solche Bewachung keine Neuerung sei, sondern schon lange und mehrfach und bis auf einen Fall ohne Widerspruch der Stiftspersonen geschehen sei. Die Aufzählung dieser Fälle beginnt mit dem vorliegenden „wie dar E(in) E(rbar) R(ath) albereit für dem ersten Brande (v. 1540) einen Nauschap genandt also hat bewaren und bewachen laßen." Leider ist auch hier über den Verlauf der Sache nichts erwähnt.

Betrachten wir nunmehr den vorstehenden Bericht. Das Schreiben scheint nach seinen letzten Worten eine Antwort auf eine Anfrage zu sein. Offenbar steht der Verfasser dem Einbecker Stadtrath nahe, er mißbilligt dessen Vorgehen und ist froh, daß es noch so günstig abgelaufen ist. Ein besseres Verständniß des Schriftstückes ergiebt sich, wenn man sich daran erinnert, daß zwischen dem Herzoge Philipp und der Stadt Einbeck in jener Zeit mehrere Jahre hindurch schwere Streitigkeiten und Erbitterungen bestanden hatten, daß Rath und Bürgerschaft Einbecks sich allerlei Uebergriffe erlaubt hatten und daß es den zu Hülfe gerufenen schmalkaldischen Bundesverwandten nur mit Mühe gelungen war, den erzürnten Herzog mit der Stadt wieder zu versöhnen.[2]) Auch dem schmalkaldischen Bunde war es nach seiner Zusammensetzung aus Fürsten und Städten gewiß nicht angenehm gewesen, in diesem Kampfe des aufstrebenden Bürgerthums gegen seinen rechtmäßigen Fürsten vermitteln zu müssen. Der im Ganzen der Stadt Einbeck sehr wohlgesinnte Herzog hatte sich schließlich im Jahre 1537 zu einem für die Stadt günstigen Vertrage, dem sogenannten kurfürstlichen Vergleiche, bereit finden lassen. Der neunte Punkt dieses Vergleiches bestimmte nun, daß die von Einbeck die Vorrechte der Stiftsfreiheit unverrückt und unverwendet lassen, und wenn etwas dagegen vorgenommen sei, dies wieder abthun sollten. Es konnte also leicht durch eine neue Einmischung in die Rechte des Herzogs auf der Freiheit der alte Streit wieder entbrennen.

[1]) Dies Aktenstück befindet sich auf dem hiesigen Archiv.

[2]) Vergl. über diese Vorgänge Harland, Gesch. d St. Einb. II S. 20 ff.





Darum bezeichnet denn wohl der Verfasser des Schreibens jenen ersten Schritt des Rathes als unbedacht und übereilt. Daneben kommt noch etwas anderes in Betracht. Für das Ansehen des Rathes und der Stadt war es allerdings sehr übel, daß der Rath die Fesseln lieferte, den Verbrecher festzunehmen, der Fürst ihn auch festnehmen ließ, aber keinerlei Anstalten machte, ihn dem Rathe auszuliefern; irgendwelche Zwangsmittel dem Herzog gegenüber hatte der Rath nicht, er war ganz auf den guten Willen Philipps angewiesen, und der war allem Anschein nach damals nicht sehr groß. So war es denn für die Stadt die beste Lösung, da der Herzog den Verbrecher nicht ausliefern wollte, daß der status quo ante wieder hergestellt wurde. Der Rath wäre machtlos gewesen, hätte sich nicht wehren können (sunsten was de angel verstekenn), wenn der Fürst das Geräth der Stadt gebraucht, den Freveler aber, der vor das Gericht der Stadt gehörte, selbst gerichtet hätte.

Ganz klar liegt die Sache in einem zweiten Falle. Im Schuhmachergildenbuche, welches eine kurze, vom Jahr 1572 bis fast in die Gegenwart reichende, allerdings nicht lückenlose Chronik Einbecks enthält, wird zum Jahre 1577 Folgendes berichtet:

„Sonntages nach Bartholomeo in der nacht [d. h. in der Nacht vom 25. zum 26. August] hatt vnsers bürgers Sohn, Jost Koven, M(eister) Henrich des Kopperschmedes Sohn, einen jungen gesellen, großes geschlechtes, Johann von Daßel genant, bürtig von Lüneburg, mit einem Spieße mördtlicher weise todt gestochen vndt nach begangener übelthatt sich auf die freyheit, inn meinung sich daselbest zu verthedigen gemachet, dar ihn ein Erbar Raht gar ernstlich hatt allenthalben bewahren laßen, biß daß des entleibten freundtschaft, die dar große vndt mechtige leutte, von Lüneburg, bey vnserm gnedigen Fürsten so viell außbrachten, das der Todtschläger, durch befehl des Fürsten mitt etzlichen darzu verordneten vom Saltze[1]) vnd mit seinem Cantzler, Johann Speigelberg, auß der Kirchen langeten, vndt dem Raht bey dem freysteine vberandtworttteten, doch mit dieser protestation, das die Freyheit gar nichts hiemitt solte geschwechet, Sondern wie sie von alters her gestiftet vndt bestettigt, für der Zeitt vndt nach der Zeitt eine Freyheit sein vndt bleiben, in alle ewigkeit, vndt nichts hiemit an ihrer gerechtigkeit genommen, dieweill vndt nachdem solche freyheit nicht einem mördtlichen vreveler, Sondern dem der vnversehens oder sonst durch vnfall zu einem vnglücke kehme, angerichtet

[1]) D. h. vom Amte Salzderhelden

were, vndt ist in kurtzen tagen darnach Jost Koven sein Haupt wieder abgeschlagen."

Diese Ermordung des jungen Johann von Dassel hat Herr Hauptmann Otto v. Dassel in Chemnitz in einem Aufsatze behandelt, der in der Einbecker Zeitung Jahrg. 1901 Nr. 34 erschienen ist. Aus dieser Darstellung, die sich auf andere Quellen stützt, geht noch deutlicher hervor, aus welcher Ursache in diesem Falle das Asylrecht außer Kraft gesetzt sein sollte. Es wird aus einer im Königl. Staatsarchiv in Hannover befindlichen Notariats-Urkunde der Beschluß mitgetheilt, den bei dieser Gelegenheit der Vertreter der Herzöge Wolfgang und Philipp, der Kanzler Andreas Spiegelberg, die Vertreter des Kapitels des Alexanderstifts und Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck in gemeinschaftlicher Berathung am 7. September an der Grenze der Stiftsfreiheit gefaßt haben. Es heißt nach jenem Aufsatze darin: „. . . so haben des entleibten Johann von Dassel Freunde bei dem Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und S. F. Gn. Herrn Bruder Herzog Philipp, als deren Vorfahren solche Freiheit bestätigt, und bei dem Kapitel daselbst die Wege getroffen, daß Ihre F. Gn und das Kapitel Ihres Theils den Freunden (Johanns v. Dassel) auf ihr Ansuchen, dieweil die That ganz mordlich und keine Entschuldigung auf sich gehabt hat, auch eine derartige vorsätzliche Mordthat bisher niemals gehört noch ausgerichtet worden, gewilligt, daß erwähnter Jost Kove in die Hände und Gericht des Erbarn Raths von solcher Freiheit überwiesen werden soll." Eigenthümlich ist nun der Schluß: „Wiewohl nun der Rath in solche Leverung und Ueberantwortung Jost Kovens in Anbetracht der Schwere des Mordes gewilligt und ihn in ihre Hände und Gerichte zu Behuf der Verurtheilung angenommen, so soll doch der Rath für sich und ihre Bürger das ungeschmälerte Recht der Freiheit (Asylrecht) behalten und ausüben, welches auch durch besondere Zeugen bestätigt wird." Danach scheint noch ein gewisses Interesse des Rathes dafür vorausgesetzt zu werden, daß das Asylrecht ungeschmälert bestehen bleibe, während ihm doch offenbar die Ausübung seiner richterlichen Thätigkeit dadurch unter Umständen wesentlich erschwert oder ganz verhindert werden konnte. Für die einzelnen Bürger konnte jenes Recht allerdings von Bedeutung sein.

Wenige Jahre später gelang es wiederum einem Verbrecher auf die Freiheit zu flüchten und diesmal auch von dort aus der

Stadt zu entkommen. Das Schuhmachergildenbuch berichtet darüber: „Anno 1593 ist Ein mordt geschehen an dem heiligen Montage in den weynachten, das Arendt Metken hat Jasper Gropengießer mit einem Meßer hintter dem Hallen fast vor M. Tomas Stentages thüer gestochen vndt alsobaldt nach begangener that nach dem Tiedexer thor gelaufen, vndt dar nicht hat können außkommen vndt alßbaldt von dar nach der freyheit gelaufen, vndt darauf ist verwahret etzliche wochen von der Bürgerschaft. Dieweil es nun der bürgerschaft beschwerlich war, do hat vnser gnediger fürst und Hert ein Mandat befohlen, daß die Stiftsherrn ihne auf ihre vnkosten vorlhan haben vngefähr bey die sechstehalb wochen biß auf den Gandersheimbschen Marckt, welcher ist in der (!) Fasten vor vnserm Marckt verwahret. Und ist do in der Nacht vom Sonnabendt auf den sontag hinweg gelaufen vndt seine wechter in noth gebracht." Auch dieser Fall wird in jenem oben genannten Protokoll erwähnt. Danach hat der Rath darüber bemerkt, als er den Arend Metke dem Herkommen nach habe bewachen lassen, „möge solches Herrn Wolfg. H. z. Br. u. L. sinistre angebracht worden sein, das S. F. G. dahin bewogen und hat den Cantzler Niclaß Gercken an den Rat abgefertiget [und] einzureden angefangen."

Außer diesen drei ausführlich wiedergegebenen Fällen hat der Rath in seinem Bericht nach jenem Protokoll noch auf eine Reihe anderer hingewiesen, es heißt da: „und inwendig 30—40 Jahren seind auf die Freiheit zugeflogen Hanß Tisteman, Hans vndt Paul Weber, Hans Greten, Carl Klencken, Jacob Endeman vndt diese alle miteinander seindt ohn alles widersprechen des Capituli vom Rate bewachet worden." Nachher wird noch an das ebensowenig bekannte Vorkommniß „mit den Pollern gebrüdern" erinnert, das sich „jetzt fürn Jahre" zugetragen hatte. Mit Hinweis auf die Begebenheit mit den Pollern und das Entweichen des Arend Metke hatte der Rath dem Kapitel angeboten, die Bewachung der auf die Freiheit geflüchteten Verbrecher wieder zu übernehmen. Darauf war das Kapitel nicht eingegangen. Damit nun solche Leute nicht so leicht entkommen könnten und damit es nicht zu befürchten wäre, daß die Freiheit zu einer öffentlichen Mördergrube würde, wie ja doch auch das Kapitel nicht wolle, habe sich der Rath an den Herzog mit der Bitte gewandt, möglichst bald darüber eine Verordnung zu erlassen, daß die Obrigkeit, wer es nun auch sei, solcher Uebelthäter auf der Freiheit mächtig werden könne. Das hat denn auch der damalige Landesfürst, Herzog Heinrich Julius, in dem zwischen Stadt und Stift

errichteten Vertrage vom 15. December 1599 gethan. [1]) Der erste Punkt handelt über das Asylrecht der Stiftsfreiheit. Danach wird es dem Rathe nicht gestattet, auf die Freiheit geflohene Missethäter dort zu bewachen. Dagegen soll das Kapitel solche Verbrecher im Namen des Landesherrn festnehmen und an einem Grenzsteine der Freiheit dem Rathe zur Bewachung ausliefern, zugleich aber den Landesherrn oder seinen Amtmann in Rothenkirchen davon benachrichtigen. Zur Gerichtsverhandlung, die der Landesherr auf dem Grashofe der Freiheit abhält, hat der Rath den Missethäter wieder an jenem Grenzsteine dem Kapitel zu überliefern. Diesem peinlichen Gerichte dürfen zwei Rathsmitglieder beiwohnen. Sind mehrere Termine erforderlich, so übernimmt der Rath die Verwahrung des Gefangenen während der Zwischenzeit. Nachdem das Endurtheil gefällt ist, soll der Verurtheilte wieder dem Rathe ausgeliefert, und das Urtheil von dessen Nachrichter vollstreckt werden. Sollte die Missethat nach dem Urtheile des Landesherrn nicht todeswürdig sein, sondern mit Geldstrafe geahndet werden können, so ist dies Geld dem Rathe zu übergeben, in dessen Gerichtsbezirk die Frevelthat begangen ist.

Mit diesem Erlasse ist nun das Asylrecht der Freiheit thatsächlich aufgehoben. Der Fürst erkannte stillschweigend an, daß die Einrichtung nicht mehr in den Betrieb des sich entwickelnden modernen Staates paßte, auch brauchte er sich nicht in dem Grade, wie noch Philipp I. im Jahre 1539 und Wolfgang und Philipp II. im Jahre 1577, durch die Bestimmungen und Versprechungen der früheren Herzöge gebunden zu fühlen, da er nicht ein Nachkomme der Grubenhagenschen Fürsten war, sondern der Wolfenbüttler Linie angehörte. Wenn er dem Drängen des Rathes von Einbeck nicht völlig nachgegeben hat, so waren für ihn nur die Rücksichten auf die Wahrung seiner Hoheitsrechte der Stadt gegenüber maßgebend.

K. Die stadthannoversche Kirchenstuhl-Ordnung vom Jahre 1731. [2])

Die Reformation hat wesentlich auf die Umgestaltung der äußeren Form der Gottesdienste eingewirkt. In der katholischen Kirche wurde wenig gepredigt, die Messe bildete den Höhepunkt

[1]) Vergl. Harland a. a. O. II S. 191 ff.

[2]) Die nachfolgenden Verfügungen stammen aus der Amtszeit des Bürgermeisters Gruven und sind der im Stadtarchive befindlichen Sammlung gedruckter Bekanntmachungen entnommen.

der gottesdienstlichen Feier. Daran nahm die Menge stehend, kniend oder sich beugend theil, Stühle und Sitze waren daher fast nur für die Geistlichen und die Standespersonen vorhanden (Chor- und Laien-Gestühle). Im lutherischen Gottesdienst trat nun aber neben dem Gemeindegesang die Predigt ganz in den Mittelpunkt. Die natürliche praktische Folge davon war, daß die Besucher, um ungestörter und andächtiger am Gottesdienst theilnehmen und die Predigt hören zu können, sich Stühle oder Sitze herrichten ließen. Das brachte nun mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich. Die Kirchenordnungen [1]) wissen darüber zu klagen, daß zuweilen die Stühle so hoch und dergestalt „angerichtet, das dadurch einer den andern, an dem gehör Göttliches Wortes, und dem gesichte nach dem Tische des Herrn, merклichen vorhindert, auch die gemeine genge, dadurch vorengert werden, auch das manniger, seine Stüle Erblich, andern Leuten, bey seinem Leben, mit der Kirchen nachteil, verkaufft." Daher werden denn schon früh Verordnungen über Herrichtung, Aufstellen und Verkauf von Kirchenstühlen erlassen. Die nachstehende, die von dem Rath der Stadt Hannover für die 3 Stadtkirchen (Markt-, Aegidien- und Kreuzkirche) 1731 ausgegeben wurde, bestimmt u. a., daß jedes eingepfarrte Haus „wenigstens mit Einem Manns- und Einem Frauens-Stande versehen werden" und ordnet den Verkauf und die Ueberlassung von Stühlen. Mit der hohen Strafe von 20 Rthlrn. belegt sie den, der „einige Veränderung" an den Kirchen-Ständen vornehme.

Auszug aus der Kirchenstuhl-Ordnung der Altstadt Hannover, vom 16ten November 1731.

so weit sie die Kirchen-Stühle, deren Acquisition und die davon zu erlegenden Praestanda betrifft.

Wir Bürgermeistere und Rath der Königl. und Churfürstl. Residenz-Stadt Hannover fügen hiemit zu wissen:

Demnach diensam gefunden worden, die von unsern Antecessoren unter dem 25ten May 1649. und 7ten April 1683. der

[1]) Lüneb. K.-O. s. Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Konsistorii zu Hannover I, 258 ff. Lauenburger K.-O. I, 400.

Kirchenstühle halber herausgelassene Verordnung zu erneuern und zu jedermanns Notiz kommen zu lassen, so wird hiemit desfalls anderweit verordnet, wie folget:

§. 1.

Nachdem die Nothdurft erfordert, dahin mit allem Ernst zu sehen, daß in allen Dreyen Stadt-Kirchen jedes dahin eingepfarrete Haus, wenigstens mit Einem Manns- und Einem Frauens-Stande versehen werde, so haben die Kirchen-Diaconi darauf bedacht zu seyn, daß diejenigen Häuser, denen es bisher daran gefehlet, damit vor allen andern besorget, und wenn Kirchen-Stände, in Fällen da solches mit besonderm Consens der Diaconorum und Ratification Bürgermeister und Rath nachgelassen, zu verkaufen, Fleiß anzuwenden, daß dieselben an solche Häuser gebracht werden.

§. 2.

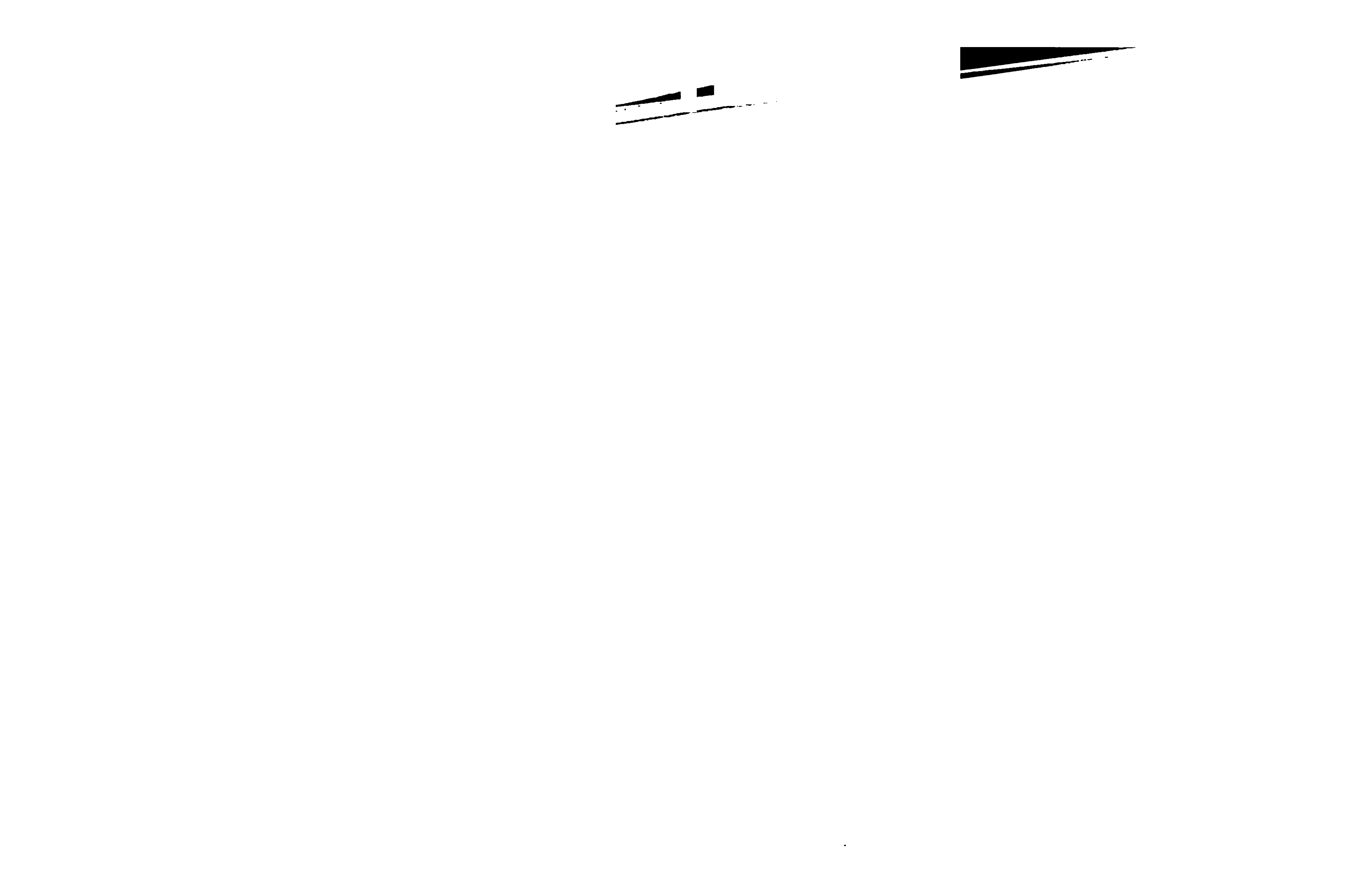
Niemandem stehet frey, seine Kirchen-Stände, ohne Einwilligung der Kirchen-Diaconorum und darüber eingelangte schriftliche Ratification Bürgermeister und Rath zu verkaufen, vielweniger aber mögen diejenigen Kirchen-Stände, welche in den Kirchen-Büchern bey die Häuser geschrieben, nachdem dieselben ein beständiges Pertinenz der Häuser seyn und bleiben müssen, davon verkaufet, vertauschet, oder sonst auf einigerley Art veräußert werden: Gestalt denn eine solche Alienation für nichtig geachtet, und die ohne solche Einwilligung und Ratification veräußerten Kirchen-Stände, nach vorgängiger Cognition, der Kirche, hinwiederum anheim fallen sollen.

§. 3.

Wenn aber jemand bereits überflüßige Kirchen-Stühle bey seinem Hause hätte, und ein und andere Kirchen-Stühle zu verkaufen, oder auch gegen einen bessern zu vertauschen gemeinet wäre, so haben die Kirchen-Diaconi zuförderst alle Umstände pflichtmäßig zu überlegen, und insonderheit auf die Convenienz der Häuser, daß darunter denselben nichts abgehe, und auf die Bedürfnisse der Eingepfarreten, daß diese vor andern mit Kirchen-Stühlen versehen werden, Acht zu haben, und wenn die Veräußerung nach allen vorkommenden Umständen unbedenklich gehalten werden möchte, darüber Bürgermeister und Raths schriftliche Genehmigung einzuholen.

§. 4.

Alle Kirchen-Stühle und zwar die Manns-Stände so oft der Mann stirbt, die Frauen-Stände so oft die Frau mit Tode



abgehet, oder der Haus-Herr sich verändert, sind vom neuen mit dem im Kirchen-Buche bey jedem Stande bemeldeten quanto binnen 3 Monaten von Zeit des sich ereigneten Falles gebührlich zu beweinkaufen. Würde sich nun jemand hierin säumig erweisen, so haben Diaconi bey Bürgermeister und Rath nach Ablauf dreyer Monate desfalls ein Mandatum, den Weinkauf sub poena privationis binnen vier Wochen zu bezahlen, auszubringen, und solches ad domum insinuiren zu lassen, worauf sodann, nach reproducirtem Mandato, auf die Privation erkannt und der Kirchen-Stand der Kirche pleno jure zügeschrieben werden soll.

§. 5.

So viel die Familien-Stände und die sogenannten Patricien-Priechen betrifft, so sind dieselben von dem jedesmaligen Seniore Familiae und dem allhier wohnhaften ältesten Patricio gleichergestalt binnen drey Monaten von Zeit des entstandenen Falles zu beweinkaufen, widrigenfalls mit der Privation, wie in §. 4. verordnet, verfahren wird.

§. 6.

An den Kirchen-Ständen einige Veränderung vorzunehmen, ist bey 20 Rthlr. Strafe verbothen, und sind die Küster desfalls insbesondere beeydiget, darauf Acht zu haben und bey intendirender Veränderung dieselbe so gleich, zu verfügender Inhibition, dem regierenden Bürgermeister anzumelden. Wenn aber eine Einrichtung unbedenklich gehalten werden mögte, sind die Umstände, nach gethaner Anzeige zu untersuchen, diejenigen, welchen daher eine Beschwerlichkeit entstehen könnte, zu hören, und darauf sodann weiter zu verordnen, was der Sachen Nothdurft erfordert.

Gegeben Hannover den 16ten November 1731.

(L. S.) Bürgermeistere und Rath hieselbst.

U. Aus Grupens Amtszeit.

Aus den Beständen des Stadtarchivs zu Hannover soll im folgenden eine Reihe von Verfügungen zusammengestellt werden, die sich auf zwei wichtige Ereignisse aus der Geschichte der Stadt beziehen: die Erbauung der Aegidienneustadt und die Leidenszeit Hannovers im siebenjährigen Kriege. Die durch Chr. U. Grupens energisches Betreiben ausgeführte Erbauung der Neustadt vor dem Aegidienthore verdient noch heute unsere Beachtung; ist es

doch der erste Versuch, die engen Grenzen des mittelalterlichen Stadtbildes zu durchbrechen, die Wohnungsverhältnisse der Stadt zu verbessern und dadurch Handel und Gewerbe zu heben. Zwar erfüllten die Hoffnungen sich nicht, die Grupen auf diese unter vielen Kämpfen und Mißhelligkeiten durchgeführte Gründung setzte, aber die zähe Energie und der seiner Zeit weit vorauseilende Blick, den er bei dieser Gelegenheit bewies, müssen uns noch heute mit Bewunderung vor dem Geiste dieses Mannes erfüllen, dessen unermüdliche Thätigkeit und strenge Uneigennützigkeit auch seinen Gegnern Achtung abnöthigte. Und es wäre wohl an der Zeit, sein Andenken gerade in der Aegidienneustadt, seiner Lieblingsgründung, durch eine Gedenktafel an seinem Wohnhause, Breitestraße 25, auch der raschlebenden und raschvergessenden Gegenwart ins Gedächtniß zu rufen.

Auch die hierauf folgenden Verfügungen, die aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, stammen aus Grupens Amtsführung und größtentheils wohl auch aus seiner Feder. Was Hannover damals erduldet hat, wie es durch Einquartierung, Kriegssteuern, Lieferungen aller Art hart mitgenommen wurde, und wie Grupen und sein Schwager Heiliger mit Erfolg bemüht gewesen sind, die Last der schwer bedrückten Stadt zu erleichtern, ist in der Vereinsschrift des Jahres 1894 ausführlich erzählt; hier sollen nun, als Ergänzung jener Darstellung, einige Originalurkunden der Zeit zu Wort kommen.

Verfügung des Magistrates wegen der Anlage der Aegidien-Neustadt.

Wir Burgermeister und Rath der Königl. und Chur-Fürstl. Residenz-Stadt Hannover, fügen hiemit zu wissen:

Demnach bißhero verschiedene Bürger und Einwohner hiesiger Residenz-Stadt bezeuget, wie sie, wegen Mangel des Platzes, ihrer Nahrung, und Handthierung, wie es ihre Umstände und Nothdurft erfordern wollen, bißhero füglich nicht nachgehen können, und dahero gewünschet, zu eigenen Häusern zu gelangen; Der Magistrat dahero zu Aufhelfung gemeinen Stadt Bestens sich bewogen gefunden, nicht allein hiezu einen gar bequemen Platz binnen der Stadt am Aegidien-Thore ohnweit der Aegidien-Kirche und Mark-Strasse, in der angenehmsten Gegend der



Stadt, wo die Ausfarth nach Braunschweig und Hildesheim, woselbst nach beygefügten Abriß eine gute Anzahl Häuser, jedes à 30. bis 34 Fuß breit, aufzurichten stehn, zu eröfnen, dieser Vorschlag auch von Sr. Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn allergnädigst aggreiret worden; und denen neu Anbauenden so wol in Bebauung solcher Hauß-Plätze, als in der bürgerlichen Nahrung selbst alle Hülfe und Erleichterung gegeben werden soll:

So werden allen und jeden, die auf solchen Platz hiesiger Stadt, mit Aufbauung eines neuen Hauses, sich zu besetzen, und ihre Nahrung und Gewerbe zu treiben Belieben tragen, von Magistrats wegen, folgende BENEFICIA hiemit versprochen, als

1) der Hauß- und Hof-Platz wird jeden Anbauer um ein geringfügiges Kauff-Geld von 24 Rthlr. überlassen.
2) Auf das neu gebauete Hauß wird eine 12jährige Freyheit von allen Städtischen REAL- und PERSONAL-ONERIBUS verstattet.
3) Jeden wird vor seine Person, Frau und Kinder die Bürgerschafft, Amts- und Innungs-Gerechtigkeit, ohne die mindeste Abgifft frey gegeben.
4) Ein jeder also häuslich gesessener Bürger, geniesset alle bürgerliche Gerechtigkeit binnen der Stadt, wie auch die BENEFICIA der neu anbauenden, mithin werden demselben, wie andern Mitbürgern, nach üblichen principiis, Steine und Kalck um Bürger-Preiß vom Magistrat überlassen;
5) Nicht weniger, wenn Eltern, die erwachsene Söhne zum STUDIRen widtmen, und sie tüchtig und geschickt befunden sind, werden sie, gleich andern Bürger-Kindern, auf alle thunliche Weise mit Frey-Tischen, und STIPENDIen versehen.

Es wird dieses also männiglich, und insonderheit denen Manufacturiers und Gewercken, die ein solches Haus alhier unter Mittheilung obiger Beneficien, anzubauen Belieben tragen, kund gemacht, um sich deßfalls bey den Stadt-Magistrat weiters zu melden, zugleich aber auch anzuzeigen, wie der Magistrat, wegen gänzlicher Vollführung solches Haus-Baues, gesichert werden solle.

Es wird hiebey annoch denen Manufacturiers und Gewercken, welche den Hauß-Bau zum gänzlichen Stande gebracht, zu erkennen gegeben,

daß, wenn ein oder anderer, zu Treibung seines Gewerbes, ein Capital von 100. und mehr Thalern nöthig haben solte, ihm, so weit die von den Anleiher zu gebende Sicherheit reichet, solches à 4 procent, aus denjenigen Cassen, woraus Gelder zinsbahr belegt werden, solchergestalt vorgeliehen werden solle, daß er es mit mehrer Bequemlichkeit in kleinern Summen wieder abführen möge.

Damit auch jeder wisse, was ein solches Hauß mit Stallung, nach der innerlichen Abtheilung, des Hauses koste, hat der Magistrat durch das Stadt-Bau-Amt einen ordentlichen Anschlag machen, und selbigen im Rath genau examiniren lassen, welcher denn nach hiesigen Materialien-Preiß sich in allen auf 750 Thl. beläuffet, als wofür die vom Magistrat deßfals ausgesuchte beste und billigste Maurer- und Zimmer-Meister, solchen Haus-Bau zu entrepreniren und zu übernehmen, sich gerichtlich anheischig gemacht. Es bleibet jedoch jeden frei den Bau vor sich selbst anzutreten, die innerliche Einrichtung im Hause nach seinen Willen zu machen, das Hauß noch ein Stockwerck aufzuständern, und darin wie er immer kan, seine convenienz und menage zu suchen, ingleichen mit Vorbewust des Magistrats zu Erbauung eines grössern Hauses, 2. oder mehrere Baustellen zusammen zu nehmen.

Urkundlich unter der gemeinen Stadt-Insiegel, und beyder Burgermeister Unterschrift. Hannover, den 20ten Sept. 1747.

C. V. GRVPEN. A. I. BVSMAN.
(L. S.)

Bekanntmachungen aus der Zeit des siebenjährigen Krieges.

1.

Nachdem auf Sr. Königl. Majest. allerhöchste Entschliessung das Jäger-Corps zu Fusse annoch mit 400 Mann zu verstärken; so werden diejenigen, die mit Büchsen und Schieß-Gewehr umzugehen wissen, dazu tüchtig und geschickt, die Lust und Willen haben zu Sr. Königl. Majestät und des Vaterlandes Dienst zu solchem Jäger-Corps sich zu begeben, sich entweder zu Rathhause, oder bey dem jetzo dirigirenden Burgermeister Grupen anfinden, wobey zur Nachricht ohnverhalten bleibt:

1) Daß jeder Monathlich 4 Rthler an Gehalt, täglich der Campagne über 2 Pfund Brodt, eine gute Mondirung haben NB. NB. für ihr ferneres Fortkommen nach ihrem Verhalten gesorget, und im Fall sie weiter zu dienen ausser Stand gesetzet werden mögten, ihnen, dem Befinden nach, eine Pension gegeben werden solle.

2) Diejenige die sich zu engagiren Lust haben, mit den Werbe-Officiern, welche ihnen vom Rath oder dirigirenden Burgermeister angezeiget werden sollen, ihres Engagements weiter zu handeln haben.

Nachdem indessen das Hertz Sr. Königl. Majest. Unterthanen von selbst so geartet, alles zu Sr. Königl. Majest. und des Vaterlandes Dienst mit vollen Patriotischen Eifer darzuzustellen, die Erkentlichkeit und die innerste Devotion gegen Sr. Königl. Majest. und deren preißwürdigste gesegnete Regierung solches auch mit sich führet; so zweiflen Burgermeister und Rath nicht, die gesamte Bürgerschaft werden mit allen Eyfer darüber aussehn, daß solche Leute, so viel deren vorhanden, in der Geschwindigkeit an Hand gestellet werden, zugleich versprechen Burgermeister und Rath denen, die von hiesigen Bürger und Einwohnern, so viel deren dazu geschickt und tüchtig, unters Jäger-Corps sich zu geben, sich entschliessen

1) die freye Bürgerschaft zu geben,
2) wenn sie bey ihrer Zurückkunft in Aemter und Gilden zu treten gewillet, ihnen die Amts-Gelder zu erlassen.
3) auch dahin zu sorgen, daß diese ihnen bey den Gilden gemäßiget werden.
4) dieselben die ersten 3. Jahr ihrer angetretenen Bürgerschaft von allen ihrer Person halber abzugebenden Oneribus zu befreyen.
5) Auf möglichst thunlichste Weise zu Stad-Bedienungen, wozu sie tüchtig befunden werden, vorzüglich zu befordern.
6) Wenn sie sich Verheyrathen die Proclamations-Gelder zu erlassen.
7) auch einen jeden der sich aus hiesiger Stadt dazu anwerben lässet und angenommen wird, aus der Bürgerschafts-Casse 2 Rthler und aus der Cämmerey-Casse 2 Rthler zu schencken.

Hannover, den 17ten Julii 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2.

Des Fürstenthums Calenberg eingesessene Landstände, aus den Göttingischen, Hannöverischen und Hämelschen, samt dem, demselben incorporirten Lauenauischen Quartier, haben bemerket, daß ein grosser Theil der hiesigen Landes-Einwohner, aus Furcht vor Sr. Allerchristlichsten Majestät Armée, und insonderheit vor den dazu gehörigen Husaren und anderen leichten Trouppen, ihre Häuser verlassen, und sich in die Hölzer, oder andere abgelegene Oerter retiriret haben: daß ferner die mehresten jungen Leute aus einer ungegründeten Furcht zu Französischen Kriegesdiensten gezwungen zu werden, aus dem Lande und ihren Wohnungen geflüchtet sind, und daß endlich viele Landleute sich scheuen, ihre im Felde befindlichen Kornfrüchte einzuernten, weil sie besorgen, daß solche Arbeit ihnen nicht zu gute kommen, oder sie von den, in einigen Theilen des Landes patroullirenden Husaren-Parthehen daran würden behindert oder sonst übel tractiret werden.

Gleichwie aber aus diesem allen ein völliger Verderb der von GOtt verliehenen Früchte entstehen muß, welcher einen allgemeinen Mangel, ja endlich eine unabwendliche Hungersnoth nach sich ziehet, wodurch die von GOtt dem Lande zugeschickten Strafen noch schwerer und anhaltender gemacht werden; So hat man an Seiten der Calenbergischen Landschaft nichts ermangeln lassen, um die allgemeine Sicherheit und Ruhe eines jeglichen sowohl in seinem Hause, als behuef Fortsetzung seiner Feld-Arbeit und Gewerbes zuwege zu bringen.

Es sind solchemnach sowol bey der commandirenden hohen Generalität, als der zur Subsistenz der Französischen Armée etablirten Canzley dieserwegen diensame Vorstellungen geschehen, und man kan an Seiten der Calenbergischen Landschaft versichern, daß eine solche Begegnung der Unterthanen, als sie aus einer ungegründeten Furcht sich vorgestellet, niemahlen die Absicht gewesen, wie denn dieserwegen bereits unterm 19ten Julii a. c. ein offenes Ausschreiben aus dem Haupt-Quartier zu Holzminden abgelassen ist.

Um indessen einen jeglichen hievon noch mehr zu überführen, so ist auf Veranlassen der Stände des Fürstenthums Calenberg, aus dem Haupt-Quartier zu Grossen-Hilgesfeld unterm 1ten August a. c. ein anderweites, noch mehr extendirtes Patent publiciret, in welchem alle und jede Einwohner der Städte und Dörfer, so ihre Wohnungen verlassen, ermahnet werden, so bald

als möglich, wieder nach Hause zu kehren, mit dem Versprechen: daß niemanden weder in seinen Güthern noch an seinem Leibe, Leyd oder Schade geschehen: daß der Handel in den Städten frey und sicher, wie zuvor bleiben: daß man alle Unterthanen vor Gewaltthätigungen und den Maraudeurs schützen, und niemanden mit Gewalt, oder gegen seinen Willen zu Französischen Kriegesdiensten zwingen wolle.

Weil nun die Calenbergische Landschaft besorget, daß die Unterthanen und Eingesessenen hiesiger Lande, dieser anderweit gegebenen Versicherung ohngeachtet, noch einiges Mißtrauen behalten, man aber nicht nur ein Original davon bey der Landschaft in Händen hat, sondern auch keine Besorgniß übrig bleibt, daß diesem ergangenen offenen Patent entgegen etwas werde verfüget werden; So hat man zum Soulagement und Aufrichtung eines jeglichen, keinen Anstand nehmen wollen, solches öffentlich kund zu machen, und zugleich einen jeden zu ermahnen, daß er zu seinem eigenen Besten fordersamst zu dem Seinigen wieder zurück kehre, und seine Hauß- und Feld-Arbeit, auch Handel und Wandel nebst anderem Gewerbe wahrnehme mit der Versicherung, daß man abseiten der Landschaft alles mögliche thun werde, die Ordnung im Lande zu erhalten, und eine stete gute Disciplin bey der Französischen hohen Generalität zu bewürken. Man kan dabey nicht umhin, hiemit öffentlich anzuzeigen, daß diejenigen Häuser, welche von ihren Bewohnern verlassen, und ledig gefunden werden, einer unvermeidlichen Plünderung ausgesetzt sind, worauf gar leicht die Anzündung solcher Häuser, insonderheit wenn sie von Maraudeurs besuchet werden, folgen kan. Uhrkundlich dieses allen ist gegenwärtiges mit dem Landschaftlichen Siegel bedrucket, und mit Unterschrifft der jetzt anwesenden Landstände versehen, so geschehen Hannover, den 6ten August 1757.

(L. S.)

Georg Abt zu Loccum. J. F. v. Westenholz.
A. W. v. Wangenheim. G. C. v. Bohtmer. H. E. v. Hardenberg.
E. A. Heiliger. W. A. Alemann.

3.

Nachdem von dem Königl. Französischen General-Hospital-Commissariat
1) 4800. alte Bettelacken zu Bandagen.
2) 8000. neue oder ohnbeschädigte Bettelacken.

3) 4000. Soldaten-Hemder.
4) 400. Officier-Hemder.
5) 800. Pfund Charpie.

erfordert worden; so ist nach der anjetzo höchst-eindringenden Nothwendigkeit vorerst auf die Bettelacken eine Samlung verfüget, solche morgenden Tages, entweder früh Morgens von 8. bis 9. oder Nachmittages von 2. bis 3. Uhr auf hiesiger Stadt-Schule an die verordneten Personen abgeben zu lassen. Hannover, den 14. August 1757.

(L. S.)

Burgermeister und Rath hieselbst.

4.

Demnach die Nothwendigkeit erfordert, binnen acht Tagen, nach Empfang dieses, eine zuverläßige Nachricht zu haben:

Wie viel in dortige

von den, im gegenwärtigem Jahre geernteten sämtlichen Kornfrüchten, nach Abzug der Einsaat, und der bis zu künftiger Ernte nöthigen genauesten Consumtion an Rocken, Weitzen, Gersten, Haber, Wicken, Erbsen, Bohnen, übrig bleibe;

So werden Ew. solche Nachricht auf Eid und Pflicht verfertigen, und dem Schatz-Collegio binnen oben benanter Zeit ohnausbleiblich zuschicken, inzwischen aber verfügen, daß ein jeglicher fordersamst zu dröschen anfange, und das ausgedroschene Korn zur Lieferung in Bereitschaft halte, welches hernächst nach dem Preis bezahlet werden soll, der künftig vor die Rationes wird bezahlet werden müssen, zumalen hiedurch einzig und allein verhütet werden kan, daß nicht das Korn von den Französischen Soldaten aus den Scheuren genommen werde. Wir beharren

Ew.

Hannover,
den 15. August 1757.

dienst

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, auch Schatz-Deputirte.

Georg Abt zu Loccum.

5.

LOUIS FRANÇOIS ARMAND DU PLESSIS,
DUC DE RICHELIEU ET DE FRONSAC,
PAIR ET MARECHAL DE FRANCE
CHEVALIER DES ORDRES DU ROI,
PREMIER GENTILHOMME DE LA CHAMBRE
DE SA MAJESTÉ,
GOUVERNEUR DE GUYENNE,
GÉNÉRAL DE L'ARMÉE FRANÇOISE EN ALLEMAGNE.

Etant informé des abûs, qui se commettent, & des Obstacles qui s'opposent au libre passage des voitures chargées des différentes marchandises, & particulierement des vivres & denrées pour la Subsistance, qui peuvent venir de différentes parties voisines de la Ville d'Hanovre, ou il est nécessaire pour les besoins de l'Armée Françoise, & des habitans de la dite Ville, qu'elles parviennent sûrement & librement, & le plus promtement qu'il sera possible, & voulant remedier au mal qui en résulte, nous avons declaré & declarons par ces présentes, & faisons sçavoir à tous qu'il appartiendra, tant aux troupes qu'aux Commendants, qu'a tous autres particuliers de quel etat & condition qu'ils soient, que nous prenons sous notre protection & sauvegarde tous ceux, qui voitureront des vivres & autres marchandises à l'usage de l'Armée Françoise & des habitans de la Ville d'Hanovre; deffendons à toutes personnes & particulièrement aux troupes, qui se trouveront sur le passage des voitures chargées de vivres & de marchandises de les arreter, ni retarder leur arrivée, & au contraire leurs enjoignons de leur procurer toutes les facilités & commodités, qui leurs seront possibles pour leur Sureté, même des escortes, s'il est nécessaire, pour que leurs voitures ne soient point detournées, ou conduites à une autre destination que pour la Ville d'Hanovre.

La présente Ordonance sera lûe, publiée & affichée par tout, ou besoin sera, & fidelement executée sous peine de severe punition contre ceux, qui y contreviendront, aux premieres plaintes qui nous en seront portées.

Ordonnons à toutes les Troupes d'y obeir, aux Officiers & Commendants d'y tenir la main, sans quoi ils demeureront responsables des contreventions, qui y seront faites.

Donné au Camp sous Hanovre, le 15. Aoust 1757.

Le Marechal DUC DE RICHELIEU.

par Monseigneur
LE LUREZ.

6.

LOUIS FRANÇOIS ARMAND DU PLESSIS,
DUC DE RICHELIEU ET DE FRONSAC,
PAIR ET MARECHAL DE FRANCE,
CHEVALIER DES ORDRES DU ROI,
PREMIER GENTILHOMME DE LA CHAMBRE
DE SA MAJESTÉ,
GOUVERNEUR DE GUYENNE,
GÉNÉRAL DE L'ARMÉE FRANÇOISE EN ALLEMAGNE.

Sur les differentes plaintes qui nous ont été portées par les Administrateurs des Etats, qui composent le Pays & Electorat d'Hanovre & par les préposés pour tous les Transports, qui se font pour le service de l'Armée tant pour les Vivres, Hopitaux, Fourages & autres parties, qui y sont relatives, des abus & desordres, qui se commettoient pour les Chevaux & Charriots, qui sont dans le Pays dont une Distribution egale necessaire pour survenir au besoin du service, & etant d'ailleurs informé de tout ce qui s'est fait à cet Egard qui y est absolument contraire. Nous ordonnons:

ART. 1. Que tout ce qui compose l'Armée & leur deffendons expressement d'enlever ny prendre aucuns Charriots ny Chevaux, soit qu'ils les trouvent dans les grands Chemins ou dans les Champs ne fesant aucuns services, soit qu'ils soient dans les Villages, soit enfin qu'ils soient employés à quelque Service; sans une permission expresse & par Ecrit de ceux qui ont cette administration.

ART. 2. Deffendons egalement que les Charriots, Voitures ou Chevaux commandés pour le service de l'Armée ne soient point enlevés ny au Camp ny en Chemin en se rendant à leur destination même pendant les sejours, ny qu'elle puisse etre

changée sous quelque pretexte que ce puisse être, pour un autre service que celuy, pour lequel ils ont été commandés, sans une permission expresse & par Ecrit de nôtre part ou de M. l'Intendant.

ART. 3. Il est pareillement défendu, d'arréter, ny de se servir d'aucuns de ces Charriots, qui après avoir fait le service au quel ils ont été employés s'en retournent chez Eux, nous ordonnons au contraire qu'il ne leur soit fait aucun Empechement & qu'on les laisse passer librement.

ART. 4. Nous ordonnons, à tous les Chefs Commandants les Troupes détachées, campées ou en Quartier, de préter main forte lors qu'ils en seront requis, aux Bourguemaitres, Baillifs & Magistrats de tous les lieux, contre les Troupes ou gens d'Equipages qui voudroient vexer ou maltraitter les Conducteurs de ces Charriots, & de la donner pareillement à la prémiere requisition aux dits Bourguemaitres, Ballifs & Magistrats, contre les paysans, qui refuseroient de leur obeïr lors qu'ils les commanderont pour le service.

ART. 5. Ordonnons encore, que tous les jardins soient menagés & qu'il ny soit fait aucun dégat par qui ce soit sous peine de punition.

Ordonnons en fin à tous les Commandants supérieurs, Commandants des Corps & à tous autres qu'il appartiendra de tenir la main à l'Execution de la presente & de faire arreter sur le Champ ceux qui y contreviendront.

Fait au Quartier General de Hanovre, le 21. Aout 1747.

Le Marechal DUC DE RICHELIEU.

par Monseigneur
LE LUREZ.

Ludewig Franz Armand du Plessis,
Herzog von RICHELIEU und FRONSAC,
Pair und Marschall von Frankreich,
Ritter der Königlichen Orden,
Oberst-Cämmerer Sr. Majestät,
Gouverneur von Guyenne,
Général der Französischen Armée in Teutschland.

Demnach bey Uns sowol von denen, welche die, zum Churfürstenthume Hannover gehörigen Provinzen administriren, als

von denen, die zum Dienst der Armée die Fortschaffung der Lebensmittel, Hospitäler, Fourage, und was sonst dahin gehöret, zu besorgen haben, klagend angebracht ist, daß verschiedene Misbräuche und Unordnungen mit den im Lande befindlichen Pferden, Wagen und Fuhren vorgehen, wovon jedoch eine durchgängig gleiche Eintheilung nöthig ist, wenn die Bedürfnissen der Armée fortgeschaffet, und der Dienst befördert werden soll; Wir auch Erkundigung eingezogen, daß würklich viele dem Dienst widrige Unordnungen in diesem Stücke vorgehen; So befehlen Wir hiemit:

1.

Allen denen, die zur Armée gehören, und verbieten ihnen ausdrücklich, daß niemand einige Wagen oder Pferde aufheben oder wegnehmen solle, sie mögen auf den Heerstrassen, im Lager, in den Dörfern, im Dienst oder ausser Dienst angetroffen werden, wenn er nicht eine ausdrückliche schriftliche Ordre von denen vorweisen kan, welchen deßfals die Besorgung zustehet.

2.

Desgleichen verbieten wir, daß keine Wagen, Fuhren oder Pferde, die zum Dienst der Armée beordert sind, so wenig im Lager, als auf dem Wege, wenn sie ihre vorgeschriebene Route befolgen, auch nicht an den Ruhetagen weggenommen, oder unter einigerley Vorwand zu einem andern Dienst, als wozu sie bestellet sind, verwechselt werden sollen, ohne eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß von Uns, oder von dem Herrn Intendanten.

3.

Ferner wird verboten, daß niemand einen von den Wagen gebrauchen oder aufhalten soll, welcher nach verrichtetem Dienste, wozu er beordert worden, wieder zurück nach Hause fähret; vielmehr befehlen Wir, daß ihnen keine Hindernisse in den Weg geleget werden, und sie frey zurück passiren sollen.

4.

Wir befehlen allen Chefs und Commendanten der detachirten Trouppen, sie mögen campiren oder in Garnison seyn, daß sie auf geschehene Requisition der Burgermeister, Beamten und Obrigkeiten aller Orten mit militarischer Hülfe gegen diejenigen, sie mögen zu den Trouppen oder der Suite der Armée gehören, assistiren sollen, welche die Fuhrleute dieser Wagen beleidigen, oder ihnen übel begegnen werden. Eine gleiche

militarische Hülfe sollen sie auf die erste Requisition den benanten Burgermeistern, Beamten und Obrigkeiten gegen die Bauren leisten, die ihnen den Gehorsam versagen, wenn sie zum Dienst beordert sind.

5.

Weiter befehlen Wir, daß, bey Vermeidung scharfer Bestrafung, alle Garten geschonet werden sollen, solchergestalt, daß darin nichts verderbet werde.

Endlich befehlen Wir allen Ober-Befehlshabern, Commendanten der Corps, und einem jeglichen, dem es angehet, über diese Verordnung fest zu halten, und sofort diejenigen in Arrest nehmen zu lassen, welche dagegen handeln.

Gegeben im Haupt-Quartier bey Hannover,
den 21. August 1757.

der Marschall Herzog von Richelieu.

Auf Befehl
Le Lurez.

7.

GUY DE DURFORT DE LORGE
DUC DE RANDAN,
LIEUTENANT GÉNÉRAL DES ARMÉES
du Roi, Chevalier de ses Ordres, Lieutenant Général au Comté de Bourgogne, & Commandant en Chef pour le service de Sa Majesté dans ladite Province, Gouverneur des Ville, Citadelle & Comté de Blaye, Commandant, sous les Ordres de M. Le Marechal De RICHELIEU, à Hanovre.

Ayant jugé necessaire d'exempter de logement de la Garnison tous Aubergistes, & Cabaretiers en etat de loger chez eux les Officiers qui vont joindre leurs Corps, & autres Voyageurs, leurs Chevaux & Suite: Il est ordonné aux dits Aubergistes, & Cabaretiers de ne plus recevoir chez eux ceux qui se presenteront pour y loger qu'a titre de payement. Il leur est tres expressement defendû de refuser, à cette Condition, le logement aux dits Officiers & Voyageurs.

Les dits Aubergistes & Cabatiers seront tenus d'envoyer au Major de la Place une heure apres la Retraite les noms & qualités de tous ceux qui y seront logés.

Il leur est aussi defendu de donner à boire aux Soldats, Cavaliers ou Dragons apres la Retraite, & aux Bourgeois & domestiques apres dix heures du Soir. Les Contreveneurs seront punis d'Amende pour la premiere fois, & de Prison en cas de Recidive. à Hanovre ce trois Septembre, Mille Sept Cent Cinquante Sept.

Le DUC DE RANDAN.

Par Monseigneur,
RACINE.

GUIDO von DURFORT von LORGE
Herzog von RANDAN,
General-Lieutenant der Arméen des Königs,
Ritter der Königlichen Orden, General-Lieutenant und oberster Befehlshaber Sr. Majestät in der Graffschaft Bourgogne, Gouverneur der Stadt, Citadelle und Graffschaft Blaye, Commendant von Hannover, unter dem Hrn. Marschall von Richelieu.

Demnach Wir nöthig befunden, alle Gastwirthe und Wein-Schenken, welche die zu ihren Regimentern gehende Officiers und andere Reisende, mit ihren Pferden und Gefolge, zu beherbergen im Stande sind, mit der Einquartierung zu verschonen; so wird ihnen hiemit anbefohlen, hinführo niemanden, der bey ihnen zu logiren verlanget, anders, als gegen Bezahlung, aufzunehmen; unter dieser Bedingung aber wird ihnen ausdrücklich verboten, gedachten Officiers und Reisenden die Herberge zu versagen.

Es sollen auch gemeldete Gastwirthe und Wein-Schenken gehalten seyn, eine Stunde nach dem Zapfenstreiche, die Nahmen und Bedienungen aller die bey ihnen logiren, dem Platz-Major zuzuschicken.

Auch wird ihnen untersaget, denen Soldaten, Reutern oder Dragonern, nach geschlagenem Zapfenstreiche, denen Bürgern und Domestiquen aber nach 10. Uhr des Abends, einiges Getränk zu reichen, und sollen die Contravenienten zum ersten mal mit Gelde, und im Wiederhohlungs-Fall mit Gefängniß bestraft werden. Hannover, den 3. Sept. 1757.

Herzog von RANDAN.

Auf Befehl
RACINE.

8.

Nachdem, um bey der jetzigen französischen Einquartirung, so viel thunlich eine Gleichheit zu treffen, und denenjenigen, welche davon überlastet seyn mögten, eine Erleichter- und Vergütung, angedeyen zu lassen, mithin die Sache überhaupt, auf einen gewissen Fuß zu setzen, zu wissen nöthig:

1. ob, und wem, ein jeder, seit der zuletzt, am 28ten Aug. eingerückten frantzösischen Garnison, es sey,
   a) Ein Officier, Unter-Officier, oder gemeiner, welcher zu dem Regiment gehörig, oder
   b) Ein ander kranker Officier, oder auch
   c) Ein Commissair, oder sonst zum Gefolge der frantzösischen Armee gehörige Persohn

   bequartiret habe.
2. Ob, und wie viel Bediente, und Pferde, selbige bey sich haben; als hat ein jeder Bürger und Hauß-Herr, solches, unter seiner Nahmens Unterschrift, dem Bürger-Corporal, welcher solches, morgenden Tages, bey ihm absordern wird, einzuliefern, wobey es übrigens bey der bekandt gemachten Verordnung

   daß jedermann bey 10 Rthlr. Straffe, wenn bey ihm, ein Quartier erlediget wird, solches den Billet-Ambt, sofort anzuzeigen habe,

sein Verbleiben behält. Hannover den 7ten Sept. 1757.

Burgermeister und Rath hieselbst.

9.

AVERTISSEMENT.

Nachdem auf die Aufbringung der 4000. Soldaten-Hember für das Französische Hospital noch immerhin äusserst gedrungen wird, und obgleich bereits

an Soldaten-Hembern 2290.

und dazu an Officier-Hembern 350.

würklich dahin abgeliefert worden, dennoch auf den Rest der Soldaten-Hember

à 1710. Stück,

gänzlich bestanden wird; So weiß der Magistrat kein anderes Auskommen zu finden, als solche 1710. Stück Soldaten-Hember, die an und vor sich schlecht, auch alt (wenn sie nur ganz, nicht

zerrissen und nicht geflicket) seyn können, von den vermögenden Inquilinen, so weit es ihnen erwindlich, durch eine am nächsten Mittewochen anderweit zu verfügende Sammlung erbitten zu lassen.

Man heget hiebey das Vertrauen, bemittelte Einwohner werden den jetzigen Nothstand um so mehr mit übertragen, da die unvermögende Inquilinen mit dem übrigen Beytrag gänzlich zu verschonen.

Signatum Hannover, den 18. Sept. 1757.

Der Magistrat beyder Städte.

10.

Demnach bey hiesiger Deputation glaubwürdig vorgekommen, was maßen die Unterthanen auf dem platten Lande von anderen ihrer Mit-Einwohner bey den Fuhren behuf der Fourage-Lieferungen auf eine gantz unerlaubte Weise vervortheilet worden, indem diejenigen, so kein Spann-Werck gehabt, und sich also genöthiget gesehen, ihren Antheil an Fourage durch andere um Lohn fahren zu lassen, offtermahlen für einen Waagen, der, ohne einiges weniges Rauch-Futter, etwan noch 12. 18. bis 20. Himbten Korn geladen, Zween biß Drey Thaler für die Meile zahlen, und erlegen müßen; Dahero dann das Ubel antstanden, daß, wann sie kein baares Geld gehabt, sie, um zu selbigem zu gelangen, sich necessitiret gefunden, zwey bis dreymahl mehr Korn, als ihr gantzes Lieferungs-Quantum betragen, zu verkauffen, mithin sich von solchem ihrem gehabten wenigen Vorrath, vor der Zeit zu entblössen:

Dergleichen höchst unbilligem und unrechtmäßigem Wucher aber, zumahlen bey denen jetzigen calamiteusen Zeit-Umständen, niemanden gestattet, noch auch sonsten geduldet werden kan, hingegen aber auf das schleunigste abgestellet- und demselben nachdrücklichst vorgebeuget und gesteuret werden muß;

So wird hiemit, vorerst und biß zu weiterer Verfügung, geordnet und feste gesetzet, daß, wann hinführo einige weitere Fourage behuf der Königl. Frantzösischen Trouppen erfordert werden solte, welche nicht zur Krieger-Reise angefahren werden kan, sondern von jedem Unterthanen selbst angeliefert werden muß, also dann diejenigen, welche wegen ermangelnden Spann-Wercks nicht im Stande sind, ihr Quantum an Orth und Stelle anzufahren, folglich dasselbe um Lohn bewerckstelligen lassen müssen, nicht schuldig seyn sollen, ein mehres zu erlegen, als



für Vierzig Himbten Rogcken à Meile Achtzehen Mrg. Für Funffzig Himbten Habern à Meile gleichfals Achtzehen Mrg. und für Zehen Centner Heu, zu 110 Pfund gerechnet, à Meile ebenmäßig Achtzehen Mrg.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge;

So wird denen sämtlichen Magistraten, Beambten und Adelichen Gerichten im Fürstenthum Lüneburg hiermit aufgegeben, solche Verordnung gehörigen Orths anzuschlagen und bekannt zu machen, auch über deren Inhalt nicht nur mit Nachdruck zu halten, und die Contravenienten gebührend zu bestraffen, sondern selbige auch, zu Wiedererstattung des zu vielgenommenen, anzuweisen.

Zelle, den 3ten Octbr. 1757.

Von wegen der im Fürstenthum Lüneburg Verordneten Deputation.

J. F. v. Lünebourg.

11.

Demnach der Herr General-Intendant Baron von Lucé verordnet, daß denen Officiers vom 1ten Nov. weiter kein Holtz, noch Holtz-Geld gegeben werden, jedoch denen Officiers von hiesiger Garnison das nothdürftige Holtz aus den Stadt-Holtz-Magazin, um einen civilen und nicht monopolairen Preis, verkauffet werden solle;

Und dann der Magistrat zu Befolgung dessen

1) einen Mann bestellet, und darauf beeydiget, der nach hiesiger Landes Weise, das aus dem Stadt-Gehöltze zu etwa 4. Fuß lang gehauene Holtz richtig und ordentlich, zu 6. Fuß hoch, und 6. Fuß breit, aufklaftern müssen, und ferner zum Verkauf also aufklaftern soll,
2) zwey beeidigte Männer die vor hiesige Einwohner das Holtz kauffen, darauf besonders beeydiget, ein solches ihnen unter Augen gestelletes Klafter-Holtz, nach der Billigkeit zu taxiren, diese beyde Taxatores auch heutiges Tages ein solches Klafter
    1) nach den etzigen laufenden Marckt-Preiß, wie es reissend gekauft, und bezahlet würde, zu 4 Rthlr. und darüber taxiret,
    2) nach einen billigen und gemäßigten Preiß zu 3½ Rthlr. geschätzet:

So hat der Magistrat, um insbesondere die Officiers von hiesiger Garnison zu accomodiren, und mit diesen der vielen daher zu hoffenden guten Folgen halber sich auf alle Weise wohl zu vernehmen, als auf dessen Bewahrung des Magistrats Haupt-Desseins überhaupt gerichtet,

bewandten Umständen nach vor die Officiers von hiesiger Garnison ohne Consequentz auf andere, das Klafter Holtz, welches die Stadt denen Officiers bishero bey Erlegung des Holtz-Geldes selbst mit 4 Rthlr. 21 gr. bezahlet, auf 3 Rthlr. gemäßiget.

Wie aber dieser Verkauf weiter nicht gehet, als

die Officiers, nothdürftig, mit so viel Stück-Holtz als ihnen in der Ordonance des Herrn von Lucé bestimmet, zu besorgen

und also wider des Herrn Baron von Lucé ausdrückliche Verordnung dieser auf 3 Rthlr. herunter gesetzte Preiß nicht dahin zu mißbrauchen,

daß denen Officiers über ihre Nothdurft Holtz zum Wiederverkauf, gefolget werden,

als welches des Herrn Intendanten Sinn und Meinung

daß kein Monopolium zur Vertheurung des Holtz-Preises getrieben werde,

schlechterdings zuwieder;

So wird hiemit allen Bürgern und Einwohnern bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Straffe von 50 Rthlr. verbothen, kein Holtz, daß aus den Stadt-Magazinen an die Officiers zu ihrer alleinigen Nothdurft verkauft, höher als zu solchen Preiß wieder zu kauffen. Hannover, den 5ten November 1757.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

Mr. l'Intendant Général ayant ordonné, qu'à compter du 1. de Novembre, il ne sera plus fourni aux Officiers ni bois en nature ni la valeur en argent, mais que le bois nécessaire pour les Officiers de la Garnison leur sera vendu au Magazin de la ville pour un prix raisonnable & non monopolaire; le Magistrat en conformité de cette ordonnance a établi une personne jurée pour mouler le bois dont chaque corde aura 6. pieds de hauteur, 6. de largeur & 4. de profondeur.

Deux autres Jurés, dont les Bourgeois se servent pour l'achât de leur bois, ont été appellés pour taxer la corde, telle qu'on vient de la décrire, ce qu'ils ont fait ce jourd'hui, en

assûrant que selon le prix courant du marché elle se vendoit quatre écus & au- de là. Toute fois pour que personne ne pût se plaindre ils ont moderé la taxe à trois ecus & demi.

Le Magistrat voulant donner une preuve de la disposition où il est de faire tout au monde pour accommoder Mrs. les Officiers & vivre avec eux en bonne intelligence, a resolu que la corde de bois ne leur sera venduë que trois écus, au lieu que jusqu'ici la Ville la leur a payée quatre ecus & vingt-un gros.

Cependant, comme on l'a insinué plus haut, il n'y a que Mrs. les Officiers de la Garnison qui jouïront de cet avautage, & seulement pour la quantité de bois que l'ordonnance de Mr. l'Intendant Général leur assigne. On espère par conséquent qu'ils n'abuseront pas de la taxe moderée au point de se procurer du bois au-délà de leurs besoins indispensables.

Et comme tout monopole qui tendroit à rencherir le prix du bois est directement contraire à l'esprit de l'ordonnance de Mr. l'Intendant Général; Nous défendons par la présente à tous Bourgeois & habitans, sous peine de confiscation & d'une amende de cinquante écus, de n'acheter aucun bois vendu aux Officiers au Magazin de la ville, qu'au même prix que ceux-ci l'ont payé. Fait à Hanovre, ce 5. de Novembre 1757.

Les Bourguemaitres et le Senat d'ici.

12.

Le Quartier Général ayant eté établi ici, les Bourgeois & Habitans sont exhortés à se bien comporter envers Mrs. les Officiers Généraux, la Garnison, & tous les François en général, à leur témoigner toute la bonne volonté imaginable. & à faire tout ce qui peut contribuer à operer une harmonie & une intelligence parfaites. Au cas que quelqu'un se croiroit lezé, il ne repoussera pas les injures par les voyes de fait, pour ne pas aigrir le mal; mais il fera sa dénonciation au Magistrat, qui s'employera de son mieux à lui faire obtenir de la Justice des Supérieurs la réparation du tort dont il se plaint. En outre les Bourgeois & Habitans sont avertis de vaquer à leurs négoces, metiers & affaires Domestiques, comme aussi de satisfaire avec promptitude & de bonne grace aux impositions que les calamités présentes peuvent occasionner; de supporter leurs malheurs avec constance; de ne point se mêler de choses qui ne sont pas de leur competence, encore moins d'y tremper en façon quelconque, pour ne pas s'attirer de fâcheuses affaires.

Nous les exhortons au contraire de joindre leurs prieres aux nôtres pour flêchir la divine misericorde, afin qu'il lui plaise de mettre fin aux trobles qui agitent la chere patrie & de lui rendre au plutôt la paix & la tranquillité, dont elle a besoin pour respirer après tant de travaux.

Fait à Hanovre, le 31. Decembre 1757.

Les Bourguemaitres et le Magistrat.

Bey dem jetzo anhero gelegten General-Haupt-Quartier, haben hiesige Bürger und Einwohner sich zu befleißigen, die hohe Generalität, die Garnison, und überhaupt den Franzosen wohl zu begegnen, in dem was ihnen oblieget, allen guten Willen zu beweisen, und in allem was zu gutem Betragen und Vernehmen beforderlich, nichts an sich ermangeln zu lassen, und da auch ihnen zu viel und zu nahe geschehen wolte, sich mit Worten und Wercken, zu Verhütung mehren Unglücks an niemanden zu vergreiffen, sondern es an dem Magistrat um darüber von höhern Ort, die Justitz zu erbitten, zu melden. Ueberdies werden die Bürger und Einwohner hiemit verwarnet, schlechterdings ihr Gewerbe, Handthierung und häußliche Geschäfte abzuwarten, und dasjenige, was ihnen bey dieser Krieges-Calamitaet auferlegt wird, mit allem guten Willen, so weit ihnen immer möglich, zu praestiren, das Unglück mit gesetztem Gemüth zu tragen, im übrigen aber sich nicht im mindesten in ihnen nichts angehende Dinge zu mischen, oder einleiten zu lassen, und zumahlen gefährlichen Folgen offen zu stellen, dagegen von der gnädigen Hand Gottes zu hoffen und zu erbitten, dem grossen, diesem Lande zustossenden Unglück ein baldiges Ende zu machen, und dem Vaterlande Ruhe und Friede zu schencken, als wozu Gott die Herzen der Könige zu lenken allein in seiner Hand hat.

Geben Hannover den 31. December 1757.

Burgermeistere und Raht
hieselbst.

13.

Es ist jedermann bekant, daß die von Königl. Französischer Armee dem Fürstenthum Calenberg aufgelegten Contributionen die Kräfte dieser kleinen Provinz sehr weit übersteigen. Die Calenbergische Landschaft hat durch alle möglichen Vorstellungen auszuwürken gesucht, daß man die Disproportion zwischen dem Vermögen des Landes und der gemachten Forderung in Er-

wegung ziehen, und zu einem hinreichenden Nachlaß um desto mehr sich erklären mögte, da nicht nur die Feldfrüchte grössesten Theils absouragiret, mithin nur eine geringe Ernte geschehen, sondern das Land ausserdem durch die leidige Viehseuche, durch die vielen Marche und Contremarche der Armee, durch die unaufhörlich geleisteten Fuhren, durch die mannigfaltigen Lasten, so die Städte besonders getragen, durch unzählige Exactiones, rc. ganz erschöpfet worden.

Ob man gleich den Königl. Französischen Hrn. Intendanten von der Wahrheit alles dessen genugsam überzeuget, so ist doch der gebetene Nachlaß allezeit abgeschlagen, unter der Antwort: daß man zum Unterhalt der Armee der geforderten Contributionen unmöglich entrathen könte.

Die Landschaft hat in beständiger Ablieferung alles dessen, so man durch die ausgeschriebene Personen- und Vermögen-Steuer, durch den Licent und andere ordinaire Anlagen, imgleichen durch ansehnliche angeliehene Capitalien nur immer aufbringen können, den guten Willen, alles mögliche zu thun, genugsam gezeiget, in der schmeichelhaften Hofnung, daß man in Betracht dessen das liebe Vaterland für den völligen Umsturz bewahren, und die gedrohete Anwendung der äussersten Executions-Mittel abkehren würde.

Diese Hofnung ist aber leider vergeblich gewesen, und es hat dem Herrn Marechal Duc de Richelieu und dem Herrn Intendanten Gayott gefallen, die Landschaft mit einer kostbaren Execution von 2 Officiern und mehr als vierzig Grenadiern, zu belegen, weil sie zu einer neuerlich geforderten Fourage-Lieferung und schleuniger Bezahlung von 400000 Rthlr. keinen Rath zu schaffen gewust.

Die Landschaft erträgt diese unverschuldete Bedrückung mit Schmerzen, und fähret vergeblich fort, auf Mittel zu sinnen, wodurch zu den unerschwinglichen Französischen Bedürfnissen Rath geschaft, und das Land noch einiger maassen erhalten werde. Mit Ablauf eines jeglichen Tages vermehret sich die Heftigkeit des Andringens zur Bezahlung, und da die Membra der Landschaft das Unvermögen des Landes auf die klärcste Art zeigen, solches auch von der Königl. Französischen Intendantur eingesehen wird: So ist leyder dennoch mit eigenmächtigen Fourage-Ausschreibungen unter angedroheter Wegnehmung des etwa zu findenden Vorraths an einigen Orten im Lande der Anfang würklich gemacht; ja man drohet auch, zu Erhaltung der Geld-Contribution einen jeglichen privatum besonders zu taxiren, von

demselben das Taxatum beyzutreiben, wobey denn unvermeidlich seyn dürfte, daß bey den anzustellenden Visitationen man sich des Geldes und Silber-Geräthes, so man findet, bemächtigen werde. Aus mehr als einer Ursache ist leider zu befürchten, daß man zu diesen Extremitaeten schreite, und es stehet leicht das allgemeine Unglück zu ermessen, welches aus der, mit solchen willkührlichen Taxirungen und militairische Visitationen verknüpften Unordnung, auch gegen den Willen der hohen Generalität unvermeidlich entstehet. Leute von einiger Ueberlegung sehen solches gar leicht ein, und man träget billig Bedenken, durch eine fürchterliche Abbildung die Unwissenden zu schrecken. Es wird genug seyn, wenn man versichert, daß man an Seiten der Landschaft nach reifer Ueberlegung der Meynung sey, man müsse alles, was in der Welt möglich ist, vorkehren, und die allerletzten obgleich gar harten Mittel ergreifen, um ein Unglück abzuwenden, welches dem Vaterlande aus dergleichen betrübten Verfügungen zustossen kan.

Nach vieler Bemühung hat man endlich Hofnung bekommen, daß man wegen eines ansehnlichen Nachlasses handeln wolle, wenn binnen wenigen Tagen eine Summe von 100000. Thalern baar erleget würde, in dessen Entstehung aber müsse die Armee selbst sich bezahlt zu machen suchen. Da es also höchst nöthig ist, diese 100000. Rthl. auf das schleunigste herbey zu schaffen, so hat man mit einer wahren Bekümmerniß und äusserst betrübten Herzen den Entschluß fassen müssen, einen jeglichen aufs ernstlichste zu ersuchen, daß er sein Silbergeschirr, Medaillen, &c. und was er überdem an baarem Gelde nur immer entrathen kan, in dieser allgemeinen Noth, zu Rettung der Stadt und des Landes, mit einem patriotischen Herzen herschiessen, und dadurch, so viel an ihm ist, ein bevorstehendes grosses Unglück abkehren helfen wolle.

Ein umlaufendes Buch ist dazu bestimmet, daß ein jeglicher darinn anzeichnen möge, wie viel er an baarem Gelde, oder an Silbergeschirr liefern könne, und es wird am 27ten dieses auf dem Landschaftl. Hause sowol, als auf dem Altstädter Rathhause hieselbst zum Empfang des Silbergeschirres, und den 28ten zum Empfang des Geldes auf dem Landschaftl. Hause allein, jedesmahl des Morgens von 8. Uhr an, jemand gegenwärtig seyn, welcher gegen auszustellende Landschaftliche Scheine den Beytrag eines jeglichen annimmt.

Da es indessen leicht zu ermessen stehet, daß man von allem Gelde sich nicht losmachen kan, wenn man nicht Hofnung hat,



kurzer Zeit wenigstens so viel davon wieder zu erhalten, als unumgänglich bevorstehenden täglichen Ausgaben erfordert ird, annebst wegen des zu liefernden Silbergeschirres eine dem nerlichen Werth gleichkommende Vergütung erfolgen müsse;

So ist

a) wegen des Silbergeschirres die Verfügung gemacht, daß solches, wenn es nicht von dem Eigenthümer auf eine ihm anständige Art zu Gelde gemacht werden kan, von einem beeydigten Goldschmidt gewogen, und seinem innerlichen Werthe nach taxiret;

b) Von den dabey zugezogenen Juden, oder wer sonst gegenwärtig seyn will, dasjenige offeriret werden solle, was man zum höchsten dafür zu erlegen gewillet sey. Ueber die auf solche Art herausgebrachte Summe sowol, als über die Summen so an baarem Gelde geliefert werden sollen, wenn das Quantum von einiger Wichtigkeit ist,

c) nach Gefallen des Creditoris entweder Landschaftl. Obligationes nach dem gewöhnlichen Formular auf eine halbjährige Loose gegen 5. proCent Zinsen gegeben werden, oder

d) Wenn die Summe nicht 100 Rthlr. ausmachet, oder der Creditor sein Geld auf lange Zeit stehen zu lassen nicht gemeynet ist, will man darüber verbindliche Landschaftliche Scheine auf 5, 10, 15, 20, 25 und mehrere Thaler ausstellen, nur muß die Summe allemal in 5 Rthlr. aufgehen.

e) Die Gelder, worauf solche Scheine ausgestellet sind, werden mit 5. proCent jährlicher Zinsen verzinset, und laufen die Zinsen beständig fort, bis die Scheine zur Bezahlung praesentiret werden;

f) Wenn jemand seinen Schein bey der Casse praesentiret, wird man denselben mittelst baaren Geldes einlösen, und sowol das Capital, worauf derselbe lautet, als die Zinsen, vom Tage der Ausstellung an, auf jeglichen völlig abgelaufenen Monath auszahlen. Von dem angefangenen, aber nicht völlig abgelaufenem Monath werden die Zinsen nicht bezahlt, das Capital wird jedoch zu keiner Zeit verweigert. Es bekömt also e. g. einer, der am 28ten Febr. einen Schein auf 5 Rthl. erhalten, wenn solcher am 28ten Mart. oder nachher bis zum 27ten April zur Einlösung praesentiret wird, davor 5. Rthl. 6. Pf. Wird solcher den 28ten April bis den 27ten May praesentiret, 5. Rthl. 1. Gr. 4. Pf. und so ferner nach Proportion der Summe und der Zeit. Es ist mithin ein solcher Schein, der auf

1000. Rthl. lautet, nach Ablauf eines Monats 4. Rthl. 6. Mgr. mehr werth, als die Summe beträgt, auf welche er ausgestellet ist.

g) Wenn jemand Scheine auf grössere Summen in Händen hat, als er einzucaßiren gewillet ist, kan er das benöthigte Geld mit den darauf fälligen Zinsen erhalten, und über das Residuum einen neuen Schein bekommen.

h) Diese Scheine sind mit dem Landschaftlichen Siegel versehen, von zweyen der Herren Landräthe signirt, und von dem Herrn Landrentmeister Struben contrasigniret.

Man glaubt durch diese Einrichtung alle, so in den gegenwärtigen bedrängten Umständen sich des Vaterlandes annehmen, schadlos zu stellen, und hoffet, daß die auf solche Weise genommene Maaßregeln einen jeden zum freywilligem und äusserst möglichen Beytrag um desto mehr ermuntern werden, da das seinige zugleich in Sicherheit gesetzt, und aller etwa auf andere Weise zu besorgende Verlust verhütet wird.

Hannover, den 23ten Febr. 1758.

Im Fürstenthum Calenberg verordnete Land- und Schatz-Räthe, Deputatus der Stadt Hannover, auch Schatz-Deputirte.

14.

AVERTISSEMENT.

Nachdem bey gegenwärtigem Nothstande, behuef Berichtigung eines großen Theils der Landes-Contributionen, von den Eingesessenen und der Bürgerschaft verschiedenes

Silberzeug,
ausgetrenseltes Silber,
Uhren, und
Leinwand

zusammen gebracht worden, um damit daß dem Lande androhende grosse Uebel abzuwenden, so ist zu Versteigerung obiger Effecten, wie auch derer aus den Kirchen eingebrachten silbernen Kelche und Patenen, auf künftigen Dienstag als den 28ten Februarii Terminus berahmet; und werden gedachten Tages die Käufer von auswärtigen Orten sich zu Rathhause einzufinden, und das Versteigerte sofort mit baarem Gelde einzulösen, hiemit erinnert.

Hannover, den 24ten Febr. 1758.

Burgemeister und Rath hieselbst.

15.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg,
General en Chef der Alliirten Armée, Ritter des blauen Hosen Bandes und des schwartzen Adler Ordens 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob Wir zwar, das eigenmächtige Fuhren und Pferdepressen, die Ausschreibung der Fourage, Victualien von denen leichten Trouppen, das eigenmächtige Geldpressen der Patrouillen und die freye defrairung, so einige Commandos und Regimenter fordern, das Pilliren und Maraudiren 2c. 2c. auf das schärffeste vielfältig verbieten lassen; So müssen Wir doch aus der täglichen Erfahrung und denen häuffigen Klagen der Unterthanen mißfällig vernehmen, daß denen successive erlassenen Befehlen, keine exacte Folge geleistet wird.

Wie Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind.

So ordnen, wollen und setzen Wir hiedurch und krafft gegenwärtigen offenen Patents.

§. 1.

Daß niemand von der Armée, er sey er wer wolle, befugt sein solle, bespannte Wagen, Vorspann, Reith- Zug- und Pack-pferde zu nehmen, unter welchem praetext es auch wolle, es sey dann, daß er von Uns, oder dem General-Adjudanten General-Major von Reden, oder aber vom Commissariat dazu durch einen Vorspann-Paß authorisiret sey.

§. 2.

Da aber nach dem von Uns sub dato Paderborn den 29. April a. p. emannirten Verpflegungs-Reglement §. 51 im höchsten Nothfall, wenn auf dem March ein Brod-Wagen-Pferd fält, oder ein Wagen zerbricht, nachgelassen werden, daß alsdann der Regiments Quartier-Meister oder Officier so die Brod-Wagen führet, wann er weit von der Bäckerey entfernet ist, Pferde und Wagen von denen nechst belegenen Dörffern nehmen darf. So hat es hiebey auf dem Fall, um einen Brodmangel zu verhüten, lediglich sein verbleiben; Die Beamte, Schultzen und Vorsteher auf den Dörffen sind schuldig und verbunden auf schrifftliche Requisition und Schein des Regiments Quartier-Meister oder Officiers, der die Brod-Wagen führet, Pferde und

Wagen zu diesem Behuef verabfolgen zu lassen. Niemand aber soll sich unterstehen unter dem Praetext vor die Brod-Wagen, zu einem andern Gebrauch Pferde und Wagen zu nehmen und zu fordern und die Unterthanen sollen nicht schuldig und verbunden seyn, wenn sie ein anders überführet und überzeuget werden, Pferde und Wagen herzugeben.

§. 3.

Auf dem Fall aber, daß vor die Brod-Wagen, Pferde und Wagen von den Unterthanen genommen sind; So muß der Regiments Quartier-Meister oder Officier auch dafür sorgen, daß so bald das Brod bey die Regimenter kömt, die Pferde und Wagen sofort wieder dimittiret und zurück gesand werden; wiedrigenfals jedes Pferd mit einem Ducaten und daferne es abgetrieben oder gantz weg kömt, nach der endlichen Taxe vom Regiment bezahlet werden soll; wohingegen dem Regiment der Regress an den Entrepreneur verbleibet; inmassen dieser verbunden ist, die Brod-Wagen im guten Stande, und tüchtig bespannt, zu unterhalten.

§. 4.

Da es sich sehr oft zuträgt, daß wann die Artillerie auf den March ist, einige Pferde stürtzen, oder Vorhänge-Pferde nöthig habe; So sollen diese zwar jederzeit ohne Paß, auf schriftliche Requisition des bey den Train commandirten Officiers hergegeben werden, indem es zuweilen die Umstände nicht verstatten, dieserhalb Päße in der Geschwindigkeit zu fordern. Die Artillerie Inspecteurs aber sollen darnach sehen, daß diesen Pferden täglich gleich denen übrigen Königl. Pferden das ordentliche Futter und denen Unterthanen das Brod, nebst 2 Ggr. a Persohn zum Unterhalt gereichet werde: Es verstehet sich dabey von selbst, daß dem Eigenthümer des Pferdes ausser dem Unterhalt täglich 1 Rthlr. an Miethe bezahlet werden muß, und damit

§. 5.

Auf dem Fall, wenn das Pferdt abgetrieben, oder es die Umstände zutragen solten, daß das Pferdt crepirte; So muß solches dem Eigenthümer von den Entreprenneurs nach der Taxe bezahlet werden, dahero sollen

§. 6.

Die Bauer-Pferde so bey der Artillerie vorhanden jedesmahlen wann sie länger als 3 Tage gebrauchet werden, so fort

15.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg,

General en Chef der Alliirten Armée, Ritter des blauen Hosen Bandes und des schwartzen Adler Ordens 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob Wir zwar, das eigenmächtige Fuhren und Pferdepressen, die Ausschreibung der Fourage, Victualien von denen leichten Trouppen, das eigenmächtige Geldpressen der Patrouillen und die freye defrairung, so einige Commandos und Regimenter fordern, das Pilliren und Maraudiren 2c. 2c. auf das schärffeste vielfältig verbieten lassen; So müssen Wir doch aus der täglichen Erfahrung und denen häuffigen Klagen der Unterthanen mißfällig vernehmen, daß denen successive erlassenen Befehlen, keine exacte Folge geleistet wird.

Wie Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind.

So ordnen, wollen und setzen Wir hiedurch und krafft gegenwärtigen offenen Patents.

§. 1.

Daß niemand von der Armée, er sey er wer wolle, befugt sein solle, bespannte Wagen, Vorspann, Reith- Zug- und Packpferde zu nehmen, unter welchem praetext es auch wolle, es sey dann, daß er von Uns, oder dem General-Adjudanten General-Major von Reden, oder aber vom Commissariat dazu durch einen Vorspann-Paß authorisiret sey.

§. 2.

Da aber nach dem von Uns sub dato Paderborn den 29. April a. p. emannirten Verpflegungs-Reglement §. 51 im höchsten Nothfall, wenn auf dem March ein Brod-Wagen-Pferd fält, oder ein Wagen zerbricht, nachgelassen werden, daß alsdann der Regiments Quartier-Meister oder Officier so die Brod-Wagen führet, wann er weit von der Bäckerey entfernet ist, Pferde und Wagen von denen nechst belegenen Dörffern nehmen darf. So hat es hiebey auf dem Fall, um einen Brodmangel zu verhüten, lediglich sein verbleiben: Die Beamte, Schultzen und Vorsteher auf den Dörffen sind schuldig und verbunden auf schrifftliche Requisition und Schein des Regiments Quartier-Meister oder Officiers, der die Brod-Wagen führet, Pferde und

Wagen zu diesem Behuef verabfolgen zu lassen. Niemand aber soll sich unterstehen unter dem Praetext vor die Brod-Wagen, zu einem andern Gebrauch Pferde und Wagen zu nehmen und zu fordern und die Unterthanen sollen nicht schuldig und verbunden seyn, wenn sie ein anders überführet und überzeuget werden, Pferde und Wagen herzugeben.

§. 3.

Auf dem Fall aber, daß vor die Brod-Wagen, Pferde und Wagen von den Unterthanen genommen sind; So muß der Regiments Quartier-Meister oder Officier auch dafür sorgen, daß so bald das Brod bey die Regimenter kömt, die Pferde und Wagen sofort wieder dimittiret und zurück gesand werden; wiedrigenfals jedes Pferd mit einem Ducaten und daferne es abgetrieben oder gantz weg kömt, nach der eydlichen Taxe vom Regiment bezahlet werden soll; wohingegen dem Regiment der Regress an den Entrepreneur verbleibet; inmassen dieser verbunden ist, die Brod-Wagen im guten Stande, und tüchtig bespannt, zu unterhalten.

§. 4.

Da es sich sehr oft zuträgt, daß wann die Artillerie auf den March ist, einige Pferde stürtzen, oder Vorhänge-Pferde nöthig habe; So sollen diese zwar jederzeit ohne Paß, auf schriftliche Requisition des bey den Train commandirten Officiers hergegeben werden, indem es zuweilen die Umstände nicht verstatten, dieserhalb Päße in der Geschwindigkeit zu fordern. Die Artillerie Inspecteurs aber sollen darnach sehen, daß diesen Pferden täglich gleich denen übrigen Königl. Pferden das ordentliche Futter und denen Unterthanen das Brod, nebst 2 Ggr. a Persohn zum Unterhalt gereichet werde: Es verstehet sich dabey von selbst, daß dem Eigenthümer des Pferdes ausser dem Unterhalt täglich 1 Rthlr. an Miethe bezahlet werden muß, und damit

§. 5.

Auf dem Fall, wenn das Pferdt abgetrieben, oder es die Umstände zutragen solten, daß das Pferdt crepirte; So muß solches dem Eigenthümer von den Entrepreneurs nach der Taxe bezahlet werden, dahero sollen

§. 6.

Die Bauer-Pferde so bey der Artillerie vorhanden jedesmahlen wann sie länger als 3 Tage gebrauchet werden, so fort

§. 14.

Da auch die Stall-Meistere und Schaffers bey denen Artillerie, Proviant, Bäckerey und Hospital-Trains sich anmassen, Pferde und Wagen zu pressen, solche demnechst denen Unterthanen vorenthalten und sich zueignen; So wird ihnen solches aufs schärfste verboten, dergestalt, daß wann sie dessen überführet werden, sie nicht nur dem Eigenthümer zum dedomagement 30 Ducaten vor jedes Pferd bezahlen, sondern auch zur Bestraffung zur Karre gebracht werden sollen.

§. 15.

Die Unterthanen müssen sich äusserst angelegen sein lassen, den Excedenten nahmhaft zu machen, wenigstens so viel möglich die Mondirungen nach ihrer Farbe, Rock, Aufschlägen und Westen marquiren und anzeigen, um dadurch das Regiment zu erkennen und den Thäter ausfündig zu machen; Allenfalls müssen sie denenselben in die Lager folgen und so bald sie das Regiment bemercket, dem Commandeur davon Anzeige thun, als welcher alsdann schuldig seyn soll, sofort eine Visitation im Regiment zu veranlassen und diejenigen bei welchen die geplünderten Sachen, es sey Vieh, Leinen oder Betten gefunden werden, so gleich zu arretiren und Kriegs-Recht darüber zu halten.

Damit dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll es durch den Druck sowohl in Teutscher als Englischer Sprache bekannt gemachet und sowohl bei denen Regimentern, als auch in allen Provintzien von denen Kantzeln publiciret und auf der stricten Befolgung genau attendiret werden, als wofür die Herren Chefs und Commandeurs derer Regimenter responsable bleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchst-Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

So Gegeben und geschehen im Haupt-Quartier
Hilbeck den 10ten Juli 1761.

Ferdinand
Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.
(L. S.)

Zusätze zur Hannoverschen Chronik.

(Schluß.)

1705 den 28. Julii. Auf der hohen Spitze des Thurms St. Georgii et Jacobi ist an dem heutigen Tage in den Platz der den 8. Dez. 1703 durch den starken Sturmwind gebrochenen und herabgestürtzeten großen eisernen Stange durch den Zimmermann Stati Bussen eine neue hinauf gebracht und befestiget, und an dem folgenden 29. Julii durch denselben der neue schöne Knopf, Creutz und Wetterhahn dahin aufgesetzet.

1705 den 28. Aug. Der Tag des Absterbens des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Georg Wilhelms, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, nachdem Sr. Durchl. in dieser Welt in die 82 Jahr gelebet, 57 Jahr regieret, den großen Heldenthaten ihres siegreichen Herrn Vaters von Jugend auf gefolget, eine starke Seule des h. römischen Reichs, eine Krohn und Stab des hohen Fürstenstaats, und der Braunschw. und Lüneb. Fürstenthum und Lande, ein Beschützer der Kirche und in allen ein löblicher Regent voriger und unserer Zeiten gewesen.

Die durch diesen hohen Todesfall bey den Chur- und Fürstl. Landen zugestoßene Trauerwolken wurden durch einen zweyfachen Freudenblick hinwieder erleuchtet, nachdem nicht allein unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Hrn. Georg Ludewigs Durchl. an das erledigte Zellische Steuer sich gesetzet und dieselbige Lande mit den unsrigen vereiniget, sondern auch den 2. Sept. die an unsers gnädigsten Churprintzen Hrn. Georg Augusti Durchl. durch göttliche Schickung vermählete Durchleuchtigste Printzessin Wilhelmina Charlotte Markgräfin von Anspach, in hiesige Residentz mit Churfürstl. hohen Gepränge empfangen und eingezogen.

1705 den 9. Oct. war der Tag, an welchem die obverstandene Leiche des glorwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in der Kirche zu Zelle zu ihrer Ruhstätte befordert und begleitet worden.

In diesem Monat ist der Kupferbeschlag der obersten Thurmspitze St. Georgii et Jacobi zur Verfertigung gelangt, auch zu gleicher Zeit die reparation und renovation des untern portals zu samt denen daran stehenden zweyen Seulen und Statuen der beyden Patronen zu werk gerichtet.

1705. Das Mauerwerk des neuen Kirchthurms St. Aegidii ist in diesem Jahr über den zweyten Aufsatz und das darauf



§. 14.

Da auch die Stall-Meistere und Schaffers bey denen Artillerie, Proviant, Bäckerey und Hospital-Trains sich anmassen, Pferde und Wagen zu pressen, solche demnechst denen Unterthanen vorenthalten und sich zueignen; So wird ihnen solches aufs schärfste verboten, dergestalt, daß wann sie dessen überführet werden, sie nicht nur dem Eigenthümer zum dedomagement 30 Ducaten vor jedes Pferd bezahlen, sondern auch zur Bestraffung zur Karre gebracht werden sollen.

§. 15.

Die Unterthanen müssen sich äusserst angelegen sein lassen, den Excedenten nahmhaft zu machen, wenigstens so viel möglich die Mondirungen nach ihrer Farbe, Rock, Aufschlägen und Westen marquiren und anzeigen, um dadurch das Regiment zu erkennen und den Thäter ausfündig zu machen; Allenfalls müssen sie denenselben in die Lager folgen und so bald sie das Regiment bemercket, dem Commandeur davon Anzeige thun, als welcher alsdann schuldig seyn soll, sofort eine Visitation im Regiment zu veranlassen und diejenigen bei welchen die geplünderten Sachen, es sey Vieh, Leinen oder Betten gefunden werden, so gleich zu arretiren und Krieges-Recht darüber zu halten.

Damit dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll es durch den Druck sowohl in Teutscher als Englischer Sprache bekannt gemachet und sowohl bei denen Regimentern, als auch in allen Provintzien von denen Kantzeln publiciret und auf der stricten Befolgung genau attendiret werden, als wofür die Herren Chefs und Commandeurs derer Regimenter responsable bleiben.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchst-Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

So Gegeben und geschehen im Haupt-Quartier Hilbeck den 10ten Juli 1761.

Ferdinand
Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.
(L. S.)

Zusätze zur Hannoverschen Chronik.

(Schluß.)

1705 den 28. Julii. Auf der hohen Spitze des Thurms St. Georgii et Jacobi ist an dem heutigen Tage in den Platz der den 8. Dez. 1703 durch den starken Sturmwind gebrochenen und herabgestürtzeten großen eisernen Stange durch den Zimmermann Stati Bussen eine neue hinauf gebracht und befestiget, und an dem folgenden 29. Julii durch denselben der neue schöne Knopf, Creutz und Wetterhahn dahin aufgesetzet.

1705 den 28. Aug. Der Tag des Absterbens des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Georg Wilhelms, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, nachdem Sr. Durchl. in dieser Welt in die 82 Jahr gelebet, 57 Jahr regieret, den großen Heldenthaten ihres siegreichen Herrn Vaters von Jugend auf gefolget, eine starke Seule des h. römischen Reichs, eine Krohn und Stab des hohen Fürstenstaats, und der Braunschw. und Lüneb. Fürstenthum und Lande, ein Beschützer der Kirche und in allen ein löblicher Regent voriger und unserer Zeiten gewesen.

Die durch diesen hohen Todesfall bey den Chur- und Fürstl. Landen zugestoßene Trauerwolken wurden durch einen zweyfachen Freudenblick hinwieder erleuchtet, nachdem nicht allein unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Hrn. Georg Ludewigs Durchl. an das erledigte Zellische Steuer sich gesetzet und dieselbige Lande mit den unsrigen vereiniget, sondern auch den 2. Sept. die an unsers gnädigsten Churprintzen Hrn. Georg Augusti Durchl. durch göttliche Schickung vermählete Durchleuchtigste Prinzessin Wilhelmina Charlotte Markgräfin von Anspach, in hiesige Residentz mit Churfürstl. hohen Gepränge empfangen und eingezogen.

1705 den 9. Oct. war der Tag, an welchem die obverstandene Leiche des glorwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. in der Kirche zu Zelle zu ihrer Ruhstätte befordert und begleitet worden.

In diesem Monat ist der Kupferbeschlag der obersten Thurmspitze St. Georgii et Jacobi zur Verfertigung gelangt, auch zu gleicher Zeit die reparation und renovation des untern portals zu samt denen daran stehenden zweyen Seulen und Statuen der beyden Patronen zu werk gerichtet.

1705. Das Mauerwerk des neuen Kirchthurms St. Aegidii ist in diesem Jahr über den zweyten Aufsatz und das darauf

Bürgermeister:
Georg Türcke J. U. D.
Rathsherren:
Eberhard v. Anderten.
Johannes Holste.
Erich Volger.
Lorenz Wolkenhaar.
Alhard Richter.
Christian Wulfhagen.
Andres Kurtzenumb.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Hermen Lühne.
Alhard Richter.

1662.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansingk.
Hans Witleder.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühne.
Tile Müller.
Johann Bucholtz.
Christian Ulrichs.
Magnus Pepermüller.
Heinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansingk.

Bürgermeister:
D. Henning Lüdecke.
Rathsherren:
Eberhard v. Anderten.
Johannes Holste.
Erich Volger.
Lorenz Wolkenhaar.
Alhard Richter.
Christian Wulfhagen.
Hans Witleder.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Alhard Richter.
Andreas Kortznumb.

1663.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansingk.
Andreas Kortenumb.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühne.
Tile Müller.
Johann Bucholtz.
Christoph Ulrichs.
Magnus Pepermüller.
Heinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansingk.

Bürgermeister:
D. Georg Türcke.
Rathsherren:
Eberhard von Anderten.
Johannes Holste.
Erich Volger.
Laurentius Wolkenhaar.
Alhard Richter.

1664.

Christian Wulfhagen.
Hans Witleder.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Johann Bucholtz.
Andreas Kortzenumb.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansingk.
Andreas Kortenumb.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühne.

1665.

Bürgermeister:
D. David Amsingk.
Rathsherren:
Eberhard von Anderten.
Johannes Holsten.
Erich Volger.
Laurentius Wolkenhaar.
Ahlard Richter.
Christian Wulfhagen.
Hans Wittleder.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Johann Bucholtz.
Andreas Kortenum.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansing.
Tile Müller.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühnde.
Johann Bucholtz.
Andreas Kortenum.
Christoph Ulrichs.
Hinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansing.

Dies Jahr hat Hr. Johannes Holsten wegen seines hohen Alters und Unvermögens um Erlaßunge angehalten, auch erhalten, an statt deßen Hans Bartels unter die Hr. Geschworen auf und angenommen. (Fortsetzung folgt.)

Vereins-Nachrichten.

Der Museumsverein zu Harburg hielt am 18. März seine ordentliche Hauptversammlung ab, in der zunächst Herr Bürgervorsteher August Helms als Präsident den Jahresbericht erstattete. Aus diesem sei folgendes wiedergegeben:

„Es kann konstatirt werden, daß das Interesse der Harburger Bevölkerung an der Museumssache ein äußerst reges ist. Ein jeder will helfen, selbst der kleinste Mann möchte gern etwas stiften. Dabei ist der Besuch an den freien Sonntagen stets ein sehr lebhafter und die Ruhe und Ordnung in den einzelnen Räumen während der Besuchszeit tadellos, so daß die bisherige Beaufsichtigung, die dem Verein verhältnißmäßig theuer zu stehen kam, hat wesentlich eingeschränkt werden können.

Die Versicherung der Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl hat deshalb viel Mühe gemacht

1662.

Bürgermeister:
Georg Türcke J. U. D.
Rathsherren:
Eberhard v. Anderten.
Johannes Holste.
Erich Volger.
Lorenz Wolkenhaar.
Alhard Richter.
Christian Wulfhagen.
Andres Kurtzenumb.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Hermen Lühne.
Alhard Richter.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansingk.
Hans Witleder.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühne.
Tile Müller.
Johann Bucholtz.
Christian Ulrichs.
Magnus Pepermüller.
Heinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansingk.

1663.

Bürgermeister:
D. Henning Lüdecke.
Rathsherren:
Eberhard v. Anderten.
Johannes Holste.
Erich Volger.
Lorenz Wolkenhaar.
Alhard Richter.
Christian Wulfhagen.
Hans Witleder.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Alhard Richter.
Andreas Kortznumb.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansingk.
Andreas Kortenumb.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühne.
Tile Müller.
Johann Bucholtz.
Christoph Ulrichs.
Magnus Pepermüller.
Heinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansingk.

1664.

Bürgermeister:
D. Georg Türcke.
Rathsherren:
Eberhard von Anderten.
Johannes Holste.
Erich Volger.
Laurentius Wolkenhaar.
Alhard Richter.
Christian Wulfhagen.
Hans Witleder.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Johann Bucholtz.
Andreas Kortzenumb.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansingk.
Andreas Kortenumb.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühne.

1665.

Bürgermeister:
D. David Amsingk.
Rathsherren:
Eberhard von Anderten.
Johannes Holsten.
Erich Volger.
Laurentius Wolkenhaar.
Ahlard Richter.
Christian Wulfhagen.
Hans Wittleder.
Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Johann Bucholtz.
Andreas Kortenum.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansing.
Tile Müller.
Johann Erich Reiche.
Hermen Lühnde.
Johann Bucholtz.
Andreas Kortenum.
Christoph Ulrichs.
Hinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansing.

Dies Jahr hat Hr. Johannes Holsten wegen seines hohen Alters und Unvermögens um Erlaßunge angehalten, auch erhalten, an statt deßen Hans Bartels unter die Hr. Geschworen auf und angenommen. (Fortsetzung folgt.)

Vereins-Nachrichten.

Der Museumsverein zu Harburg hielt am 18. März seine ordentliche Hauptversammlung ab, in der zunächst Herr Bürgervorsteher August Helms als Präsident den Jahresbericht erstattete. Aus diesem sei folgendes wiedergegeben:

„Es kann konstatirt werden, daß das Interesse der Harburger Bevölkerung an der Museumssache ein äußerst reges ist. Ein jeder will helfen, selbst der kleinste Mann möchte gern etwas stiften. Dabei ist der Besuch an den freien Sonntagen stets ein sehr lebhafter und die Ruhe und Ordnung in den einzelnen Räumen während der Besuchszeit tadellos, so daß die bisherige Beaufsichtigung, die dem Verein verhältnißmäßig theuer zu stehen kam, hat wesentlich eingeschränkt werden können.

Die Versicherung der Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl hat deshalb viel Mühe gemacht, weil die betreffende Ver-

sicherungsgesellschaft eine Bewerthung jedes einzelnen Stückes verlangte, und es mußte zu diesem Zwecke zunächst ein Ergänzungskatalog angefertigt und so die Schlußsumme ermittelt werden. Die Herstellung des Katalogs ist dem Conservator Herrn Theodor Benecke, der sich der mühevollen Arbeit in gewandter Weise schnell und korrekt unterzog, zu danken. — Die auf Vorschlag der Herren Redakteur Pietsch und Lehrer Th. Benecke in Umlauf gesetzte Werbeliste zur Gewinnung weiterer Mitglieder ergab einen Zuwachs von 222 Personen, so daß die Gesammtzahl heute 481 ausmacht.

Bezüglich der Fortführung der Ludewig'schen Chronik wird bemerkt, daß die vom Vorstandsmitglied Herrn Oberbürgermeister Denicke angestellten Nachforschungen nach dem Verbleib der vom Archidiakonus Ludewig hinterlassenen alten Urkunden bisher leider keinen Erfolg gehabt haben. Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß dem Archidiakonus Ludewig bei seinen Aufzeichnungen hauptsächlich nur die Kirchenbücher und das städtische Aktenmaterial zur Verfügung standen, so können wir doch heute mit vieler Freude konstatiren, daß uns seit dem Bestehen des Museumsvereins aus bürgerlichen Kreisen viel werthvolles Material, das Ludewig fehlte und eine Ergänzung der von ihm beschriebenen Zeitperiode erfordert, zugegangen ist. Im Hinblick hierauf und auf den Umstand, daß Harburg in den letzten Jahrzehnten einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, ist es gewiß eine hochinteressante Arbeit, jene bisher wenig bekannten Ueberlieferungen mit den Errungenschaft der neueren Zeit zu verbinden.

Der Bericht begrüßt sodann mit Freude, daß von den in den „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ abgedruckten Urkunden durch das Entgegenkommen der Lühmann'schen Offizin eine beschränkte Zahl Sonderabdrücke auf gutem Papier hergestellt sind, welche zu einem Buche gebunden als ein kleiner Anfang zu einem sog. Urkundenbuch Harburgs gelten können. Auch sind auf Veranlassung des Vorstandes der Bauhütte hierselbst in Broschürenform Sonderabdrücke der Zimmererchronik hergestellt, die einen geschichtlichen Ueberblick über das 300jährige Bestehen der hiesigen Zimmerergilde enthalten.

Wie schon gesagt, ist die Opferfreudigkeit der Einwohner unserer Stadt und seiner Umgebung sehr groß. Die Zahl der Gegenstände des Museums wächst fast täglich und hat bereits 5000 erreicht. Es sind demgemäß auch sämmtliche uns zur Verfügung stehenden Räume in Benutzung genommen und voll

belegt. Um nun weiteren Raum namentlich für die ethnographischen Gegenstände zu gewinnen, entschloß sich der Vorstand, die bisherige Bauernstube in das Dachgeschoß zu verlegen. Dieses eignet sich wegen seiner antiken Höhe ganz besonders zum Ausbau von Räumen zu Museumszwecken. Daher hat denn auch das Vorstandsmitglied Herr Architekt August Prien im Auftrage des Vorstandes mit der Herstellung einer niedersächsischen Bauernstube, worin auch verschiedene vom Lauenbrucher Abbruch stammende Gegenstände, wie alte Butzen, antike Kacheln 2c. Verwendung finden werden, begonnen. Diese neue Stube soll im Sinne der im Altonaer Museum befindlichen Nachahmungen gemacht werden. Ferner wird beabsichtigt, den Raum mit einer Gruppe kostümirter Figuren, darstellend die Landbewohner, wie sie sich früher in ihren Trachten zeigten, anfertigen zu lassen. Da die Trachtenstücke hierzu überwiegend vorhanden sind, so denkt man, zunächst einen Bauern nebst Bäuerin und ein Brautpaar, gemeinsam am Kaffeetisch sitzend, darzustellen, welche von dem zweiten Sohne des Landmannes, einem zufällig auf Urlaub gekommenen Husaren, freudig überrascht werden. — Außer dieser Stube ist auch ein sogenanntes „Flett“ (Küche) vorgesehen, in der die dahin gehörenden und in schönen Exemplaren vorhandenen Geräthe Aufstellung finden werden. — Mit geringen Kosten ist dann noch ein geeigneter Raum im Dachgeschoß für die Geräthe der Flachsbereitung, sowie zur Aufstellung des Webstuhls fertiggestellt worden. — Ganz besonders muß die Thätigkeit des „Lehrervereins für Naturkunde“ hervorgehoben werden. Bekanntlich hat dieser Verein unter der kundigen und geschickten Hand seines Vorsitzenden, des Lehrers Herrn Hermann Müller, seine stets wachsenden Sammlungen bestimmt und geschmackvoll aufgestellt.

Damit können wir unsere diesjährigen Betrachtungen schließen und auf eine reichlich fünfjährige Thätigkeit zurückblicken, in der es eine Freude war, zur Förderung der Liebe zu unserer Vaterstadt und zur Ehrung unserer Vorfahren beigetragen zu haben.“

Der Bericht wurde mit großem Beifall entgegengenommen. — Die sodann vom Schatzmeister Herrn Bankdirektor Albers gegebene Abrechnung wies als Einnahme auf insgesammt 2772,49 Mk., davon 580,95 Mk. Bestand aus dem Jahre 1902, 400 Mk. von der Stadt Harburg, 150 Mk. von der Kreditbank, 300 Mk. von der Lüneburger Ritterschaft, 260 Mk. von Herrn Kommerzienrath Lühmann, 30 Mk. vom hiesigen Bildungs-

feststellen. Zahlreiche Mannschaften (Soldaten) wurden für die kleinen Arbeiten kommandiert. Für die Verbesserung der Gemächer im Schlosse scheint auch Sorge getragen zu sein; ein Steinmetz und Bildhauer aus Lüneburg, Hans Gärtner, mußte z. B. in des Herzogs Gemach 1650 einen neuen Kamin aufstellen.

Der schon erwähnte Lustgarten vor Celle, dem der Gärtner Siegmund Tine vorstand, wurde beibehalten; Tine ging 1649 ab und wurde durch den Gärtner von St. Jürgen, Heinrich Cordes ersetzt, welcher 100 Thlr. Gehalt bekam und 1664 abdankte. Als Brunnen- und Grottenmeister wurde Benedictus de Münter Ostern 1653 ernannt (Gehalt 100 Thlr.); er mußte „Kunststücke“ für den Garten liefern und später von 1660 ab den, wie es scheint zu dieser Zeit angelegten, Fasanengarten mit beaufsichtigen, Teiche neu anlegen und die Wasserleitung von der Wasserkunst an der Aller nach den Gärten überwachen und in Ordnung halten. Wegen dieser größern Arbeitsleistung bekam er dann 210 Thlr. Gehalt und den Titel Fasanenmeister.

Daß unter Christian Ludwig auch die Reiherbeize betrieben worden ist, wird durch einen an der Lüneburgerstraße beim Dorfe Altenhagen aufgestellten, jetzt freilich in Trümmern liegenden runden Reiherpfahl aus Sandstein bestätigt. Die Inschriften auf drei Schildern besagen, daß im Juni 1653 der Bau des Reiherhauses begonnen sei, daß 1653 7 Paar Reiher zum ersten male geheckt haben und daß am 12. März 1660 der Fürst auf dieser Stelle den ersten Reiher gefangen habe. Ein Schild trägt den Namenszug C. L. mit einer Krone. Höchst wahrscheinlich wird der Fasanenmeister de Münter auch diese Anlage mit beaufsichtigt haben.[1])

Kam es darauf an, seiner Würde gemäß aufzutreten, so scheinen dem sonst sparsamen Herzoge keine Aufwendungen zu groß gewesen zu sein. Schon 1643 im September führten die beiden Brüder Christian Ludwig und Ernst August ihre Schwester Sophie Amalie ihrem Gemahle, dem Prinzen von Dänemark, nachmaligen König Friedrich III., zu; in Glückstadt wurde am 1. October das Beilager glänzend gefeiert.[2]) Christian Ludwig vermählte sich 1653 mit Dorothea, Tochter des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg; auch bei dieser Gelegenheit fand eine großartige Feier des Beilagers statt. Von den aufgewendeten

[1]) Dehning, Die Geschichte der Stadt Celle, S. 128.
[2]) Redecker, Collectanea etc. S. 643.

Kosten von 110461 Thlrn. wurden allein für das Feuerwerk 1300 Thlr. ausgegeben. Beim Einzuge des Herzogs in Celle bestand das Gefolge aus 800 Pferden, 36 Trompetern, ausgerüstet mit silbernen Trompeten, und 8 Paukern;[1]) für die Erbhuldigung wurden 2917 Thlr., für das Ablager 7696 Thlr. verausgabt.

Drei Leichenbegängnisse mußte der Herzog Christian Ludwig ausrichten, nämlich am 31. Januar 1649 das schon erwähnte seines Onkels Friedrich, am 3. Mai 1643 das seines Vaters Georg von Calenberg und dann das seiner am 6. Mai 1659 in Herzberg verstorbenen Mutter Anna Eleonore. Da der Herzog Georg kaiserlicher General gewesen war, fand dessen Leichenbegängniß mit besonders großem Gepränge statt; in allen Kirchen wurde eine Leichenpredigt verlesen. Zugleich mit der Leiche Georgs ist die des Herzogs Wilhelm von Harburg beigesetzt. Eleonore fand am 31. August in Celle an der Seite ihres verstorbenen Gatten ihren Platz; diese Feier kostete 32337 Thlr., muß also viel großartiger ausgefallen sein, als die des Herzogs Friedrich, für welche 1649 nur 10125 Thlr. verausgabt wurden.

Von Bildhauern wird in den Registern der fürstlichen Rentkammer außer dem vorhin genannten Jörg Tribb und dem Bildhauer und Steinmetz Hans Gärtner aus Lüneburg nur ein Bildhauer aus Brabant erwähnt, welcher 4 „Bilder“ für den fürstlichen Garten lieferte. Die Namen der Meister, welche die Stadtkirche mit ihren Werken schmückten und 1653 den Prospekt der schönen Orgel und 1684 die Kanzel lieferten, sind unbekannt.

Von Malern werden Joachim Kaster und Alexander Belto[2]) genannt; erster, ein „Contrefaiter“, war von 1654/5 an mit 125 Thlr. Gehalt angestellt und dekorierte den Sarg der Herzogin Anna Eleonore bei dessen Ueberführung nach Celle; letzterer, auch ein „Contrefaiter“, arbeitete bei Hofe und bezog von 1660 bis 1665 ebenfalls ein Gehalt von 125 Thlrn. Die Kurfürstin Sophie nennt den Maler in einem Briefe an Frau von Harling im März 1662 „Bellot, des Herzogs Christian Ludwig sein Maller.“[3])

[1]) v. Malortie, Beiträge 2c. Heft 3 S. 212.
[2]) Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersf. 1895 S. 7.
[3]) Im Schlosse zu Herrenhausen befindet sich ein Oelgemälde vom Herzoge Friedrich mit dem Monogramm GBlo. 1642. Das Bild ist gut ausgeführt und rührt wahrscheinlich von Belto her. Die Jahreszahl läßt erkennen, daß der Maler bereits unter Friedrich, welcher 1648 starb, in Celle beschäftigt war, wo er auch gestorben ist. Daß nach der Kammer-

Hannoversche Geschichtsblätter.

Zeitschrift

des

Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft, des Vereins für neuere Sprachen, des Plattdütschen Vereens, des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg, des Vereins für die Geschichte Göttingens, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Stadt Einbeck und Umgegend, des Museums-Vereins zu Harburg und des Museums-Vereins in Hameln.

7. Jahrgang.
8. Heft.

Hannover.
Druck und Verlag von Th. Schäfer.
1904.

Zur gefälligen Beachtung.

Die Hannoverschen Geschichtsblätter kosten vierteljährlich 50 Pfg. ohne Bestellgeld. Sämmtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen, für Hannover-Linden die Expedition, Theaterstr. 8. Den Mitgliedern des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen werden die Hannoverschen Geschichtsblätter unentgeltlich geliefert. Etwaige Beschwerden über nichtgelieferte Nummern sind an die in Frage kommende Postanstalt, für Hannover-Linden an die Hannoversche Verkehrsanstalt, Odeonstraße 17, zu richten.

Die Leser werden gebeten, die „Hannoverschen Geschichtsblätter" durch Bestellung, Verbreitung in Bekanntenkreisen, Vereinen 2c., sowie durch fleißige Mitarbeit zu unterstützen.

Die ersten sechs Jahrgänge können, soweit der orrath eicht, geheftet für 3 Mk. und gebunden für 4 Mk. pro Jahrang nachgeliefert werden. Auch wird für 75 Pf. eine Einbandecke geliefert.

Probenummern stehen auf Wunsch jederzeit kostenfrei zur erfügung.

Wegen Uebernahme von Agenturen für einzelne Ortschaften olle man sich gefälligst an die Expedition wenden.

Hannoversche Geschichtsblätter.

VII. Band. August 1904. 8. Heft.

Kunst und Künstler im Fürstenthum Lüneburg zur Zeit des Herzogs Georg Wilhelm.

Von Geh. Baurath E. Schuster.

Nach dem Theilungsvertrage vom 14. December 1635 fiel das Herzogthum Calenberg dem Herzoge Georg und das Herzogthum Lüneburg dessen Bruder Friedrich (geb. 28. Aug. 1574) zu. Während Georg in seiner neuen Residenz Hannover sich erst ein seinen Wünschen und seinem Range entsprechendes Palatium gründen mußte, fand Friedrich in Celle ein altes prächtiges Schloß vor, welches er sogleich nach Antritt seiner Regierung im Januar 1636 beziehen konnte. Auch in Lüneburg, Harburg, Gifhorn, Winsen, Hitzacker, Ahlden, Burgdorf 2c. standen mehr oder weniger gut eingerichtete Schlösser bezw. schloßartige Gebäude, welche von des Herzogs Vorfahren errichtet und bewohnt waren, zu seiner Verfügung. Besonders hervorragende architektonische Leistungen waren letztgenannte Bauwerke, mit Ausnahme vielleicht des Schlosses zu Gifhorn, freilich nicht, auch ist über deren Baumeister nichts bekannt; jetzt sind die ehemaligen Schlösser fast durchgängig Sitze der Aemter und Gerichte geworden.

Das Schloß zu Celle oder, wie es früher genannt wurde, „Zelle", auf einem Hügel im westlichen Stadttheile 1485 vom Herzoge Heinrich dem Mittleren durch Umbau eines älteren vorhandenen Schlosses, in welchem seit dem Herzoge Magnus Torquatus (gest. 1373) alle Lüneburgischen Herzöge residiert hatten, errichtet, umschloß mit 4 Gebäudeflügeln einen quadratischen Hof mit Gallerien, von denen aus die Gemächer zugänglich waren; es war wohl befestigt, umgeben mit einem starken Walle, massiv hergestellten Bastionen, 5 Rondelen und einem breiten Wassergraben.[1])

Trotz der vielen Umbauten, welche das stattliche Bauwerk im Laufe der Zeit erlitten hat, ist es im Schmucke seiner Thürme und Giebel heute noch nach Niederlegung der Befestigungswerke von imposanter Wirkung und zählt zu den bedeutenderen

---

[1]) S. Zeitschrift des Arch.- u. Ing.-Ver. Hannover, Bd. X S. 68 ff. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, Band IV. v. Malortie, Beiträge 2c, Heft 3 S. 199 ff.

jährigen Gnaden-Besoldung von 42 Thlrn. 12 Mgr.; sein Gehalt hat 80 Thlr. und 4 Thlr. 24 Mgr. an Deputatgeld für Licht und Feuerung betragen. Während des Schloßneubaues bezog der Bauschreiber außerdem eine Zulage von jährlich 40 Thlrn.

Durch einen am 18. December 1672 ausgebrochenen Brand wurde ein Theil des einen im Rohbau schon fertig gestellten Schloßflügels vernichtet, doch scheinen die Folgen des Brandes, für dessen Löschung die Arbeiter eine besondere Vergütung von 108 Thalern erhielten, den Neubau nicht wesentlich aufgehalten zu haben.

Der innere Ausbau des neuen Schlosses zog sich noch eine längere Zeit hindurch fort; die Hauptarbeit scheint die durch Arighini 1683 in Angriff genommene „Formirung" des Schloßtheaters gewesen zu sein. Hier baute er 1690 die Logen und besorgte nicht nur die Malerarbeiten im Logenhause, sondern schuf auch die Theaterdekorationen und noch bis 1695 die Maschinerien, welche bei den Ballett-Aufführungen eine große Rolle spielten. Das Theater ist noch erhalten und wurde bis vor einigen Jahren zu Aufführungen benutzt; jetzt ist dasselbe wohl in Rücksicht auf seine Feuergefährlichkeit geschlossen. Ein Schnürboden, eine Unterbühne 2c. sind nicht vorhanden, so daß man nicht begreift, wie z. B. prunkvolle Theaterstücke unter Verwendung von Maschinerien in diesem primitiven Bauwerke aufgeführt werden konnten.

Schon vor dem Bau des Schloßtheaters haben dem Anscheine nach großartige Theater-Vorstellungen im Schlosse stattgefunden. So ist z. B. 1653 bei der Feier des Beilagers des Herzogs Christian Ludwig dargestellt: „Der Triumph der Liebe. Ballett auf der Fürstlichen Residenz in Zelle am 12. des Weinmonates 1653." Das Ballett hatte 12 Aufzüge, welche in der im Hannoverischen Staats-Archive aufbewahrten reich illustrirten Beschreibung einzeln aufgeführt sind mit: 1. Aufzug: Bären, 2. Aufzug: Die Dämonen des Lasters, 3. Aufzug: Geistlicher mit seinen 3 Lastern, 4. Aufzug: Ehrgeiz, 5. Aufzug: Der Hofmann 2c. Welche Räume des alten Schlosses zu diesen Aufführungen benutzt worden sind, ist mir nicht bekannt.

Von den beim Schloßbau beschäftigten Werkmeistern ist in erster Linie der italiänische Maurermeister Jean Salle zu erwähnen. Er brachte seine Leute 1670 aus Italien mit, ging aber anfangs im Winter wieder in die Heimath zurück und kam erst im nächsten Jahre zu Beginn der guten Bauzeit wieder nach Celle. Er hat anscheinend bis 1690 — später wird er in den Akten nicht mehr genannt — fast die sämmtlichen herzoglichen

Bauten ausgeführt; er wurde von 1676 an mit einem Gehalte von 300 Thlrn. fest angestellt, doch übernahm er außerdem die vorkommenden Maurerarbeiten zu besonders verabredeten Preisen.

Die vielen Treppen, Portale, Fenster- und Thüreinfassungen, Gesimse 2c. der neuen Gebäude lieferte der Hannoverische Steinhauermeister Tiele Suff aus den von Barsinghausen am Deister bezogenen Sandsteinen. Der Herzog scheint sich persönlich um die Ausführung dieser Arbeiten eingehend bekümmert zu haben; das neue Portal an der Westseite des Schlosses gefiel „Serenissimo Altissimo" nicht und mußte nach seinen Angaben gegen eine besondere Vergütung von gedachtem Meister geändert und weiter gemacht werden.

Als beim Schloßbau thätig gewesene Werkmeister werden in den Akten erwähnt: der Zimmerer Kasper Camme und 1684 ein aus Holland verschriebener Zimmermeister Heinrich Jacobs, welcher aber bald wieder abgereist zu sein scheint; sodann ein Johann Koch aus Hannover, welcher die „Döncherarbeiten", also das Verputzen der Decken und Wände, ausführte, ein Steinhauer Dietrich Suffrian, ein Tischler Ernst Junken, ein Kupferschmied Jürgen Soltmann und ein Bildschnitzer Krieteweit.

Von den Baumaterialien wurden die Hölzer aus den herrschaftlichen Forsten bezogen, der gebrannte Kalk von Hannover für 4 Thlr. das Fuder, Mauersteine zu Wasser von Nienburg a. W., und auf dem Landwege von Walsrode für 8 bis 10 Thlr. das Tausend. Die Fracht für den Wasserweg betrug etwa 5 Thlr. für das Tausend; auf dem Landwege mußten Herrendienste die Anfuhr besorgen. Die in den Akten mit durchschnittlich jährlich 1000 bis 1200 Thlr. verzeichneten Ausgaben für Herrendienste, welche außer zu den Fuhren bei den Bauten auch zu allen Handlangerdiensten herangezogen wurden, zeigen, daß diese Leistungen, welche den Bauern zugemuthet wurden, nicht unbedeutend waren.

Die neu hergestellten Gemächer im Schlosse sind an Decken, Wänden und Kaminen fast durchweg reich mit Stukkatorarbeiten geschmückt; diese wurden vom Künstler mit freier Hand aus dem angetragenen noch nicht erhärteten Gipsmörtel herausgearbeitet und erregen noch jetzt unsere Bewunderung wegen ihrer Schönheit und meisterhaften Ausführung. Der Meister war der Italiäner Giov. Baptisto Tornielli, die Zeit der Ausführung etwa 1671 bis 1677; die bei dieser Dekorationsweise erforderlichen Putzarbeiten führte der erwähnte Maurermeister Johann Salle aus. An Kosten für die Stukkatorarbeiten sind

feststellen. Zahlreiche Mannschaften (Soldaten) wurden für die kleinen Arbeiten kommandiert. Für die Verbesserung der Gemächer im Schlosse scheint auch Sorge getragen zu sein; ein Steinmetz und Bildhauer aus Lüneburg, Hans Gärtner, mußte z. B. in des Herzogs Gemach 1650 einen neuen Kamin aufstellen.

Der schon erwähnte Lustgarten vor Celle, dem der Gärtner Siegmund Tine vorstand, wurde beibehalten; Tine ging 1649 ab und wurde durch den Gärtner von St. Jürgen, Heinrich Cordes ersetzt, welcher 100 Thlr. Gehalt bekam und 1664 abdankte. Als Brunnen- und Grottenmeister wurde Benedictus de Münter Ostern 1653 ernannt (Gehalt 100 Thlr.); er mußte „Kunststücke" für den Garten liefern und später von 1660 ab den, wie es scheint zu dieser Zeit angelegten, Fasanengarten mit beaufsichtigen, Teiche neu anlegen und die Wasserleitung von der Wasserkunst an der Aller nach den Gärten überwachen und in Ordnung halten. Wegen dieser größern Arbeitsleistung bekam er dann 210 Thlr. Gehalt und den Titel Fasanenmeister.

Daß unter Christian Ludwig auch die Reiherbeize betrieben worden ist, wird durch einen an der Lüneburgerstraße beim Dorfe Altenhagen aufgestellten, jetzt freilich in Trümmern liegenden runden Reiherpfahl aus Sandstein bestätigt. Die Inschriften auf drei Schildern besagen, daß im Juni 1653 der Bau des Reiherhauses begonnen sei, daß 1653 7 Paar Reiher zum ersten male geheckt haben und daß am 12. März 1660 der Fürst auf dieser Stelle den ersten Reiher gefangen habe. Ein Schild trägt den Namenszug C. L. mit einer Krone. Höchst wahrscheinlich wird der Fasanenmeister de Münter auch diese Anlage mit beaufsichtigt haben.[1])

Kam es darauf an, seiner Würde gemäß aufzutreten, so scheinen dem sonst sparsamen Herzoge keine Aufwendungen zu groß gewesen zu sein. Schon 1643 im September führten die beiden Brüder Christian Ludwig und Ernst August ihre Schwester Sophie Amalie ihrem Gemahle, dem Prinzen von Dänemark, nachmaligen König Friedrich III., zu; in Glückstadt wurde am 1. October das Beilager glänzend gefeiert.[2]) Christian Ludwig vermählte sich 1653 mit Dorothea, Tochter des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg; auch bei dieser Gelegenheit fand eine großartige Feier des Beilagers statt. Von den aufgewendeten

[1]) Dehning, Die Geschichte der Stadt Celle, S. 128.
[2]) Redecker, Collectanea etc. S. 643.

Kosten von 110461 Thlrn. wurden allein für das Feuerwerk 1300 Thlr. ausgegeben. Beim Einzuge des Herzogs in Celle bestand das Gefolge aus 800 Pferden, 36 Trompetern, ausgerüstet mit silbernen Trompeten, und 8 Paukern;[1]) für die Erbhuldigung wurden 2917 Thlr., für das Ablager 7696 Thlr. verausgabt.

Drei Leichenbegängnisse mußte der Herzog Christian Ludwig ausrichten, nämlich am 31. Januar 1649 das schon erwähnte seines Onkels Friedrich, am 3. Mai 1643 das seines Vaters Georg von Calenberg und dann das seiner am 6. Mai 1659 in Herzberg verstorbenen Mutter Anna Eleonore. Da der Herzog Georg kaiserlicher General gewesen war, fand dessen Leichenbegängniß mit besonders großem Gepränge statt; in allen Kirchen wurde eine Leichenpredigt verlesen. Zugleich mit der Leiche Georgs ist die des Herzogs Wilhelm von Harburg beigesetzt. Eleonore fand am 31. August in Celle an der Seite ihres verstorbenen Gatten ihren Platz; diese Feier kostete 32337 Thlr., muß also viel großartiger ausgefallen sein, als die des Herzogs Friedrich, für welche 1649 nur 10125 Thlr. verausgabt wurden.

Von Bildhauern wird in den Registern der fürstlichen Rentkammer außer dem vorhin genannten Jörg Tribb und dem Bildhauer und Steinmetz Hans Gärtner aus Lüneburg nur ein Bildhauer aus Brabant erwähnt, welcher 4 „Bilder" für den fürstlichen Garten lieferte. Die Namen der Meister, welche die Stadtkirche mit ihren Werken schmückten und 1653 den Prospekt der schönen Orgel und 1684 die Kanzel lieferten, sind unbekannt.

Von Malern werden Joachim Kaster und Alexander Belto[2]) genannt; erster, ein „Contrefaiter", war von 1654/5 an mit 125 Thlr. Gehalt angestellt und dekorierte den Sarg der Herzogin Anna Eleonore bei dessen Ueberführung nach Celle; letzterer, auch ein „Contrefaiter", arbeitete bei Hofe und bezog von 1660 bis 1665 ebenfalls ein Gehalt von 125 Thlrn. Die Kurfürstin Sophie nennt den Maler in einem Briefe an Frau von Harling im März 1662 „Bellot, des Herzogs Christian Ludwig sein Maller."[3])

[1]) v. Malortie, Beiträge rc. Heft 3 S. 212.
[2]) Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen. 1895 S. 7.
[3]) Im Schlosse zu Herrenhausen befindet sich ein Oelgemälde vom Herzoge Friedrich mit dem Monogramm GBlo. 1642. Das Bild ist gut ausgeführt und rührt wahrscheinlich von Belto her. Die Jahreszahl läßt erkennen, daß der Maler bereits unter Friedrich, welcher 1648 starb, in Celle beschäftigt war, wo er auch gestorben ist. Daß nach der Kammer-

feststellen. Zahlreiche Mannschaften (Soldaten) wurden für die kleinen Arbeiten kommandiert. Für die Verbesserung der Gemächer im Schlosse scheint auch Sorge getragen zu sein; ein Steinmetz und Bildhauer aus Lüneburg, Hans Gärtner, mußte z. B. in des Herzogs Gemach 1650 einen neuen Kamin aufstellen.

Der schon erwähnte Lustgarten vor Celle, dem der Gärtner Siegmund Tine vorstand, wurde beibehalten; Tine ging 1649 ab und wurde durch den Gärtner von St. Jürgen, Heinrich Cordes ersetzt, welcher 100 Thlr. Gehalt bekam und 1664 abdankte. Als Brunnen- und Grottenmeister wurde Benedictus de Münter Ostern 1653 ernannt (Gehalt 100 Thlr.); er mußte „Kunststücke“ für den Garten liefern und später von 1660 ab den, wie es scheint zu dieser Zeit angelegten, Fasanengarten mit beaufsichtigen, Teiche neu anlegen und die Wasserleitung von der Wasserkunst an der Aller nach den Gärten überwachen und in Ordnung halten. Wegen dieser größern Arbeitsleistung bekam er dann 210 Thlr. Gehalt und den Titel Fasanenmeister.

Daß unter Christian Ludwig auch die Reiherbeize betrieben worden ist, wird durch einen an der Lüneburgerstraße beim Dorfe Altenhagen aufgestellten, jetzt freilich in Trümmern liegenden runden Reiherpfahl aus Sandstein bestätigt. Die Inschriften auf drei Schildern besagen, daß im Juni 1653 der Bau des Reiherhauses begonnen sei, daß 1653 7 Paar Reiher zum ersten male geheckt haben und daß am 12. März 1660 der Fürst auf dieser Stelle den ersten Reiher gefangen habe. Ein Schild trägt den Namenszug C. L. mit einer Krone. Höchst wahrscheinlich wird der Fasanenmeister de Münter auch diese Anlage mit beaufsichtigt haben.[1]

Kam es darauf an, seiner Würde gemäß aufzutreten, so scheinen dem sonst sparsamen Herzoge keine Aufwendungen zu groß gewesen zu sein. Schon 1643 im September führten die beiden Brüder Christian Ludwig und Ernst August ihre Schwester Sophie Amalie ihrem Gemahle, dem Prinzen von Dänemark, nachmaligen König Friedrich III., zu; in Glückstadt wurde am 1. October das Beilager glänzend gefeiert.[2] Christian Ludwig vermählte sich 1653 mit Dorothea, Tochter des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg; auch bei dieser Gelegenheit fand eine großartige Feier des Beilagers statt. Von den aufgewendeten

[1] Dehning, Die Geschichte der Stadt Celle, S. 128.
[2] Rebecker, Collectanea etc. S. 643.

Kosten von 110461 Thlrn. wurden allein für das Feuerwerk 1300 Thlr. ausgegeben. Beim Einzuge des Herzogs in Celle bestand das Gefolge aus 800 Pferden, 36 Trompetern, ausgerüstet mit silbernen Trompeten, und 8 Paukern;[1] für die Erbhuldigung wurden 2917 Thlr., für das Ablager 7696 Thlr. verausgabt.

Drei Leichenbegängnisse mußte der Herzog Christian Ludwig ausrichten, nämlich am 31. Januar 1649 das schon erwähnte seines Onkels Friedrich, am 3. Mai 1643 das seines Vaters Georg von Calenberg und dann das seiner am 6. Mai 1659 in Herzberg verstorbenen Mutter Anna Eleonore. Da der Herzog Georg kaiserlicher General gewesen war, fand dessen Leichenbegängniß mit besonders großem Gepränge statt; in allen Kirchen wurde eine Leichenpredigt verlesen. Zugleich mit der Leiche Georgs ist die des Herzogs Wilhelm von Harburg beigesetzt. Eleonore fand am 31. August in Celle an der Seite ihres verstorbenen Gatten ihren Platz; diese Feier kostete 32337 Thlr., muß also viel großartiger ausgefallen sein, als die des Herzogs Friedrich, für welche 1649 nur 10125 Thlr. verausgabt wurden.

Von Bildhauern wird in den Registern der fürstlichen Rentkammer außer dem vorhin genannten Jörg Tribb und dem Bildhauer und Steinmetz Hans Gärtner aus Lüneburg nur ein Bildhauer aus Brabant erwähnt, welcher 4 „Bilder“ für den fürstlichen Garten lieferte. Die Namen der Meister, welche die Stadtkirche mit ihren Werken schmückten und 1653 den Prospekt der schönen Orgel und 1684 die Kanzel lieferten, sind unbekannt.

Von Malern werden Joachim Kaster und Alexander Belto[2] genannt; erster, ein „Contrefaiter“, war von 1654/5 an mit 125 Thlr. Gehalt angestellt und dekorierte den Sarg der Herzogin Anna Eleonore bei dessen Ueberführung nach Celle; letzterer, auch ein „Contrefaiter“, arbeitete bei Hofe und bezog von 1660 bis 1665 ebenfalls ein Gehalt von 125 Thlrn. Die Kurfürstin Sophie nennt den Maler in einem Briefe an Frau von Harling im März 1662 „Bellot, des Herzogs Christian Ludwig sein Maller.“[3]

[1] v. Malortie, Beiträge rc. Heft 3 S. 212.
[2] Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1895 S. 7.
[3] Im Schlosse zu Herrenhausen befindet sich ein Oelgemälde vom Herzoge Friedrich mit dem Monogramm GBlo. 1642. Das Bild ist gut ausgeführt und rührt wahrscheinlich von Belto her. Die Jahreszahl läßt erkennen, daß der Maler bereits unter Friedrich, welcher 1648 starb, in Celle beschäftigt war, wo er auch gestorben ist. Daß nach der Kammer-

Bothmer im Haag für die daselbst angefertigte Marmor-Statue" 674 Thlr. 34 Gr. 6 Pf. übersandt wurden. Die Ueberführung der Statue von Amsterdam bis Bremen kostete an Fracht 9 Thlr. 21 Gr.

Sind diese vorstehenden aktenmäßig sicheren Angaben an und für sich auch nur dürftig, so lassen sich doch mit ihrer Hülfe und bei eingehendem Studium der Epitaphien mit einiger Sicherheit folgende Schlüsse über deren Entstehung ziehen.

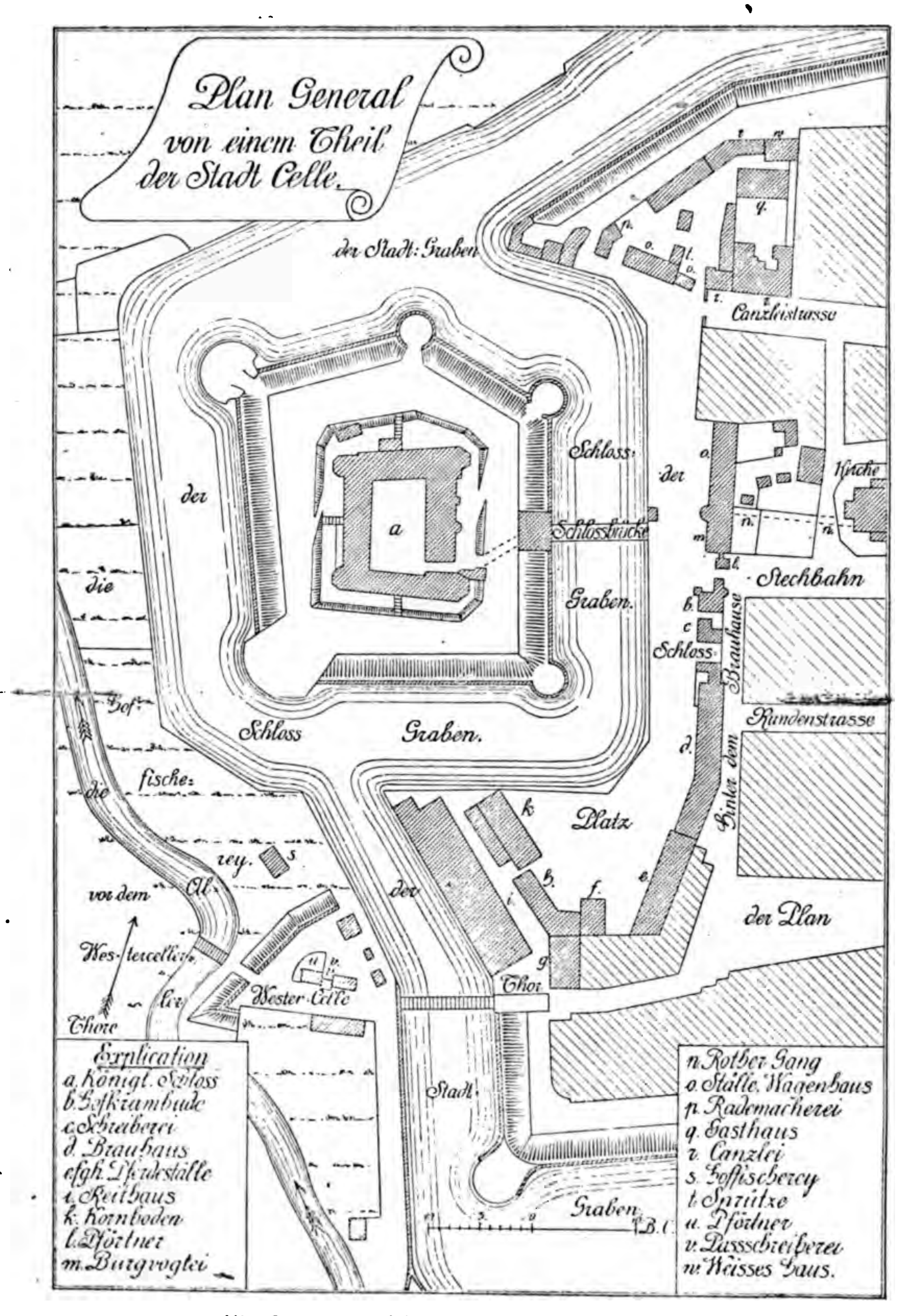
Das älteste Epitaph, das 1576 errichtete Ernst des Bekenners und seiner Gemahlin, stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Schule des Cornelius Floris;[1] dieser arbeitete etwa von 1550—1580 in Antwerpen fabrikmäßig Grabdenkmale und handelte mit solchen nicht allein in Deutschland, sondern bis nach Rußland ꝛc. Aus dieser Zeit stammen z. B. die Denkmale des Prinzen Moritz von Sachsen in Freiberg, des Edo Wiemken in Jever, des Grafen Enno II. in Emden und verschiedene derartige Kunstwerke in Schleswig; von 1570 ist das Denkmal Philipp des Großmüthigen in Cassel von Beaumont, das aber ganz in der Weise des Floris gearbeitet ist. Bis in die Zeit von 1620 bis 1630 haben die Flamländer in allen Zweigen der Kunst mit ihren Werken ganz Nordwest-Deutschland beherrscht; nicht am wenigsten ist diese Kunstrichtung durch den großen Kurfürsten von Brandenburg gefördert, welcher eine ganze Reihe von Künstlern aus den Niederlanden an seinen Hof heranzog. Nach dem dreißigjährigen Kriege traten hier besonders die Künstler aus der Familie der Quellinus auf; einer derselben, Artus der Jüngere, arbeitete z. B. gegen 1670 das Denkmal des Grafen Sparre in Potsdam und Erasmus Quellinus war unter dem großen Kurfürsten sehr beschäftigt. Andere Künstler, wie Bartel Eggers aus Amsterdam, lieferten 1681 bis 1685 die Statuen der 12 Kurfürsten für den Alabastersaal des Berliner Schlosses. Auch Francois Dufart, welcher die Statue des großen Kurfürsten in Charlottenburg schuf, gehört hierher, ebenso der Graf Lynar und der große Baumeister Andreas Schlüter. Holländer waren es, welche unter dem großen Kurfürsten den Lustgarten in Berlin anlegten und die Gartenanlagen mit Statuen und Wasserkünsten schmückten. Außerhalb Berlins finden wir in dieser Zeit z. B. Adrian de Vries aus dem Haag mit Errichtung des Grabdenkmals des Fürsten Ernst in der Kirche zu Stadthagen beschäftigt, den Peter Candidus (de Witte) aus Brügge und Hubert Gerhard in München thätig u. s. w.

[1] Die nachstehenden Angaben verdanke ich dem Herrn Prof. Dr. Haupt.

Bei der hervorragenden Stellung, welche gegen das Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte die flandrischen Künstler in ganz Deutschland an den Fürstenhöfen einnahmen, ist es nicht zu verwundern, wenn auch die Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge die Flamländer in erster Linie zur Herstellung der Epitaphien für ihre verstorbenen Familienmitglieder heranzogen. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, ja bei der genauen Betrachtung der Kunstwerke fast mit Bestimmtheit anzunehmen, daß das älteste Epitaph, d. h. der architektonische Aufbau und die Figuren, welches, wie vorhin bemerkt, Wilhelm d. J. 1576 seinen Eltern, Ernst dem Bekenner und Sophie errichten ließ, sodann das des 1636 verstorbenen Bischofs von Ratzeburg Herzogs August, sowie das des 1592 verstorbenen Herzogs Wilhelm d. J. nebst Gemahlin Dorothea (gest. 1597) und 2 Söhnen Ernst und Christian (gest. 1611 bezw. 1633) von Künstlern aus Flandern angefertigt worden sind. Als der Herzog Friedrich 1648 mit Tode abgegangen war, ließ dann Christian Ludwig durch den Celler Bildhauer Jörg Tribb 1649/50 für seinen Vorgänger nach dem Vorbilde des Epitaphs des Herzogs August ein kleines Epitaph anfertigen; ob für den gezahlten Preis von 473 Thlrn. nur die Marmorfigur von dem Künstler geliefert worden ist oder auch der architektonische Aufbau, läßt sich nach den Akten nicht feststellen, doch ist es bei den nur geringen Abmessungen des letzteren wahrscheinlich, daß das Ganze von dem Celler Künstler beschafft wurde.

Bald nach Antritt der Regierung in Celle scheint Herzog Christian Ludwig die Errichtung des 5. und größten Grabdenkmals der Kirche für sich, seine Eltern und seine Brüder ins Auge gefaßt zu haben; er beauftragte nach Ausweis der Kammerrechnung von 1649/50 den vorgenannten Celler Bildhauer Jörg Tribb mit der Anfertigung des „Bildniß", also der Statue seines Vaters Georg von Calenberg, welche in einer Nische des großen Epitaphs aufgestellt werden sollte, für den Preis von 2000 Thlrn. Bei der Höhe der gezahlten Vergütung einerseits und andererseits unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in den Kammerrechnungen die Angaben über Namen, sowie die Bezeichnung der Gegenstände, für welche Ausgaben geleistet worden sind, häufig nicht richtig oder sehr unvollständig erscheinen, ist es wahrscheinlich, daß Jörg Tribb außer der Statue Georgs auch den ganzen Aufbau des Denkmals geliefert hat. Bildhauer und Maler waren bekanntlich in der Renaissancezeit meistens auch als Architekten ausgebildet; der p. Tribb wird also vollkommen befähigt gewesen sein, zumal er an den schon früher errichteten





Planskizze vom Schlosse zu Celle mit Umgebung
zur Zeit des Herzogs Georg Wilhelm.

in den Rechnungen rund 2000 Thlr. angesetzt, eine geringe Summe für diese Leistungen; ob der Meister Tornielli die Entwürfe zu denselben selbst gefertigt hat, oder ob er nach Vorlagen, die von anderen Künstlern herrühren, gearbeitet hat, ist nicht festzustellen.

Einen Theil der Möbel, mit denen die Gemächer des Schlosses ausgestattet wurden, brachte der Herzog bei seiner Uebersiedelung von Hannover mit; mit der Lieferung anderer, die aus Paris bezogen wurden, betraute er seinen Günstling Stechinelli. Dieser beschaffte unter anderen auch Tapeten aus Flandern und Brabant und bekam z. B. für eine solche 1280 Thlr. und 1689 gar 4144 Thlr., ein anderes Mal 1755 Thlr. und für 602¾ Ellen karmoisinrothen Damast, welcher aus Venedig bezogen wurde, 1495 Thlr. Im Jahre 1694 wurden für Tapeten in der Herzogin Zimmer 2121 Thlr. aufgewendet.

Nach Fertigstellung des Schloßbaues[1]) sind auf dem Schloßgelände nur noch kleine Bauwerke ausgeführt. 1680/1 fand durch Soldaten unter des Oberst von Corneville Aufsicht eine Veränderung der Schloßwälle statt. Im Jahre 1692/3 ist ein Gang, in den Akten „Passant" genannt, vom Schlosse ab, wie man sagt bis zum Fürstenstuhle in der Stadtkirche erbaut, wahrscheinlich nach dem Plane des Oberbaumeisters de Münter.

Ueber die Bauwerke, welche der Herzog Georg Wilhelm in der Stadt Celle, aber außerhalb des Schloßgeländes, zur Ausführung bringen ließ, ist Folgendes zu erwähnen:

1668 wurde die unter dem Herzoge Friedrich 1639 errichtete Wasserkunst von Grund aus neu gebaut, 1671/2 wurde vom italiänischen Maurermeister Pietro Riva das Gefängniß neu hergestellt oder wenigstens umgebaut, 1680 errichtete der aus Holland stammende und vom Herzoge zu Johannis angestellte Baumeister Johann von Dål (300 Thlr. Gehalt) ein Armenhaus; nach Fertigstellung des Baues ging er Weihnachten 1681 wieder ab. In den Jahren 1696 bis 1700 baute unter des Oberbaumeisters Borchmann Leitung der Hof-Bauschreiber Borchard Boedecker ein neues Reithaus östlich vom Schlosse am Stadtgraben für 14460 Thlr.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete Georg Wilhelm der Stadtkirche zu Celle zu; ist diese auch namentlich im Aeußern kein besonders hervorragender Bau, so findet sich doch im Innern

[1]) Die beigefügte Planscizze ist nach einer 1798 von J. G. Pfister angefertigten Zeichnung hergestellt.

eine solche Fülle des Interessanten, daß ein etwas näheres Eingehen auf die Baugeschichte und den Barockschmuck des Innenraumes der Kirche wohl gerechtfertigt sein dürfte. Das Bauwerk ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts als gothische Hallenkirche aus Bruchsteinen erbaut; der Thurm wurde 1531 abgebrochen und etwa 1670 unter dem Herzoge Georg Wilhelm durch ein kleines Thürmchen ersetzt.[1]) Auf dem Chore ist unter Friedrich dem Aelteren († 1478) oder wahrscheinlicher unter Wilhelm dem Jüngeren († 1592) ein Grabgewölbe, die Fürstengruft, in welcher 20 Särge der fürstlichen Personen von Wilhelm d. J. an bis zur Tochter des letzten Herzogs von Celle beigesetzt sind, hergestellt; diese Fürstengruft ist das Privateigenthum Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg. Nachdem bereits in der Reformationszeit verschiedene Aenderungen vorgenommen waren, wurde die Kirche unter den Herzögen Christian Ludwig und Georg Wilhelm gründlich umgebaut, so daß von der gothischen Anlage nur noch der Chor übrig geblieben ist, die Schiffe aber in glänzendem Barockstile erscheinen. Die Kreuzgewölbe der gothischen Kirche dürften bei dieser Gelegenheit beseitigt und durch Tonnengewölbe ersetzt worden sein; diese und die Wände sind mit Stukkaturen in Form von Rosetten, Blumengehängen, Kassetten und dergleichen bedeckt. Auch an den freistehenden Pfeilern wurden korinthische Kapitäle angebracht,[2]) über denen auf Postamenten Statuen von 10 Jüngern aus Sandstein stehen. Die Stukkaturarbeiten hat Baptisto Tornielli, welcher die herrlichen Stukkaturen im Schlosse anfertigte, ausgeführt; nach den Kammerrechnungen erhielt er vom Herzoge laut Vertrag vom 31. August 1678 für diese Arbeit 950 Thlr. Ob von diesem Künstler auch die erwähnten Apostelstatuen selbständig oder nach den Entwürfen anderer Bildhauer gearbeitet worden sind, ist aus den Akten nicht festzustellen; von sehr großem Kunstwerthe sind diese nicht. Ebenso sind die Bilder an den Brüstungen der Emporen, welche unter Georg Wilhelm von italiänischen Malern angefertigt sein sollen und theilweise Copien an anderer Stelle vorhandener Gemälde sind, nicht von besonderer Bedeutung.

Beachtenswerther ist der unter der Orgel liegende, laut Inschrift 1564 von Wilhelm d. J. errichtete Fürstenstuhl mit kunstvoll gearbeiteten Holzmosaiken. Den Renaissance-Altar

[1]) Nöldecke, Die Stadtkirche in Celle, S. 5.
[2]) Daselbst, auch H. Dehning, Die Geschichte der Stadt Celle, S. 82 ff.

hat, ebenfalls laut Inschrift, Herzog Christian, Bischof von Minden, gestiftet; das schöne Altarbild trägt die Jahreszahl 1613. Die Darstellung des Abendmahls auf der Predella ist eine Copie eines von Marthen de Vos in der Schloßkapelle herrührenden Gemäldes.

Schon vor der Reformationszeit soll die Kirche im Besitze einer Orgel gewesen sein; die jetzige ist unter Christian Ludwig 1653 angefertigt. Bei der 1835 erfolgten Ausbesserung der Orgel ist eine unter Georg Wilhelm angebrachte, das Werk stützende Marmorsäule entfernt und durch 2 hölzerne Stiele ersetzt.

Die reich ornamentirte hölzerne Kanzel mit der Jahreszahl 1684 soll unter Georg Wilhelm aus einer alten Kanzel, welche an der südlichen Ecke des Chores stand, umgearbeitet und am 2. Pfeiler an der Südseite des Langschiffes der Kirche aufgestellt worden sein.[1]) Auch dieses Kunstwerk ist 1835 renoviert.

Die an der Nordseite des Chores befindlichen Chorstühle, welche sehr wirkungsvoll ornamentirt sind, stammen von 1608[2])

Den schönsten Schmuck der Kirche bilden die auf dem Chore befindlichen 5 Epitaphien der in der Fürstengruft Beigesetzten; sie bestehen aus einem meistens schön erfundenen und ausgeführten architektonischen Aufbau von dunklem Marmor oder Stuck, in dessen Nischen die Statuen der Verblichenen aus weißem Marmor, ihre Wappen ꝛc. aufgestellt sind und zählen zu den bedeutenderen Denkmalen dieser Art aus der Zeit der späten Renaissance und des Barocks.[3])

Das älteste Epitaph ist das vom Herzoge Wilhelm dem Jüngern 1576 seinen Eltern, Ernst dem Bekenner († 1546) und dessen Gemahlin Sophia († 1541) errichtete; es steht an der nördlichen Chorwand zunächst dem Altare und zeigt die halb lebensgroßen meisterhaft ausgeführten vor einem Kruzifixe knienden Gestalten des herzoglichen Paares aus weißem Marmor.[4])

Ebenfalls an der Nordwand am weitesten nach Westen hat das großartige Marmorepitaph Wilhelm d. J. († 1592) und seiner Gemahlin Dorothea († 1597), sowie seiner beiden ältesten Söhne Ernst II. († 1611) und Christian († 1633) seinen Platz. Die beiden ersteren knien in der Mitte vor einem Betpulte,

[1]) Bei Nöldecke und Dehning a. a. O.

[2]) Ortwein, Deutsche Renaissance, Bd. II Abth. XXV.

[3]) Die nachstehenden Angaben sind den Schriften von Mithoff, Nöldecke und Dehning entnommen.

[4]) In Ortwein, Deutsche Renaissance, Bd. II Abth. XXV Bl. 9, ist dieses Grabmal abgebildet.

westlich davon Ernst II. und östlich Christian vor einem Altare. Die angebrachten kleinen Medaillons sollen die 7 Söhne und 8 Töchter des Herzogs darstellen.

Zwischen den beiden angeführten Epitaphien ist an der Nordwand das kleine Epitaphium des Herzogs August († 1636), 3. Sohnes Wilhelm d. J., die Figur ebenfalls in einer Nische kniend, angebracht.

Gegenüber diesem befindet sich in ähnlicher Ausführung an der Südwand des Chores das Epitaph des Herzogs Friedrich († 1648), des 4. Sohnes Wilhelm d. J.

Den Hauptschmuck bildet das an der südlichen Außenwand des Chores errichtete, bis zum Scheitel des Schildbogens reichende, aus verschiedenfarbigem Marmor hergestellte Grabdenkmal Herzogs Georg von Calenberg († 1641), seiner Gemahlin Anna Eleonore († 1659) und ihrer beiden Söhne Christian Ludwig († 1665) und Georg Wilhelm († 1705). Die beiden leer gebliebenen Nischen sollen der landläufigen Annahme nach für die Statuen der Herzöge Johann Friedrich († 1679) und Ernst August († 1698), der jüngeren Söhne Georgs, bestimmt gewesen sein. In dem dreigeschossigen architektonischen Aufbau aus grauem und schwarzem Marmor stehen die Figuren aus weißem Marmor; an allen Monumenten befinden sich lange Inschriften mit den Angaben der Geburts- und Todestage der Entschlafenen, zu deren Gedächtnisse die Grabdenkmale errichtet sind.

Die Namen der Künstler, welche diese tüchtigen Werke geschaffen haben, sind unbekannt; nur der eines einzigen ist aus den Kammerrechnungen ersichtlich. In der Rechnung von 1649/50 ist nämlich eine Ausgabe von 473 Thlrn. an den am 10. December 1648 verstorbenen Bildhauer Jörg Tribb in Celle für das Epitaph des Herzogs Friedrich und eine solche von 2000 Thlrn. an denselben Künstler für Herzogs Georg (gest. 1641) „Bildniß“ verzeichnet. In der Rechnung vom Jahre 1659/60 findet sich ferner eine Bemerkung, daß „ein Bildhauer“ ein Epitaph für die Herzogin Anna Eleonore gemacht habe. In der Rechnung von 1705/6 ist angegeben, daß dem Ingenieur-Leutnant Borgmann für die Zeichnung eines Epitaphs, „wohin die angefertigte Statue des Fürsten (d. h. Georg Wilhelm) soll gesetzet werden und zwar in die Stadtkirche zu Celle“, 4 Thlr. gezahlt worden sind, sowie daß der Maler la Fontaine für „Serenissimi Portrait zu machen, so nach dem Haag geschickt ist, um die Statue darnach zu formieren“ 10 Thlr. erhalten hat und daß „am 20. Nov. 1707 dem Grafen und Cammerrath von

Bothmer im Haag für die daselbst angefertigte Marmor-Statue" 674 Thlr. 34 Gr. 6 Pf. übersandt wurden. Die Ueberführung der Statue von Amsterdam bis Bremen kostete an Fracht 9 Thlr. 21 Gr.

Sind diese vorstehenden aktenmäßig sicheren Angaben an und für sich auch nur dürftig, so lassen sich doch mit ihrer Hülfe und bei eingehendem Studium der Epitaphien mit einiger Sicherheit folgende Schlüsse über deren Entstehung ziehen.

Das älteste Epitaph, das 1576 errichtete Ernst des Bekenners und seiner Gemahlin, stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Schule des Cornelius Floris;[1]) dieser arbeitete etwa von 1550—1580 in Antwerpen fabrikmäßig Grabdenkmale und handelte mit solchen nicht allein in Deutschland, sondern bis nach Rußland ꝛc. Aus dieser Zeit stammen z. B. die Denkmale des Prinzen Moritz von Sachsen in Freiberg, des Edo Wiemken in Jever, des Grafen Enno II. in Emden und verschiedene derartige Kunstwerke in Schleswig; von 1570 ist das Denkmal Philipp des Großmüthigen in Cassel von Beaumont, das aber ganz in der Weise des Floris gearbeitet ist. Bis in die Zeit von 1620 bis 1630 haben die Flamländer in allen Zweigen der Kunst mit ihren Werken ganz Nordwest-Deutschland beherrscht; nicht am wenigsten ist diese Kunstrichtung durch den großen Kurfürsten von Brandenburg gefördert, welcher eine ganze Reihe von Künstlern aus den Niederlanden an seinen Hof heranzog. Nach dem dreißigjährigen Kriege traten hier besonders die Künstler aus der Familie der Quellinus auf; einer derselben, Artus der Jüngere, arbeitete z. B. gegen 1670 das Denkmal des Grafen Sparre in Potsdam und Erasmus Quellinus war unter dem großen Kurfürsten sehr beschäftigt. Andere Künstler, wie Bartel Eggers aus Amsterdam, lieferten 1681 bis 1685 die Statuen der 12 Kurfürsten für den Alabastersaal des Berliner Schlosses. Auch Francois Dufart, welcher die Statue des großen Kurfürsten in Charlottenburg schuf, gehört hierher, ebenso der Graf Lynar und der große Baumeister Andreas Schlüter. Holländer waren es, welche unter dem großen Kurfürsten den Lustgarten in Berlin anlegten und die Gartenanlagen mit Statuen und Wasserkünsten schmückten. Außerhalb Berlins finden wir in dieser Zeit z. B. Adrian de Vries aus dem Haag mit Errichtung des Grabdenkmals des Fürsten Ernst in der Kirche zu Stadthagen beschäftigt, den Peter Candidus (de Witte) aus Brügge und Hubert Gerhard in München thätig u. s. w.

[1]) Die nachstehenden Angaben verdanke ich dem Herrn Prof. Dr. Haupt.

Bei der hervorragenden Stellung, welche gegen das Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte die flandrischen Künstler in ganz Deutschland an den Fürstenhöfen einnahmen, ist es nicht zu verwundern, wenn auch die Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge die Flamländer in erster Linie zur Herstellung der Epitaphien für ihre verstorbenen Familienmitglieder heranzogen. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, ja bei der genauen Betrachtung der Kunstwerke fast mit Bestimmtheit anzunehmen, daß das älteste Epitaph, d. h. der architektonische Aufbau und die Figuren, welches, wie vorhin bemerkt, Wilhelm d. J. 1576 seinen Eltern, Ernst dem Bekenner und Sophie errichten ließ, sodann das des 1636 verstorbenen Bischofs von Ratzeburg Herzogs August, sowie das des 1592 verstorbenen Herzogs Wilhelm d. J. nebst Gemahlin Dorothea (gest. 1597) und 2 Söhnen Ernst und Christian (gest. 1611 bezw. 1633) von Künstlern aus Flandern angefertigt worden sind. Als der Herzog Friedrich 1648 mit Tode abgegangen war, ließ dann Christian Ludwig durch den Celler Bildhauer Jörg Tribb 1649/50 für seinen Vorgänger nach dem Vorbilde des Epitaphs des Herzogs August ein kleines Epitaph anfertigen; ob für den gezahlten Preis von 473 Thlrn. nur die Marmorfigur von dem Künstler geliefert worden ist oder auch der architektonische Aufbau, läßt sich nach den Akten nicht feststellen, doch ist es bei den nur geringen Abmessungen des letzteren wahrscheinlich, daß das Ganze von dem Celler Künstler beschafft wurde.

Bald nach Antritt der Regierung in Celle scheint Herzog Christian Ludwig die Errichtung des 5. und größten Grabdenkmals der Kirche für sich, seine Eltern und seine Brüder ins Auge gefaßt zu haben; er beauftragte nach Ausweis der Kammerrechnung von 1649/50 den vorgenannten Celler Bildhauer Jörg Tribb mit der Anfertigung des „Bildniß", also der Statue seines Vaters Georg von Calenberg, welche in einer Nische des großen Epitaphs aufgestellt werden sollte, für den Preis von 2000 Thlrn. Bei der Höhe der gezahlten Vergütung einerseits und andererseits unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in den Kammerrechnungen die Angaben über Namen, sowie die Bezeichnung der Gegenstände, für welche Ausgaben geleistet worden sind, häufig nicht richtig oder sehr unvollständig erscheinen, ist es wahrscheinlich, daß Jörg Tribb außer der Statue Georgs auch den ganzen Aufbau des Denkmals geliefert hat. Bildhauer und Maler waren bekanntlich in der Renaissancezeit meistens auch als Architekten ausgebildet; der p. Tribb wird also vollkommen befähigt gewesen sein, zumal er an den schon früher errichteten

Grabdenkmalen die trefflichsten Vorbilder hatte, die reiche und bemerkenswerthe Architektur des letzten und größten Denkmals herzustellen. Nach einer ferneren Angabe der Kammerrechnungen von 1659/60 hat „ein Bildhauer", dessen Name nicht angeführt ist, das Epitaph der 1659 verstorbenen Anna Eleonore, Gemahlin Herzogs Georg angefertigt; der Jörg Tribb wird inzwischen mit Tode abgegangen sein, oder die von ihm gefertigte Statue Georgs hat dem Auftraggeber doch nicht derartig gefallen, daß es räthlich erschien, ihn mit der Ausführung der Statue der Anna Eleonore zu betrauen. Daß der Ausdruck „Epitaphium" für die Lieferung des Bildhauerwerkes nicht zutrifft, steht fest, weil für Anna Eleonore ein besonderes Grabdenkmal nicht errichtet, ihre Statue vielmehr in dem großen in seiner Architektur schon fertig dastehenden Denkmale mit aufgestellt wurde.

Die Errichtung einer Statue des 1665 verstorbenen Christian Ludwig scheint sich bis 1670/71 hinausgezogen zu haben; in diesem Jahre wurde Marmor aus Nordhausen für dessen „Epitaphium" zum Preise von 25 Thlrn. 18 Gr. angeliefert; ob dies für eine Statue geeigneter weißer Marmor gewesen ist, oder ob nur kleine Stücke schwarzen Marmors, wie sie für die Aufstellung der Statue, vielleicht in Form eines Sockels, erforderlich wurden, ist aus den Kammerrechnungen ebensowenig festzustellen, wie der Name des Verfertigers der Statue. Vielleicht ist der Bildhauer Johann Arnold Fischer aus Flandern, welcher 1669/70 mit Anfertigung eines Modells zu einer Fontaine beschäftigt war, der Künstler.

Gleich nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm wurde nach Ausweis der Kammerrechnung von 1705/6 die Statue desselben von einem nicht namhaft gemachten Künstler im Haag nach einem vom Maler Lafontaine zu Celle für 10 Thlr. angefertigten Portrait ausgeführt; der erst im November 1707 berichtigte Preis für die Statue betrug 674 Thlr. 34 Gr. ausschließlich der Fracht für die Ueberführung über Amsterdam und Bremen nach Celle. Die an dem Denkmale befindliche Inschrift arbeitete Heinrich Conrad Bartels in eine Tafel von schwarzem Marmor. Da für den flandrischen Künstler, um seine Statue in richtigem Verhältnisse ausführen zu können, eine Zeichnung von dem architektonischen Aufbau des vorhandenen Grabdenkmals erforderlich wurde, mußte der Ingenieur-Leutnant Borgmann eine solche anfertigen für eine Vergütung von 4 Thlrn.; ohne Zweifel ist dieser Ingenieur genannte Künstler identisch mit dem 1695/6 angestellten Oberbaumeister Joh.

Casper Borgmann. Daß dieser Architekt die Zeichnung von dem bereits früher errichteten Denkmal anfertigte, geht aus der Bemerkung in der Kammerrechnung hervor, „die Zeichnung des Epitaphii, wohin die angefertigte Statue des Fürsten gesetzt werden soll."

Eigenthümlich berührt es, daß das in Frage stehende 5. Denkmal nur für den Vater und die Mutter des Herzogs Georg Wilhelm, diesen selbst und seinen Bruder Christian Ludwig errichtet worden ist, während 2 Plätze, je einer neben Georg Wilhelm und Christian Ludwig, in demselben leer geblieben sind. Vielleicht hat man beabsichtigt, in die eine unbesetzte Nische die Statue der Dorothea, der Wittwe Christian Ludwigs, und in die andere die der Herzogin Eleonore d'Olbreuse zu stellen, hat die Anfertigung der Statuen beider aber unterlassen wollen bis nach deren Tode; der Kurfürst Georg Ludwig hat dann vielleicht nach Einnehmen des englischen Thrones später nach dem Ableben der beiden Wittwen die Bestellung der Statuen unterlassen.

Von einer Beschreibung der in der Kirche aufgestellten künstlerischen Epitaphien nichtfürstlicher Personen, wie des Johannes Breiger, des Schenk von Winterstedt, des H. Desmier d'Olbreuse 2c. glaube ich absehen zu dürfen.[1])

Zur Beaufsichtigung der Bauten in und an den zahlreich im Herzogthume zerstreut liegenden Schlössern stand dem Herzoge Georg Wilhelm eine Anzahl von Baubeamten zur Verfügung. Außer dem bereits erwähnten Bauschreiber Andreas Rehsemann, welcher bis zu seinem 1684 erfolgten Dienstaustritte meistens in Celle thätig gewesen ist, wurde dessen Nachfolger Hermann Amelung von 1684/5 bis zu seinem Tode 1692 dort gleichfalls beschäftigt; sein Gehalt belief sich auf 164 Thlr. einschließlich aller Nebeneinnahmen. Nach ihm findet sich neben dem Hofbauschreiber Joh. Arendt Jörens, welcher aber nur ganz kurze Zeit angestellt war, der Hofbauschreiber Borchard Bödecker von 1693 ab erwähnt; zu Anfang seines Dienstes war er in Lüneburg beschäftigt, wurde aber später nach Celle versetzt, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1703 verblieb und vorzugsweise beim Bau des Reithauses daselbst thätig war. Der Nachfolger war der Hofbauschreiber Hans Heinrich Heldberg, der bis zum Tode des Herzogs Georg Wilhelm bei den Hoch-

[1]) Eine Aufzählung und genaue Beschreibung der Kirche zu Celle und der in ihr befindlichen Denkmale, Leichensteine, der Särge in der Gruft, der Bilder und sonstigen Kunstwerke 2c. giebt Nöldecke, Die Stadtkirche zu Celle, 1895.

bauten beschäftigt war und dann in die Dienste Georg Ludwigs trat; er erhielt außer einem festen Gehalt von 120 Thlrn. eine Vergütung für ein Reitpferd, für Feuerung und Licht im Betrage von rund 44 Thlrn.

Für die Bauten in Gifhorn, Bedenbostel, Meinersen, Rethem, Wienhausen, Stöcken ꝛc. war 1683/4 der Bauverwalter Johann Burchhardt mit einem Gehalte von 100 Thlrn. angenommen; er starb schon 1690, doch bekam seine Wittwe noch ein halbjähriges Gnadengehalt. Er reiste viel im Lande umher; größere Bauten, welche er selbständig geleitet hat, sind in den Akten nicht erwähnt, seine Thätigkeit wird sich also wohl vorzugsweise auf Ausbesserungsarbeiten beschränkt haben.

Einen Künstler von Bedeutung ließ der Herzog in der Person des Johann Friedrich de Münter, Sohn des Fasanenmeisters Benedictus de Münter, ausbilden; auf Kosten des Herzogs studierte dieser von 1686 bis 89 in Rom, wurde dann auf Reisen nach Holland und England geschickt, um sich im Ingenieur-Bauwesen auszubilden und endlich 1689/90 in Celle als Oberbaumeister, zu Anfang mit 400 Thlr. Gehalt angestellt. Er starb leider schon im August 1693, kurz nachdem sein Gehalt auf 500 Thlr. erhöht war. de Münter wirkte als Architekt beim Schloßbau in Lüneburg mit, führte aber auch die Oberaufsicht über die sämmtlichen Hochbauten im Herzogthume und als Ingenieur über die Wasserbauten in Harburg. Mit dem Hannoverschen Hofe stand de Münter, wie bereits früher erwähnt, in vielfacher Beziehung; er wird wahrscheinlich bei den Hochbauten in Herrenhausen, vielleicht auch in Hannover, beschäftigt gewesen sein. Die Pläne für die Verbesserung des Fontainenwesens in Herrenhausen sind von de Münter geliefert.

An de Münters Stelle trat 1695 der Architekt Johann Casper Borchmann (auch Borgmann geschrieben), der aus Berlin kam; er erhielt 500 Thlr. Besoldung, 100 Thlr. Reisekosten innerhalb des Herzogthums und 28 Thlr. Fouragegelder für ein Pferd = 628 Thlr.; 1697/8 wurde er Oberbaumeister und hatte die Oberaufsicht über die Hochbauten im Lande und bei Hofe. Im Jahre 1696/7 wurde er nach Dresden zur Besichtigung von Treibhäusern und 1699/1700 nach Paris auf Reisen geschickt. Der Umbau des Reithauses in Celle, den er besonders förderte, muß wohl mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, da durch den Oberbaumeister die Zimmerleute aus Hamburg, Bremen und Bruchhausen zusammengeholt werden mußten. Im

Jahre 1704/5 plante Borchmann den Bau der Schleuse im Harburger Deiche zu Wilhelmsburg, nachdem er wegen dieses Baues mit dem Zimmermeister Eichhorn in Hamburg verhandelt hatte. Das Gehalt desselben einschließlich Nebenkosten wurde gegen das Ende der Regierungszeit Georg Wilhelms auf 728 Thlr. erhöht. Nach dem Tode des letzteren behielt Borchmann seine Stellung unter Georg Ludwig bis etwa 1723/24; nach dieser Zeit wird er in den Akten nicht mehr erwähnt.

Außer in Celle wurden unter der Regierung Georg Wilhelms größere Hochbauten nur in Lüneburg zur Ausführung gebracht. Das herzogliche Schloß im ehemaligen Herrengarten am Ochsenmarkte daselbst ließ der Herzog 1694 abbrechen und ein neues Schloß an der Ecke der Bardowieker Straße und des Hauptwalles aufführen. Die Vorarbeiten für diesen Bau, die Anordnung der Fundamente desselben und die Beschaffung eines Theiles der Baumaterialien besorgte noch der Oberbaumeister de Münter 1692; nach seinem Tode trat der Oberbaumeister Borchmann an seine Stelle in der Oberleitung der Arbeiten unter Erhöhung seiner Reisekosten von 100 Thlr. auf 150 Thlr. Den Bau selbst leitete der Bauschreiber Johann Hänell; die Maurerarbeiten führte der italiänische Maurermeister Domeniko Antonio Rossi aus, der sich schon im October 1692 die Maurerleute aus Italien heranholte; Rossi erhielt 100 Thlr. Gehalt; er wurde zu Arbeiten in der Göhrde, Harburg und Medingen herangezogen, ging aber 1696 ab. Das Baugelände für das Lüneburger Schloß mußte durch Ankauf von Wohnhäusern geschaffen werden; durch Vertrag vom 27. Mai 1693 ist das Töbingsche Haus für 5500 Thaler und ebenfalls durch Vertrag vom 29. Januar 1695 das von Witzendorffsche Haus, welches aber in seinem Hauptgebäude nicht niedergelegt, sondern erhalten blieb, für 5000 Thlr. angekauft. Die Stukkatorarbeiten an den Decken, welche in einigen Zimmern des jetzt als Kaserne benutzten Schlosses noch erhalten, aber nicht annähernd so schön sind, wie die durch Tornielli im Celler Schlosse gefertigten, scheinen durch den Stukkator Jacopo Perinetti ausgeführt worden zu sein; in den Akten findet sich hierüber nur die Notiz, daß der Genannte im Januar 1696 eine Reise nach Lüneburg gemacht habe, um die Zimmer, in denen die Decken mit Stuckornamenten versehen werden sollen, aufzumessen. Ob auch ein Stukkator Heise, der von 1697 ab in den Akten genannt wird und 100 Thlr. Gehalt bekam, an der Ausführung der Stukkatorarbeiten im Schlosse mit betheiligt gewesen, ist nicht



nachzuweisen.[1]) Dem Heise war die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Dächer der sämmtlichen herrschaftlichen Gebäude im Herzogthum unterstellt; nach Ausweis der Akten unternahm er zu diesem Zwecke während der Regierungszeit des Herzogs Georg Wilhelm sehr viele Reisen im Lande.

Behuf Vergrößerung des Schlosses mußten 1697/8 noch 4 Bürgerhäuser zu dem Preise von 3980 Thlrn. angekauft werden; etwa 1700 scheint der ganze Bau vollendet zu sein, da von diesem Zeitpunkte ab in den Rechnungen keine Ausgaben für denselben mehr verzeichnet sind. Die Gesammtunkosten, ohne die Kosten für die Erwerbung der Häuser, sind in den Rechnungen mit 25457 Thlr. verzeichnet, die Ankaufskosten der Häuser mit 12290 Thlr. Das Schloß mit seinen Nebengebäuden, Ställen, Reitbahn rc. ist ein schlichter Putzbau mit Verwendung von Sandsteinen zu den Portalen, sowie den Fenster- und Thüreinfassungen und hat keinen künstlerischen Werth.

Im Schlosse zu Lüneburg hat nach Georg Wilhelms Ableben seine Wittwe Eleonore d'Olbreuse, welcher die Aemter Bütlingen, Scharnebeck und Lüne zugewiesen waren, von 1706 bis 1720 Hof gehalten.

Andere Hochbauten von Bedeutung, welche Herzog Georg Wilhelm aufführen ließ, sind in den Rechnungen nicht erwähnt.

Für Werke der Malerei und Bildhauerei scheint der Herzog größere Aufwendungen nicht gemacht zu haben. In den Rechnungen erscheint unter dem 8. Juni 1670 ein Ausgabeposten von 102 Thlrn. für einen Mathaeus Merian über Anfertigung, Druck und „Communizierung“ des Werkes der Canadischen Reise und in den Jahren 1673/4 und 1677/8 kommt ein Maler Gerhard von Toll vor. Welche Arbeiten diese Männer ausgeführt haben, ist nicht angegeben; der erstgenannte wird ein Maler gewesen sein, vielleicht derselbe Mann, der schon unter Herzog Christian Ludwig 1662 erwähnt ist. Erst von 1698/9 bis zu seinem Tode beschäftigte der Herzog den Maler Georg Wilhelm Lafontaine als Hof-Contrefaiter mit einem Gehalte von 200 Thlrn.; nach dem Ableben Georg Wilhelms fertigte der Maler des Fürsten Portrait, welches nach dem Haag geschickt wurde, um danach die „Statue zu formieren“, an und zwar zu dem Preise von 10 Thlrn.; er trat in den Dienst Georg Ludwigs, des neuen Fürsten, ein.

[1]) Wegen der übrigen aus dieser Zeit stammenden baulichen Anlagen vergl. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg S. 110.

Von Bildhauern wird mit Namen nur 1669/70 ein Johann Arnold Fischer aus Flandern, welcher das Modell zu einer Fontaine lieferte, erwähnt. Welcher Art die Fontainen gewesen sind, läßt sich nicht nachweisen. Im Jahre 1697/8 war der Hannoversche Fontainenmeister Dénis, der bei Anlage der Wasserwerke in Herrenhausen mitgewirkt hat, 2 Mal in Celle und lieferte einen „Abriß“ einer Fontaine für 30 Thlr., die er zur „Verehrung“ erhielt. Der Drost Stechinelli, der bekanntlich des Herzogs Geschäfte besorgte, verschrieb 1670/1 für einen Garten „allerhand Bilder“, sicher Bildhauerarbeiten, aus Amsterdam, doch werden die Namen der Künstler nicht erwähnt.

Die Stukkatoren Tornielli und Perinetti sind gleichfalls zu den Künstlern zu rechnen, allerdings in der Voraussetzung, daß auch die Entwürfe zu ihren Ausführungen von ihnen herrühren; ob dies der Fall war oder ob andere Künstler die Entwürfe angefertigt haben, ist aus den Akten nicht festzustellen.

Der Herzog Georg Wilhelm scheint für Beschaffung von Goldarbeiten rc. und für Geschenke an seine Gemahlin und an andere Persönlichkeiten sich große Ausgaben geleistet zu haben. Nach seinem Tode fand sich eine große Zahl von goldenen Kreuzen, Ringen, mit Juwelen besetzten Armbändern, Kästchen von Gold und Agath, Tabacksdosen und Schmucksachen aller Art vor. Eine Sammlung goldener Medaillen und sogen. Begräbnißpfennige sowie eine außergewöhnliche Menge von Silbergeschirr, Becken, Kannen, Schüsseln, Schalen, Flaschen, Wand-, Tisch- und Armleuchtern, Gueridons, Toiletten, massiv silberne Tische, Wandspiegel in silberner Fassung rc. waren vorhanden. Angaben über die Künstler, welche diese Werke geschaffen haben, finden sich in den Akten nur in geringer Zahl; für die Herzogin kaufte Georg Wilhelm 1670/1 Perlen im Werthe von 2000 Thlr.; 1669/70 lieferte der Goldschmied Kamm in Hamburg Gießkannen und Becher für 1737 Thlr. und 1694/95 der Goldschmied Adolf Lambrecht in Hamburg viele Goldwaaren. Dem Abbé Steffani in Wien wurde zum Danke für geleistete Dienste, als es sich um die Erlangung der Kurwürde handelte, 1692/3 eine vergoldete Kanne im Gewichte von 12 Pfund 13 Loth zum Preise von 154 Thlr. durch den Hofjuden Leffmann Behrens zu Hannover überwiesen. Nach dem Ableben des Herzogs fertigten der Hofgoldschmied Hölling und der Kupferschmied Hornung, beide zu Hannover, den Sarg an zum Preise von 2703 Thlrn.

Dem Gebrauche der Zeit folgend wurden bei Gelegenheiten, wo jetzt von den Fürsten Orden, Dosen und Tuchnadeln rc. ver-

theilt werden, goldene und silberne Medaillen mit entsprechenden Inschriften, dem Bildnisse des Fürsten rc. verschenkt. Solche Vertheilungen werden in den Rechnungen 1691/2 und später mehrfach erwähnt; so bekam 1702/3 der Abbé Steffani zu Wien durch den Hofjuden Leffmann Behrens und Sohn in Hannover 3 goldene Medaillen im Werthe von je 50 Ducaten = 410 Thlr. Die goldenen Medaillen wurden mit einem Geldwerthe von 40, bezw. 25 Ducaten à 2 Thlr. und die silbernen im Werthe von 5 Thlrn. geprägt, und zwar meistens in Clausthal, wo auch das Silbergeld hergestellt ist. An Prägelohn für die Medaillen wurden 6 Pfg. für das Stück berechnet. Als Stempelschneider sind in den Rechnungen Ernst Braband, welcher 300 Thlr. Gehalt bezog, und ein Graveur le Clerc mit 200 Thlr. Gehalt genannt; dieselben scheinen außer dem festen Gehalt eine besondere Vergütung für die Anfertigung der Stempel erhalten zu haben, wenigstens sind le Clerc für 1 Paar Stöcke mit des Herzogs Portrait 120 Thlr. bezahlt.

Kaum glaublich erscheint es, daß ein solch' hochgebildeter Mann, wie Georg Wilhelm, sich mit einem Schwindler abgab, der ihm Gold machen wollte. Nach den Kammerrechnungen steht es fest, daß 2 Jahre lang von 1680 bis 1682 ein Goldmacher Guiseppo Stantiani mit 200 Thlr. Gehalt in Celle beschäftigt war; der Herzog mußte nach dessen Entlassung noch für Apothekerwaaren 200 Thlr. 19 Mgr. bezahlen. Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter dem Titel „Erfindungen" gebucht.

Bessere Geschäfte, als mit der Goldmacherei hat der Herzog jedenfalls dadurch gemacht, daß er in seinem Lande die Perlenfischerei betreiben ließ; dies geschah in den kleinen Flüssen in der Heide durch den Perleninspektor Borstelmann, der 48 Thlr. Besoldung bekam. Besonders in den Jahren 1665/6 bis 1689/90 sind kleine Ausgaben für die Perlenfischerei in den Rechnungen ausgeworfen; die Fischerei hörte 1705 mit dem Tode des Herzogs auf.

Bei der Lage des herzoglichen Schlosses in Celle auf einem von Befestigungswerken zum großen Theile eingenommenen und von Gräben umschlossenen Hügel war für Gärten, deren Vorhandensein ein fürstlicher Hof erforderte, hier kein Raum und so mußten solche an anderen Stellen geschaffen werden. Herzog Georg Wilhelm fand beim Antritt der Regierung einen Lustgarten und einen Fasanengarten vor. Die Oertlichkeit des ersteren kann aus den Akten nicht nachgewiesen werden, doch soll sich derselbe nach Angabe eines Sachkenners an der Westseite des Schlosses

nahe am Magnusgraben an der Stelle, wo jetzt die Parkstraße liegt, befunden haben; der Fasanengarten ist in seinen Ueberresten noch jetzt östlich von der Stadt an der Lachtehäuser Straße vorhanden und soll bis zu seinem 1803 erfolgten Eingehen mit Fasanen, Trappen, englischen Hühnern, türkischen Gänsen und verschiedenen Entenarten bevölkert gewesen sein.[1] Auch 22 Stück Schildkröten, welche 1669/70 in Dresden für 14 Thlr. angekauft waren, sowie 1697 von Loo in Holland angekommene schwarze Störche waren hier untergebracht. Der Kunst-Brunnen- und Fasanenmeister Benedictus de Münter war der Vorstand des Gartens und vielfach mit der Verbesserung desselben beschäftigt; namentlich scheint er die Wasserleitungen von der Wasserkunst an der Aller nach den verschiedenen herrschaftlichen Gärten — auch die im Fasanengarten — unterhalten und vervollständigt zu haben. Er hatte lange Jahre hindurch jährlich etwa 2000 Thaler an Unterhaltungskosten für die Wasserkunst rc. zur Verfügung. Der Herzog Georg Wilhelm begnadete ihn 1668 mit einer freien Krug- und Bierschank-Gerechtsame; er baute sich 1669 den dem Fasanenberge gegenüber liegenden Fasanenkrug zur Ausübung seines Wirthshausprivilegiums. Benedictus starb 1699; sein Sohn Dietrich de Münter wurde sein Nachfolger im Dienste und verblieb in dieser Stellung während der Regierungszeit des Herzogs.

Kaninchengärten werden in den Akten erwähnt; der eine derselben lag nördlich von der Aller und dem Dorfe Klein-Hehlen, der andere südlich von der Aller im Neustädtischen Holze und reichte vom Zusammenflusse der Fuhse und Aller bis zur Schäferei. Die auf dem großen Kaninchengarten stehenden Gebäude sind 1772 verkauft.

Ob der schon 1565 als herzoglicher Thiergarten erwähnte Wildgarten,[2] auf dessen Gelände die von 1870 bis 1872 erbaute Kaserne des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments steht, vom Herzoge Georg Wilhelm als solcher beibehalten worden, oder ob er eingegangen ist, läßt sich nicht nachweisen; Ausgaben für denselben sind in den Rechnungen nicht verzeichnet. Vielleicht entstammen diesem Thiergarten die 120 Stück Hirsche, welche 1688/9 nach England geschickt worden sind.

---

[1]) F. Bonneß, Führer durch die Stadt Celle S. 46. Die Angaben über die Lage beider Gärten, sowie über die dem Fasanenmeister verliehenen Privilegien sind mir von dem Rentier Herrn Th. Sprenger, dem hervorragenden Kenner des alten Celle, in dankenswerther Weise gemacht worden.

[2]) S. Bonneß a. a. O. S. 49.

Nach Ausweis des Burgvoigteilichen Erbregisters von 1664 waren zu dieser Zeit in Celle außer den schon angeführten noch die folgenden herzoglichen Gärten vorhanden: Ein Garten auf dem Wildgarten (jetzt italiänischer Garten), ein solcher am Stadtgraben zwischen dem Altenzeller- und Westerzeller-Thore (jetzt französischer Garten), ein Garten mitten auf dem Wildgarten mit Lusthaus (die sogen. Insel, jetzt abgetragen), ein Garten neben St. Georg mit Wohnhaus, ein Garten bei St. Georg, der Kohlgarten genannt. Die letztgenannten beiden Gärten lagen wohl da, wo der Herzog ein Hospital für Invaliden errichten ließ (jetzt St. Annen). Ferner lag noch ein Garten in der Eickhorst (bei der jetzigen Schwärzefabrik) und ein Garten „im Kreise" mit Lusthaus (zwischen dem Kreise und der Fritzenwiese an der Aller).[1]

Dem Garten zu Wienhausen, in welchem das fürstliche Schloß, in dem Georg Wilhelm Ende August 1705 starb, sich befand, wendete der Herzog bei seinem Regierungsantritte seine besondere Aufmerksamkeit zu. Er stellte hier den Gärtner Hans Schütze mit 120 Thlr. Gehalt, das später auf 200 Thlr. stieg, an; dieser starb hier erst 1710.

Ob die für diesen Garten geplanten Wasserkünste zur Ausführung gekommen sind oder nicht, ist nicht bekannt; noch kurz vor seinem Tode ließ der Herzog den in Herrenhausen angestellten Fontainenmeister Pierre la Croix zur Begutachtung der Anlagen nach Wienhausen kommen und bezahlte ihm seine Arbeit und die Reise mit 20 Ducaten = 55 Thlr. 12 Gr.

Der Gärtner Heinrich Cordes, Vorstand des Lustgartens in Celle, war 1664 abgegangen; sein Nachfolger wurde im April 1665 der Gartenmeister Hans Krohne, welcher 137 Thlr. Gehalt erhielt, aber seine Stelle schon Michaelis 1666 wieder aufgab. Von jetzt ab heißt in den Akten der Garten „Lust- und Küchengarten", wird also wohl vergrößert worden sein; Vorstand desselben wurde 1666 der Gertgärtner Gregorius Vogt, welcher 137 Thlr. Gehalt bekam. Für die Annahme einer Vergrößerung des Gartens spricht der Umstand, daß dem neu angestellten Gärtner 2 Knechte gehalten wurden und daß dieser 1667 in Hamburg viele neue Gewächse ankaufen mußte. Wo der „Gertgarten" gelegen hat und woher der Name stammt, ist aus den Akten nicht ersichtlich und auch anderweit nicht festzustellen; es ist vielleicht der dem Lust- und Küchengarten zugelegte neue Theil.

[1]) Die vorstehenden werthvollen Mittheilungen über die Gärten verdanke ich dem Herrn Sprenger.

Hier wurde die Zucht von Melonen betrieben; diese Frucht scheint zu jener Zeit noch eine Seltenheit gewesen zu sein, da die Kerne sehr theuer waren und eine geringe Anzahl derselben mit 30 Thlr. bezahlt wurde. Der Gärtner G. Vogt blieb bis etwa 1671 auf dem Lustgarten als Gertgärtner; mit dem Ankaufe von Bäumen und Gewächsen wurde immer fortgefahren, eine große amerikanische Aloe wurde 1669/70 in Walkenried erstanden, ein Italiäner Giovanni Batta Luono lieferte Blumen. Zur Verschönerung des Gartens fertigte der Bildhauer Arnold Fischer ein Modell zu einer Fontaine an für den Preis von 30 Thlrn. und der Drost Stechinelli verschrieb 1670/71 auf Befehl des Herzogs allerlei „Bilder" aus Amsterdam für den Gertgarten.

Zu dieser Zeit kam auf Veranlassung der Herzogin Eleonore d'Olbreuse ein französischer Gärtner Henry Perronet als Vorstand des Lust-, Küchen- und Gertgartens nach Celle an G. Vogts Stelle; letzterer wurde nach Wienhausen geschickt, aber gleichzeitig auch in Celle noch mit der Wartung und dem Binden der Hecken auf dem Schloßwalle, wofür er 30 Thlr. extra erhielt, und mit anderen Arbeiten beschäftigt. Im Jahre 1685/6 wird Vogt in den Rechnungen als „alter Gärtner" zuletzt erwähnt, er ist bald darauf gestorben. Perronet, der auch als Gertgärtner bezeichnet wird, wurde mit Gehalt und Kostgeld für 3 Gesellen in Höhe von 333⅓ Thlrn. angestellt, doch sein Einkommen nach einigen Jahren auf 560¼ Thlr. erhöht.

Schon 1668/9 wurde, ohne Zweifel unter Perronets Leitung, vor dem Hehlenthore in Celle ein Weinberg angelegt; zu dem Ende sind mehrere Privatgärten angekauft und zusammengelegt. Mit dem Ankaufe der erforderlichen Reben wurde wiederum der Drost Stechinelli (der auch Agent genannt wird) betraut; er bezog sofort 3500 Weinreben, im folgenden Jahre 3300 und noch 600 Stück zum Preise von 25 Thlrn., 111 Thlrn. und 95 Thlrn. aus Frankfurt a. M. Der Weinberg lag an der die Klein-Hehlener und Weinbergstraße verbindenden Kreuzgartenstraße;[1]) Johann Daniel Gallus wurde mit 50 Thlr. Gehalt und 5 Thlr. Bett- und Schlafgeld als Weingärtner angestellt. Wie lange dieser Weinberg bestanden hat und ob auch hier, wie auf dem Weinberge zu Hitzacker, Wein gekeltert worden ist, der von dem Herzoge Georg Wilhelm und seiner Umgebung getrunken wurde, ist nicht nachzuweisen.

[1]) Nach Angabe des Herrn Sprenger.

Oberdeichgräfe Honard aus Ostfriesland, welcher 1694/5 die an der Elbe bei Hochfluthen entstandenen Deichbrüche besichtigen und die Ausbesserungen an den Deichen besorgen mußte. Ein Deichgräfe Blasius von Harlem wurde 1703/4 mit 206 Thlr. Besoldung angestellt; nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm diente er unter Georg Ludwig weiter mit 258 Thlr. Gehalt und wird als Deichinspektor 1715/6 zum letzten Male in den Kammerrechnungen aufgeführt. Ein „Mathematikus" Johann Christian Brandes wird 1726/7 in den Kammerrechnungen erwähnt; er bekam 8 Thlr. Wartegeld im Monate und wurde bei den Wasserbauten an der Elbe, namentlich bei der Schiffbarmachung des Köhlbrandes, eines Nebenarmes der Elbe bei Harburg, beschäftigt.

Als Festungsbauverwalter ist in den genannten Rechnungen 1704/5 ein Johann Anton Hoyer aufgeführt; nähere Angaben über den Verbleib desselben vermag ich nicht zu machen.

Bald nach Einrichtung des Hofhaltes in Celle zog die Gemahlin des Herzogs eine große Anzahl von Ausländern, namentlich Franzosen, an ihren Hof und richtete den Haushalt ganz nach französischem Muster ein; alle Lakaien waren z. B. 1672/3 Franzosen oder Italiäner, ebenso die Köche, Konditoren, Barbiere, Perrückenmacher, Tapezierer 2c. Der Herzogin Bruder kam 1685/6 aus Frankreich nach Celle und wurde von Emden abgeholt; eine Madame d'Olbreuse wurde 1694/5 als Hofmeisterin mit 300 Thlr. Besoldung und ein Monsieur Villars de Malortie als Stallmeister (écuyer) mit 100 Thlr. Gnadengehalt angestellt. Ein anderer de Malortie war Drost in Rethen. Eine Frau von Malortie wurde nach Georg Wilhelms Tode mit Genehmigung des Kurfürsten Georg Ludwig die Vertraute von Sophie Dorothea in Ahlden.[1])

Des Vertrauens des Herzogs Georg Wilhelm erfreute sich in hohem Grade der bekannte Drost Stechinelli von Wickenberg;[2]) er wurde zu allen möglichen Diensten herangezogen, kaufte im Auftrage des Herzogs Pferde, Werth- und Kunstgegenstände, Blumen, Pflanzen, Weinreben 2c. im In- und Auslande, besorgte deren Ueberführung nach Celle und leistete Zahlungen an des Herzogs ausländische Agenten. Nebenbei wurde er zu kleinen häuslichen Hülfeleistungen, z. B. Anwerbung einer französischen „Bademutter" Mad. Robinet aus Hamburg herangezogen; dieselbe

[1]) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. III S. 505.

[2]) Hannov. Geschichtsblätter 1898 S. 33 ff.

bekam für ihre Dienste 1200 Thlr. Im Jahre 1668/9 betrug Stechinellis Besoldung 150 Thlr.; er hatte den Titel Agent und erhielt vom Herzoge außerdem noch eine Pension von 175 Thlrn. „wegen Gefahr der Pferde in Serenissimi Diensten und 50 Thlr. für seine Frau, so lange dieselbe am Leben ist." Demnach belief sich sein Gesammteinkommen auf 375 Thlr., das aber späterhin auf 425 Thlr. erhöht wurde. Stechinelli starb 1695/6; seine Wittwe setzte seine Geschäfte noch eine Zeit lang fort. Sein Sohn Friedrich ist 1703/4 als Legationsrath mit 100 Thlr. Besoldung in den Kammerrechnungen erwähnt.

Zweier Männer, welche zu den Höfen von Hannover und Celle in enger Beziehung standen und von beiden Herzögen besoldet wurden, ist hier noch zu gedenken; es sind dies der Abate Hortensio Mauro und Gottfried Wilhelm Leibniz.

Mauro war unter dem Herzoge Johann Friedrich wahrscheinlich 1674 aus Italien nach Hannover gekommen, wo er durch den Bischof Maccioni die erste Tonsur erhielt. Nach des Herzogs Tode ging er zum Fürstbischof von Fürstenberg und 1683 nach Hannover.[1]) Von 1684/5 ab betrug sein Gehalt jährlich 800 Thlr.; zu dieser Summe steuerte Georg Wilhelm bis 1705 400 Thlr. bei. Welcher Art die Dienste waren, die er dem letzteren leistete, ist mir nicht bekannt; in Hannover wurde er unter Ernst August Hofpoet, geheimer Secretair und dichtete die Texte zu den meisten Opern Steffani's. Er starb 92 Jahre alt 1725 und wurde in der Krypta der katholischen St. Clemens-Kirche in Hannover beigesetzt.[2])

Gottfried Wilhelm Leibniz,[3]) geb. am 1. Juli 1646, ist vom Herzoge Johann Friedrich 1676 nach Hannover berufen und blieb hier bis zu seinem Tode am 14. November 1716. Er bezog schließlich, als er zum geheimen Justizrath ernannt war, 1708/9 1300 Thlr. Gehalt; zu dieser Summe trug der Herzog Georg Wilhelm von Celle von 1690/1 bis 1702/3 jährlich 200 Thlr. und dann bis 1705/6 300 Thlr. bei, wahrscheinlich in Rücksicht darauf, daß Leibniz eine Geschichte des Welfenhauses schrieb.

Interessant ist die in der Kammerrechnung von 1711/2 enthaltene Notiz, daß Leibniz für jeden Bogen seines Werkes der

[1]) Fischer, Opern und Concerte 2c. S. 12.

[2]) Woker, Geschichte der katholischen Kirche 2c. S. 87.

[3]) E. Bodemann, G. W. Leibniz. Festrede bei der Säkularfeier der Uebersiedelung Leibnizens nach Hannover, 1876 S. 9 ff. Hans Graeben, Aufsätze in den Hannov. Geschichtsblättern 1902 S. 253—255, 375—385, 568—571.

„Scriptores rerum Brunsvicensium" 2 Thlr. Honorar erhielt, im Ganzen für 300 Bogen des 2. und 208 Bogen des 3 Bandes einschließlich einiger Nebenausgaben 1157 Thlr. 12 Gr.; von dieser Summe bezahlte der Kurfürst Georg Ludwig 2/3 und der Herzog von Wolfenbüttel 1/3.

Ueber größere Festlichkeiten und andere Veranlassungen zur Entfaltung von Pracht während der Lebenszeit des Herzogs Georg Wilhelm ist auf Grund der Kammerrechnungen wenig zu berichten, obgleich der Fürst bedeutende Einkünfte aus seinem Privatvermögen bezog und sofort nach Antritt der Regierung von der Landschaft des Fürstenthums Celle ein Geschenk von 40000 Thalern empfangen hatte. Diese Summe reichte nicht einmal aus zur feierlichen Beisetzung der Leiche des verstorbenen Herzogs Christian Ludwig; die Kosten für die Trauerfeier und für die allen zum Hofe gehörenden Personen verabreichten Trauergelder betrugen rund 80000 Thlr., also gerade das Doppelte des erwähnten Geschenkes. An Trauergeldern erhielten z. B. die Baubeamten 47 Thlr., die Gärtner 30 Thlr. und die Hofmaurer- und Zimmermeister 15 bezw. 12 Thlr.; für Ausquartierung der Adeligen, welche bei der Leiche die Wache gehalten hatten, wurden 111 Thlr. verausgabt. In ähnlicher Weise wurden auch nach dem Ableben des Kurfürsten Ernst August von Hannover Trauergelder gezahlt.

Die liebenswürdige und feingebildete, auffallend schöne Herzogin Eleonore wußte ihren Gatten Zeit seines Lebens so an das Haus zu fesseln, daß prunkvolle Festlichkeiten in Celle viel seltener, als an den verwandten Höfen von Hannover und Wolfenbüttel und nur bei besonderen Veranlassungen, wie z. B. beim Besuche auswärtiger Fürsten gefeiert wurden.[1])

Eine Leidenschaft scheint beiden Gatten gemeinsam gewesen zu sein, nämlich die für Opern und Komödien.

Gleich nach Antritt der Regierung ließ der Herzog Georg Wilhelm durch seinen Residenten Abate Josepho Zanchi und seinen Agenten Lorenzo Panitza in Venedig einen Palast und im Komödienhause daselbst 7 Logen für 208 Thlr. bezw. 87 Thlr. 30 Mgr. ermiethen; der Resident hatte 64 Thlr. 27 Mgr., der Agent 50 Thlr. Besoldung. Stechinelli schickte die Gelder an letzteren und bekam 4 % l'agio. Späterhin, z. B. 1683/4 ist die Anzahl der Logen — oder Zellen, wie sie in den Rechnungen

[1]) Hannoversche Geschichtsblätter 1903 S. 163. Dr. H. Schmidt, Die Kurfürstin Sophie von Hannover.

genannt werden, — von 7 auf 9 und der Preis derselben auf 270 Thlr., d. h. für jede 30 Thlr., erhöht worden. Wie oft der Herzog Reisen nach Venedig unternommen, den Palast bewohnt und die Logen benutzt hat, ist aus den Kammerrechnungen nicht ersichtlich; wahrscheinlich haben die Agenten im Palaste gewohnt und haben auch die dem Herzoge befreundeten Fürsten oder die von ihm nach Italien gesandten Hofbeamten in demselben zeitweise Unterkunft gefunden. Ob die Miethe des Palastes und der Logen mit dem Tode Georg Wilhelms ihr Ende erreicht hat, vermag ich nicht anzugeben. Wahrscheinlich ist Georg Ludwig in den Vertrag seines verstorbenen Oheims eingetreten; in den Hannoverschen Kammerrechnungen von 1708/9 kommt eine Ausgabe von 112 Thlrn. 21 Gr. für Möblierung des neu gemietheten Palastes in Venedig vor. Dieses Miethsverhältniß wurde 1728 aufgelöst; Ende März 1728 wurden zum letzten Male an Miethe für den Palast 285 Thlr. und für die Logen 324 Thlr. gezahlt.

Auch in dem benachbarten Braunschweig hatte der Herzog in dem dort neu errichteten Theater 12 Logen zu seiner Verfügung und zahlte für dieselben 800 Thlr. Wie lange Zeit diese Summe gezahlt worden ist, kann ich nicht nachweisen.

Im Jahre 1667/8 richtete sich Georg Wilhelm eine Kapelle von 7 Mann ein mit dem Kapellmeister Philipp la Vigne an der Spitze; dieser bekam 400 Thlr., von den andern Mitgliedern Claude Pecoeur, Thomas la Selle, François Rabau, Jacques Favrier, Josse und René des Vignes ein jeder 112 Thlr. und dann noch 12 Thlr. 12 Gr. für Hausmiethe und Brennholz. Alle Musiker waren Franzosen; der Gesammtaufwand an Gehalt betrug für diese 1072 Thlr. und stieg allmählich jährlich auf 2566 und schließlich auf 2723 Thlr., wohl je nach der Tüchtigkeit der Musiker, die aber öfters wechselten. Im Jahre 1705/6 sind sogar 4991 Thlr. verausgabt. In Fischers Buche[1]) finden sich zutreffende Angaben über die in Celle beschäftigten Musiker und Komödianten; zu diesen sollen die vorstehenden Auszüge aus den Kammerrechnungen eine Ergänzung bilden.

Mit der Aufführung von Komödien ist 1668/9 der Anfang gemacht; es wurden 12 französischen Komödianten 5000 Thlr. versprochen. Diese Ausgabe sollten die 3 fürstlichen Brüder Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August gemeinschaftlich tragen; Georg Wilhelm ließ durch seinen Schneider die Garderobe für die 12 Künstler anfertigen für 359 Thlr. Erst von

[1]) Fischer, Opern und Concerte im Hoftheater zu Hannover, S. 21.

1670/1 an wurden die 12 Komödianten fest angenommen; von dieser Zeit ab ist ihre Zahl von 12 auf 20 erhöht, deren Gehalt zwischen 3370 Thlr. und 4370 Thlr. wechselt. Von 1690 ab scheinen die französischen Komödianten abgedankt zu sein; an ihre Stelle kommen 20 italiänische Künstler, deren Gehalt zuerst 6400 Thlr. betrug, dann aber sich zwischen 4300 Thlr. und 5340 Thlr. bewegte.

Bei Anwesenheit fremder Herrschaften wurden auch **Ballette** gegeben, so z. B. im Februar 1688 Le Triomphe de la Germaine, welches der „Musikantenmeister" la Vigne einstudierte; er erhielt für seine Mühe, sowie für allerlei Ausgaben 950 Thlr., die Aufführung selbst veranlaßte einen Kostenaufwand von 1827 Thlrn. Die Italiäner scheinen nicht das ganze Jahr gespielt zu haben, sondern zeitweise wieder in die Heimath zurückgekehrt zu sein. Ein in den Rechnungen für 1690/1 vorkommender Ausgabeposten von 1654 Thlrn., welcher dem italiänischen Secretair Josepho Zanchi in Venedig für Hin- und Rückreise der Komödianten ersetzt worden ist, läßt erkennen, daß der Herzog alle Reisekosten der letzteren tragen mußte. **Marionetten**, welche 1692/3 der Komödiant Antonio Benozzi dirigierte, wurden in den Komödien verwendet; der Dirigent lieferte für eine Vergütung von 50 Thlrn. die für die kleinen Figuren erforderlichen Kleidungsstücke.

Auf dem Jagdhause zu Wienhausen starb der Herzog Georg Wilhelm nach zurückgelegtem 81. Lebensjahre und gebeugt von der Last des Alters am 28. August 1705; die Leiche wurde am 9. October d. J. in der Fürstengruft zu Celle beigesetzt. Dem mit dem Herzoge Ernst August s. Z. abgeschlossenen Vertrage gemäß fiel nach Georg Wilhelms Tode das Lüneburger Land an Calenberg, und Celle hörte auf, eine fürstliche Residenz zu sein; das Schloß wurde nur ab und an von der verwittweten Herzogin Eleonore bis zu ihrem Tode (5. Februar 1722) bewohnt.

Unter dem neuen Regenten Georg Ludwig, der den größten Theil der Cellischen Beamten in seinen Dienst übernahm, sind größere Neubauten nur in der Göhrde und größere Umbauten und Verbesserungen in Gifhorn ausgeführt. Die in Celle und Lüneburg vorhandenen Bauwerke, Gärten 2c. wurden sorgsam unterhalten.

Pachtvertrag der Stadtverwaltung mit Lorenz Niemeyer und Johann Duve über die Klickmühle und Brückmühle zu Hannover. 20. März 1660.[1])

Zu wissen sey hiemit Jedermanniglichen, daß zwischen Herrn Burgermeister, Raht undt Geschwornen der Stadt Hanover alß Locatoren undt Verpachtern an einem, undt Herrn Haubtmann Lorentz Niemeyern undt Herrn Johann Duven als Conductorn undt Pachtern am andern Theil, im Nahmen Gottes zu der Camerey undt gemeiner Stadt Besten, auf vorgehende wollerwogene Tractaten folgender Pacht Contract einhellig, bestandig undt unwiederruflich abgeredet undt geschlossen worden.

Erstlich verpachten Herrn Burgermeistere Raht und Geschworne wollbenahmten Herrn Pachtern beide ihre in der Stadt undt an der Leina gelegene Haubtmühlen, die Klipmühlen undt Brüggemühlen, neben allen andern Mühlen (die Sägemühlen, Pulvermühlen undt Bohrmühlen allein außbescheiden) dieselbe nach ihrem guht befinden undt belieben ohne einige unsere Behinderung Jahrlich zu bestellen, zu gebrauchen, undt waß davon Jahrlich an der Metz undt Mahlgelde und anderen Gewinn (den Brawzeichen Thaler aber außgenommen) davon einkommen undt sonsten ersparet werden kann, bester ihrer Gelegenheit nach zu genießen, undt ohne einigen Abgangk einzunemmen, um undt für Ein Tausend achthundert und fünfzig Thaler Jahrlicher Pachtgelder, welche Pachtjahre von Laetare dieses laufenden 1660 Jahrß den Anfang nemmen, und sich auf zehen Jahr lang bis Laetare anno 1670 erstrecken,[2]) undt wann das Jahr vorbey allemahl auff den Montag nach Laetare in die Camerey in einer unzertheileten Summ sollen erleget und bezahlet werden. Es sein aber die Pachtjahre darum so lange nach begehren der Herrn Pachter auf volle zehen Jahre hinauß gestellet, damit daß besorglichen Schadens, so sie die erste Jahre bei der Pacht haben mochten, weiln alles in denselben zu seinem gewundtscheten

---

[1]) Original-Urkunde in zwei Ausfertigungen im Stadtarchive.

[2]) Der Pachtvertrag wurde nach Ablauf der 10 Jahre nicht erneuert; vielmehr beginnt 1670 wieder die Verwaltung der Mühlen durch die Stadt. Das Brückmühlen-Register ergiebt für die Zeit vom 29. März 1670 bis 29. März 1671 eine Einnahme (nur von 9 Monaten, „weil die Mühlen gebauet") von 1393 Thalern 19 Gr., eine Ausgabe von 379 Th. 35 Gr. 6 Pf., demnach einen Ueberschuß von 1013 Th. 19 Gr. 2 Pf. Das Klickmühlen-Register ergiebt für die gleiche Zeit eine Einnahme von 1839 Th. 28 Gr., eine Ausgabe von 776 Th. 8 Gr. 6 Pf., demnach einen Ueberschuß von 1063 Th 19 Gr. 2 Pf.

undt verhoffeten Wollstande undt Perfection der Mühlen nicht mehr konnen gebracht werden, in den letzteren sie sich wieder erholen konten.

Zu dem verpflichten sich die Herrn Verpachtere, dafern im Grundtwerck oder an den Gebäwden, oder was zum gehenden undt arbeitenden Zeuge nicht gehöret, etwas bey den Mühlen oder den Währen zu beßeren solte vorfallen, sie die Materialia darzu hergeben, solches auf ihren Kosten wollen bawen undt repariren, oder sich dieselbe an den Pachtgeldern kürtzen lassen.

So wollen Sie auch den Brandt, die Mühlenstuben in beiden Mühlen zu hitzen nach Nohtdurfft des Winters undt so lang man ordinarie einzuhitzen pfleget, wie auch die Floßpfahle doch nurt des Jahres einmahl frisch herbey schaffen. Auch die zehen Jahr über die Mühlen undt dabey hergebrachte erießene Gerechtigkeiten (den Rthaler fürs Brawzeichen, welchen allemahl ein Secretarius gegen Darreichung des Brawzeichens eingenommen, ausbescheiden) den Herrn Pachtern evinciren undt sie für aller Ansprache undt Behinderung befreyen. Alles bey wirklicher Verpfandung aller der Stadt Intraden zur Camerey gehorig, sonder Einrede undt Mangel. Da entgegen verpflichten sich die Herrn Pachtere für sich undt ihre Nachkommen mit gutem Vorbedacht freywillig dahin, daß sie

1) die 1850 Thaler Jahrlich kegen Quitung in des Rahts Camerey an guten Speciebus oder an gutem Silbergelde in einer unzertheileten Summe bahr einliefern,

2) den jetzo vorhandenen Vorath an Mühlensteinen undt Holtz, als an Armen, Fälgen, Schauffeln, Kamm- und Dreßholtz auf ein Inventarium zu sich zu verbrauchen nemmen, undt nach den abgelaufenen zehen Pachtjahren an guten Stücken wieder liefern, oder was daran mangelt, nach dem damahligen Wehrt bahr bezahlen.

3) Bey diesen Pachtjahren alles gehende und arbeitende Zeugk, an Mühlsteinen, Waßer- undt Kammradern, undt dazu gehorenden Wällen, Armen, Fälgen, Schaufeln, Kamm-, Dreßundt Kielholtz sampt dazu gehorenden Pertinentz Stücken, an Butten, Mehlkasten, Beuteln, Riemen undt was dergleichen, nichts ausbescheiden, halten undt herbeyschaffen. Solten sie aber von außen so bald kein Holtz zum Wellen haben oder kauffen konnen, haben sich die Herrn Verpachtere erbotten, aus des Rahts Holtzungen das Holtz dazu durch die Herrn Bawmeistere den Herrn Pachteren auf ihr begehren um einen billichen Wehrt gegen bahre Bezahlunge abfolgen zu laßen, sonsten sollen des

Rahts undt gemeiner Stadt Holtzunge in keinerley Wege mitt einigem Holtze zu behuef des lauffenden Mühlenzeugs ausgenommen das Brennholtz, undt was außer dem gehenden Zeuge zum Mühlen- undt Brugken Baw von Nöhten seyn wirdt auch die Flohtstacken, doch des Jahrs nurt ein mahl beyzugeben beschweret werden.

4) Daß sie auch bey der Mühlenmetze wie die von alters gewesen undt noch jetzo ist, undt dem Mahlgelde so vom Malter Rogken drey Mariengroschen, vom Weitzen aber sechs Mgroschen, undt Schratkorn anderthalb Mariengroschen sein, keine Newerunge noch Steigerunge einfuhren, besondern damit wie es hergebracht unverändert friedtlich sein.

5) Damit auch die Bürgere undt frembde Mahlgäste sich nicht wegen dieser Pachtung halber als wobey mans gar zu genaw suchen möchte, nicht zu beschweren haben, daß sie für ein Fuder Hanoverisch, wornach man die Mahlmetze undt Geldt bishero genommen, ein Fuder Braunschweigischer undt großer Maße, doch ein mehres nicht, bey Confiscation der Uebermaß, passiren laßen.

6) Was aus den Mühlen den Kirchen und Armen Jahrlich muß gegeben, item an die nohtdürfftige Bürger undt Rahtsdiener, Hirten, Schweene etc., wie solches vorige Jahre gegeben undt anjetzo befunden wirdt, von alters gegeben oder verkaufet worden, über das, ohne einigen Decurt an den Pachtgeldern, richtig reichen undt abstatten, oder für den alten Preis wie es hergebracht verkaufen, und daß sie endlich

7) Wann die Pachtjahre vorbey, das gehende undt umlauffende Zeugk an Rädern, Steinen, Ketten, Eishaken, Mühlenbütten undt Kasten etc. in gutem Stande wie es anjetzo befindtlich undt in ein besonder Inventarium soll gebracht werden, sampt allen Mühlen auch in gutem Stande, doch daß die Herren Verpachtere an nöthiger Reparation, woran die Herrn Pachtere zu rechter Zeit allemahl Erinnerung thun werden, nichts ermangeln lassen, wieder liefern undt zu getrewen Handen ohne einige Praetension undt Einrede den Herrn Verpachtern wieder tradiren undt einreumen, undt dabeneben einen schrifftlichen Bericht zu guter Nachrichtung, wie sie die Administration sonderlich in den letzten Jahren geführet, worinnen der Mühlen Auffnahme gesuchet, undt was einem Jeden an Lohne gegeben worden so viel möglich etc. von sich stellen wollen. Alles bey Verpfandung ihrer redlisten Haab undt Güter, Trew undt Glauben, ehrlich undt auffrichtig, sonder Mangel undt Gefährde.

Was den Mühlenwagen anreichet, weiln derselbe wegen des Maltzes bey der Mühlen nicht zu entrahten, ist derselbe mit in diese Verpachtung geschlossen, daß derselbe von den Herrn Pachtern in gutem Stande, wie er jetzo ist, sampt vier gesunden starken Pferden die in gesambt auff Einhundert und sechtzigk Rthlr. durch verstandige Pferdehandeler aestimiret worden, soll geliefert werden, dadurch das Maltz undt alles was zu den Mühlen an Mühlsteinen, Wellen, Baw-, Brennholtz undt andern Materialien etc. nöhtig, zu den Mühlen anfahren zu lassen. Undt haben sich die Herrn Pachtere

8) Dahin verpflichtet, daß sie den Mühlenwagen mitt allem, so dazu an Wagenzeuge undt Schmiedewerck gehörig, auf ihren Kosten, insonderheit auch die Pferde, undt was auf dieselbe an Futterunge, als Haber, Hew, Stroh, Schlenzeugk undt Hueffschlagk gehen wirdt, nichts ausbescheiden, alleine halten wollen und sollen. Dagegen sollen ihnen die Wiesen, so bishero dazu gebrauchet, gelassen werden, doch daß die alte Zinße davon von den Herrn Pachtern an gehorige Ohrter bezahlet werden. Wann aber die Maltzfuhren undt Holtz- wie auch andere Fuhren, zu den Mühlen nöthig, verrichtet, ist von beiden Theilen beliebet und verabschiedet, dafern sie ein mehres fahren konten, wie von alters bis anjetzo gebreuchlich gewesen, daß die Pferde alsdann undt die dabey bestelte Knechte auf dem starken Wagen, welcher dazu bishero gebrauchet, Blöcke und andere nöhtige Dinge zu gemeiner Stadt besten, wohin es nöhtig heran führen sollen. Doch daß solcherwege, undt was dazu an Holtz und Eisen nöhtig, von den Herrn Verpachtern angeschaffet undt in gutem Stande allerdings erhalten werde. Die Herrn Verpachtere haben sich hiebey dahin erbotten, daß sie den jetzigen für das Mühlenspann angeschaffeten undt noch übrigen Voraht an Habern, so sich etwa auff zehen Fuder erstrecket, Hew undt Stroh den Herrn Pachtern gegen die fünffzig Thaler Zugabe, über die 1800 Thaler, worauff sie lange bestanden, undt daß ihnen den Mühlenwagen die zehen Jahr zu unterhalten eine schwere Last sein würde, ohne Erstattung lassen wollen. Was aber weiters zur Fütterung nöhtig, werden die Herrn Pachtere selbst anschaffen, und wie die Abrede ist, den Abgang der Pferde mitt frischen guten Pferden auf ihren Kosten allemahl ersetzen, auch den Mühlenwagen, wann die vorgesetzete Pachtjahre zu Ende gelaufen sein, in gutem Stande wie er itzo ist, sampt vier guten Pferden wieder liefern, undt da etwas facta aestimatione daran ermangeln solte, das jenige was unter jetzigem aestimato sein

würde, an bahrem Gelde wieder erstatten sollen undt wollen, doch daß der Pferde-Artz die Pferde wie vorhin unter der Cura undt Vorsorge kegen die Erstattung so er dafür von E. E. Raht alhie hatt, nach als vor behalte. Endtlichen und fürs

9) ist hiebey austrücklich abgeredet und geschlossen, daß dafern, das Gott in Gnaden verhüte, undt ihnen die Tage ihres Lebens vielmehr bis noch in viel liebe lange Jahre erstrecke, von den Herrn Pachtern einer oder der ander würde versterben, ihre Erben diesen Contract in allem nachzuleben undt zu erfüllen sollen schuldig undt verbunden sein. Worbey Herr Johann Duve, als der den Schaden, so sich auf ihrer Seiten bey dieser Pachtung finden mochte, allein über sich und die seinige genommen, diesem Contract einzuverleiben gebohten, zum Fall der Herr Haubtmann Lorentz Niemeyer über kurtz oder lang würde belieben aus diesem Pachtcontract zu treten, oder aber vor dessen Endtschaft undt Erfüllung das Zeitliche gesegenen, daß als dann Herr Johann Duve, als der die Pericull allein stehet, nach dessen shl. Tode den Gewinn, so Gott bescheren müchte, auch allein haben undt behalten, des Herrn Haubtmanns Witwe oder Erben aber die noch übrige Jahr zu nichtes hafften, undt Herr Johann Duve oder dessen Erben bey voriger unterpfandtlicher Verpflichtung für alles alleine stehen und verobligiret sein sollen, damit der Herr Haubtmann auch also friedtlich gewesen.

Womitt dieser Pachtungs Contract in optima Juris forma wie er freywillig beliebet, also auch geschlossen worden, zu vester Haltung dessen allen beyde contrahirende Theile allen beneficiis Juris als da sein doli mali, fraudulentae persuasionis, cujuscunque laesionis, restitutionis in integrum, reductionis ad arbitrium boni viri, rei non sic sed aliter gestae, supplicationis, appellationis undt allen andern Juris beneficiis, jam tum introductis et in futurum introducendis, so wieder diesen wollerwogenen undt auff Trew undt Glauben abgeredeten undt geschlossenen Contract de Jure vel facto konten undt mochten von einem oder anderem contrahirenden Theile oder deren Nachkommen undt Erben über verhoffen über kurtz oder lang mochten angezogen oder eingeführet werden, deren kein Theil auff einigerley weise sich bedienen noch gebrauchen magk noch auch soll.

Zu bestandiger Nachrichtung und volligem Beweisthum dessen allen dieser Pacht Contract auff Pergamen gedoppelt ins reine gebracht Jussu Domini Consulis et totius Senatus mitt dem großen Insiegell ad contractus versiegelt und an seiten der Herrn Verpachtere von dem Herrn regierenden Bürgermeister



nebst den übrigen drey Cammerherren, undt an seiten der Parteye von Herrn Hauptmann Lorentz Riemeyern undt Herrn Johann Duven unterschrieben worden. So geschehen am Dingstage für Oculi, war der 20. Martii Anno nach Christi unsers Herrn undt Seeligmachers Gebuhrt Ein Tausend sechshundert und sechtzigk.

Georg Türcke D. Burgermeister
der Stadt Hannover mppria. Lorentz Riemeyer mppria.
Eberhard v. Anderten mppria.
Lorentz Wolckenhauer mpp. Johan Duve mppria.
Christian Wollfhagen ma. ppria.

Bekanntmachung des Magistrats wegen der Predigerwahl an der Aegidienkirche 1779.[1])

Wir, Bürgermeistere und Rath der Königl. und Churfürstlichen Residenzstadt Hannover, fügen zu wissen: Demnach die Nothdurft erfordert, die vacante zwote Prediger-Stelle bey hiesiger St. Egidii-Kirche, wiederum zu besetzen; so wird zu dem Ende die dabey concurrirende Gemeinde, auf nächstkünftigen Montag, Vormittags um 10 Uhr in die Egidien-Kirche kraft dieses convociret, annebst ein jeder, der an solcher Wahl Theil hat, hiemit erinnert, seine Wahl-Stimme, mit Zurücksetzung aller Neben-Absichten nach besten Wissen und Gewissen von sich zu geben.

Hiernächst bleibt denjenigen, welche der Wahl persönlich beyzuwohnen verhindert werden, hiedurch unverhalten, daß sie zwar ihre vota unter ihrer vorhin bekannten oder hinlänglich zu beglaubigenden Nahmens Unterschrift, schriftlich einsenden, oder auch solche durch einen gehörig Bevollmächtigten bei dem Wahl-Actu abgeben lassen können; jedoch daß in letzten Falle keine unziemliche Bewerbung dabey eintrete: gestalten denn hiemit verordnet wird, daß, dafern ein oder anderer Stimmen auf seine Seite zu ziehen und mehrere Vollmachten in solcher Absicht auf sich ausstellen zu lassen, auch dadurch oder auf andere unzulässige Art die Wahl nach seinem Sinne zu lenken sich unternehmen möchte, dieser nicht nur dafür angesehen, mithin dergleichen Verfahren ernstlich geahndet, sondern auch die auf vorgedachte Art zusammengebrachte Stimmen, als ungültig zurückgelegt werden sollen.

---

[1]) Druckschrift im Stadtarchive.

[illegible] mögen die, welche bey der Wahl [illegible] und [illegible] Schreibens [illegible] sind, den Nahmen dessen, dem sie ihre Stimme zu geben gemeinet, entweder [illegible] Kirchen-Diaconus, oder denen [illegible] Wolle auch jemand letzteres lieber durch einen [illegible] verrichten lassen, bleibet ihm [illegible] frey.

[illegible] werden zugleich diejenige, welche [illegible] andere verrichten, bey ihrem [illegible] den ihnen angegebenen Nahmen [illegible] und [illegible] zu verzeichnen, allenfalls [illegible] des Schreibens unerfahrne Personen, [illegible] zu gebrauchen, daß sie ihre Wahl [illegible] vorzeigen, und von demselben sich [illegible] lassen, welcher Nahme darauf geschrieben sey.

Wie im übrigen Bürgermeistere und Rath zu [illegible] dreyer würdiger und rechtschaffener Männer aus der [illegible] welche für das [illegible] haben, dem von ihnen [illegible] abzustattenden Wahl-[illegible] gemäß verfahren, also vertrauen dieselbe, daß der Höchste solche [illegible] Wahl, zu seiner Ehre, auch zum Heyl und Vergnügen der Gemeinde [illegible] werde.

Signatum Hannover, den [illegible] August [illegible]

(L. S.) Bürgermeistere und Rath
hieselbst.

Principia,

wornach die Wahl-Stimmen von der [illegible] bey der bevorstehenden Wahl eines Predigers aufgenommen werden.

1) Neben dem Magistrat, als Patrono, geben alle [illegible] Haus-Besitzere eine Stimme, und [illegible] von einem jeden [illegible] in der [illegible]
2) Davon sind ausgenommen
   a) [illegible]
   b) [illegible]
   c) [illegible]
   d) [illegible] Haus [illegible] bewohnen.



3) Unter mehreren dahier subsistirenden Söhnen oder Enkeln der Wittwe, wird jedesmahl der älteste aufgefodert, wenn er auch in einer andern Parochie wohnet.
4) Für Unmündige, deren Vormund.
5) Für verlassene Häuser, der Curator bonorum.
6) Falls ein Haus verkauft, aber noch nicht gerichtlich aufgelassen und übertragen wäre, führt der vorige Besitzer davon, die Stimme.
7) Sollte ein Haus zwischen mehreren Wahlfähigen Erben in Communion seyn, ohne daß von diesen schon ein Reyhe-Mann dargestellet wäre, so müssen die Interessenten, sich der Stimme wegen vergleichen, doch also, daß diese durch eine Manns-Person geführet werde.
8) Blosse Miethere führen keine Stimme, wohl aber diejenigen, welche ein Haus ratione officii bewohnen, jedoch die Hirten ausgenommen.
9) Auswärtige können durch einen Mandatarium ihr Stimm-Recht exerciren: es muß jedoch diesem ein speciale mandatum dahin „daß demselben aufgetragen sey, von den drey zur „Wahl kommenden Subjectis nach seiner Ueberzeugung den „Würdigsten zu wählen, unter des Mandantis Unterschrift „ertheilet und von dem Mandatario bey Abgebung der „Stimme produciret werden.
10) Wenn einer dahier in loco gegenwärtiger bekanntlicher Haus-Besitzer dem Wahl-Geschäfte in Person beyzuwohnen oder einem Mandatarium auf Maaße, wie vorstehet, zu bevollmächtigen nicht belieben würde; so kann ersterer zwar sein auf dies oder jenes Subjectum gerichtete Votum dem dirigirenden Bürgermeister, unter seiner Hand und Pettschaft, verschlossen zusenden: dafern es sich jedoch zutrüge, daß eine dergleichen Stimme auf ein nicht zur Wahl mit aufgestelletes Subjectum gerichtet wäre, wird solche zurück gelegt, und im Protocollo mit Cessat bemerket.
11) Die Aufrufung der eingepfarreten Haus-Besitzere geschiehet nach Ordnung des Catastri.
12) Falls zwey unter den aufzustellenden Subjectis eine gleich getheilte Anzahl aller Stimmen, gleichwol jedes derselben mehr als das dritte, oder alle drey Subjecta gleiche Anzahl Stimmen erhielten, sodann wird die Wahl, wenn durch Herbeyrufung der Abwesenden, oder Berichtigung der ausgelegten streitigen Stimmen, ein Ausschlag füglich nicht erfolgen kann, durch das Loos entschieden.

Auf die vorzunehmende Wahl haben geprediget:

Der Pastor Wilhelm Otto Carl Langenbeck zu Lutjen-Schneen.
Der Pastor Leonhard Bernhard Georg Hartmann zu Alten-Weding.
Der Pastor Christoph Julius Heizo Bauer zu Dassensen.
Der Pastor Johann Carl Siegfried Radefeld Garnison-Prediger zu Harburg.
Der Pastor Wilh. Johann Julius Hoppenstedt bey der Garten-Gemeinde hieselbst.
Der Pastor Johann Friedrich Evers zu Closter Isenhagen.
Der Pastor Friederich Samuel Sander an der St. Pauli Kirche zu Hildesheim.
Der Pastor Johann Erich Bollmann am Zuchthause zu Celle.
Der hiesige Hof-Capellan Johann Christoph Saalfeld.

Mitglieder-Verzeichniß des Rathes der Stadt Hannover seit 1658.

(Fortsetzung.)

1666.

Bürgermeister:
D. Georg Türcke.

Rathsherren:
Eberhard v. Anderten.
Lorenz Wolkenhaar.
Erich Bolger.
Ahlard Richter.
Christian Wulfhagen.
Hans Witleder.

Riedemeister:
Erich Bolger.

Baurmeister:
Johann Bucholtz.
Hans Bartels.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Niemeyer.
Johann Duve.
Hans Hansing.
Tile Müller.
Johann Erich Reiche.
Hermen Luhnde.
Johann Bucholtz.
Andreas Mortenum.
Christoph Ulrichs.
Hinrich Rasche.
Hans Bartels.

Gerichtsherren:
Johann Duve.
Hans Hansing.

1667.

Bürgermeister:
D. David Amsing.

Rathsherren:
Eberhard von Anderten.
Lorenz Wolkenhaar.
Erich Bolger.
Alhard Richter.
Christian Wolfhagen.
Hans Willedder.



Riedemeister:
Erich Volger.
Baurmeister:
Hans Bartels.
Feuerherren:
Hauptmann Lor. Niemeyer.
Johann Duven.
Hans Hansing.
Tile Müller.
Johann Erich Reiche.
Hans Bartels.
Hans Polmann.
Andr. Kortenumb.
Christoph Ulrichs.
Melchior Wilcken.
Heinrich Rasche.
Gerichtsherren:
Johann Duven.
Hans Hansing.

1668 Bürgermeister: Dr. Georg Türcke.[1]
1669 „ Dr. David Amsing.
1670 „ Dr. Georg Türcke.
1671 „ Dr. David Amsing.
1672 „ Dr. Georg Türcke.[2]
1673 „ Dr. David Amsing.
1674 „ Dr. Georg Türcke.

1675.

Bürgermeister:
Dr. David Amsing.
Rathsherren:
Johann Duve.
Lorenz Wolkenhaar.
Johann Erich Reiche.
Hans Bartels.
Hans Polmann.
Andreas Kortenumb.
Albert Wittleder.
Riedemeister:
Johann Erich Reiche.
Baumeister:
Heitzo Schultze.
Johannes Wiering.
Feuerherren:
Hauptmann Niemeyer.
Johann Overlach.
Johannes Wiering.
Hermannus von **Windtheimb.**
Jürgen Niebuer.
Heitzo Schultze.
Otto Jürgen Schröder.
Johannes Funcke.
Julius Lubbe.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.

1676.

Bürgermeister:
Dr. Georg Türcke.
Rathsherren:
Johann Duve.
Lorenz Wolkenhaar.

[1] Für die Jahre 1668—1674 fehlt die Angabe der Rathsherren.
[2] Von Gruven ist hier die Bemerkung hinzugefügt: Rahtsherrn Eberhard von Anderten † A. 1672 Mens. Jan. Sepultus in Eccl. SS. Jac. et Georg. d. 23. Jan. 1672. v. Kirchenbuch.

Johann Erich Reiche.
Hans Bartels.
Hans Polmann.
Andreas Kortenumb.
Albert Witleder.
Riedemeister:
Johann Erich Reiche.
Baumeister:
Heitzo Schultze.
Johannes Wiering.
Feuerherren:
Hauptmann Lorenz **Niemeyer.**
Johann Overlach.
Johannes Wiering.
Hermannus von **Windtheimb.**
Jürgen Niebuer.
Heitzo Schultze.
Otto Jürgen Schröder.
Johannes Funcke.
Julius Lubbe.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.

1677.

Bürgermeister:
Dr. David Amsing.
Rathsherren:
Johann Duve.
Lorenz Wolkenhaar.
Johann Erich Reiche.
Hans Bartels.
Hans Polmann.
Andreas Kortenumb.
Albert Witleder.
Riedemeister:
Johann Erich Reiche.
Baumeister:
Heitzo Schultze.
Johannes Wiering.
Feuerherren:
Hauptmann Lorenz **Niemeyer.**
Johann Overlach.
Johannes Wiering.
Hermannus v. **Windtheimb.**
Jürgen Niebuer.
Heitzo Schultze.
Otto Jürgen Schröder.
Johannes Funcke.
Julius Lubben.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.

1678.

Bürgermeister:
Dr. Georg Türcke †.
Rathsherren:
Johann Duve.
Johann Erich Reiche.
Hans Bartels.
Hans Pollmann.
Andres Kortenumb.
Albert Witleder.
Riedemeister:
Johann Erich Reiche.
Baumeister:
Heitzo Schultze.
Johannes Wiering.
Feuerherren:
Hauptmann Lorenz **Wolkenhaar.**
Johann Overlach.
Johannes Wiering.
Hermannus v. **Windtheimb.**
Jürgen Niebuer.
Heitzo Schultze.
Otto Jürgen Schröder.
Johannes Funcke.
Julius Lubben.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.

1679.

Bürgermeister:
Dr. David Amsing.

Rathsherren:
Johann Duve.
Hans Bartels.
Johann Erich Reiche.
Hans Polmann.
Andreas Kortenumb.
Albert Witleder.

Riedemeister:
Johann Erich Reiche.

Bauherren:
Heitzo Schultze.
Johannes Wiering.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Wolkenhaar.
Johann Overlach.
Johannes Wiering.
Hermannus Windtheimb.
Jürgen Niebuer.
Heitzo Schultze.
Otto Jürgen Schröder.
Johannes Funcke.
Julius Lubben.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.

1680.

Bürgermeister:
Dr. Conrad Julius Hagemann.

Rathsherren:
Johann Erich Reiche.
Hans Bartels.
Hans Polmann.
Andreas Kortenumb.
Albert Witleder.

Riedemeister:
Johann Erich Reiche.

Bauherren:
Heitzo Schultze. Johannes Funcke.

Feuerherren:
Hauptmann Lorenz Wolkenhaar.
Johann Overlach sen.
Johannes Wiering.
Hermannus von Windtheimb.
Jürgen Niebuer.
Heitzo Schultze.
Otto Jürgen Schröder.
Johannes Funcke †.
Julius Lubben.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.

1681.

Bürgermeister:
Dr. David Amsing.

Rathsherren:
Johann Erich Reiche.
Hans Polmann †.
Johann Overlach.
Heitzo Schultze.
Julius Lubben.
Albert Witleder.

Riedemeister:
Johann Erich Reiche.

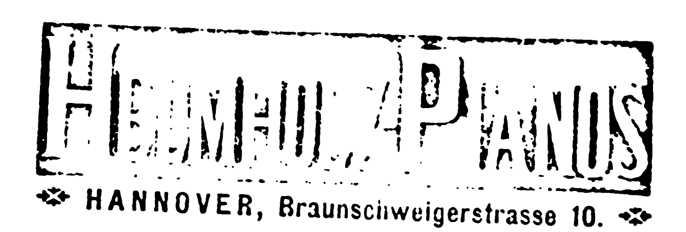
Bauherren:
Heitzo Schultze. Johann Overlach.

Feuerherren:
Hauptmann Hans Bartels.
Hermannus v. Windtheimb.
Johann Eggers.
Otto Jürgen Schröder.
Franz Erich Bauermüller.
Henningus Heisecke.
Berendt Wörmann.
Harmen Bartels.
Jochim Evers.

(Fortsetzung folgt)

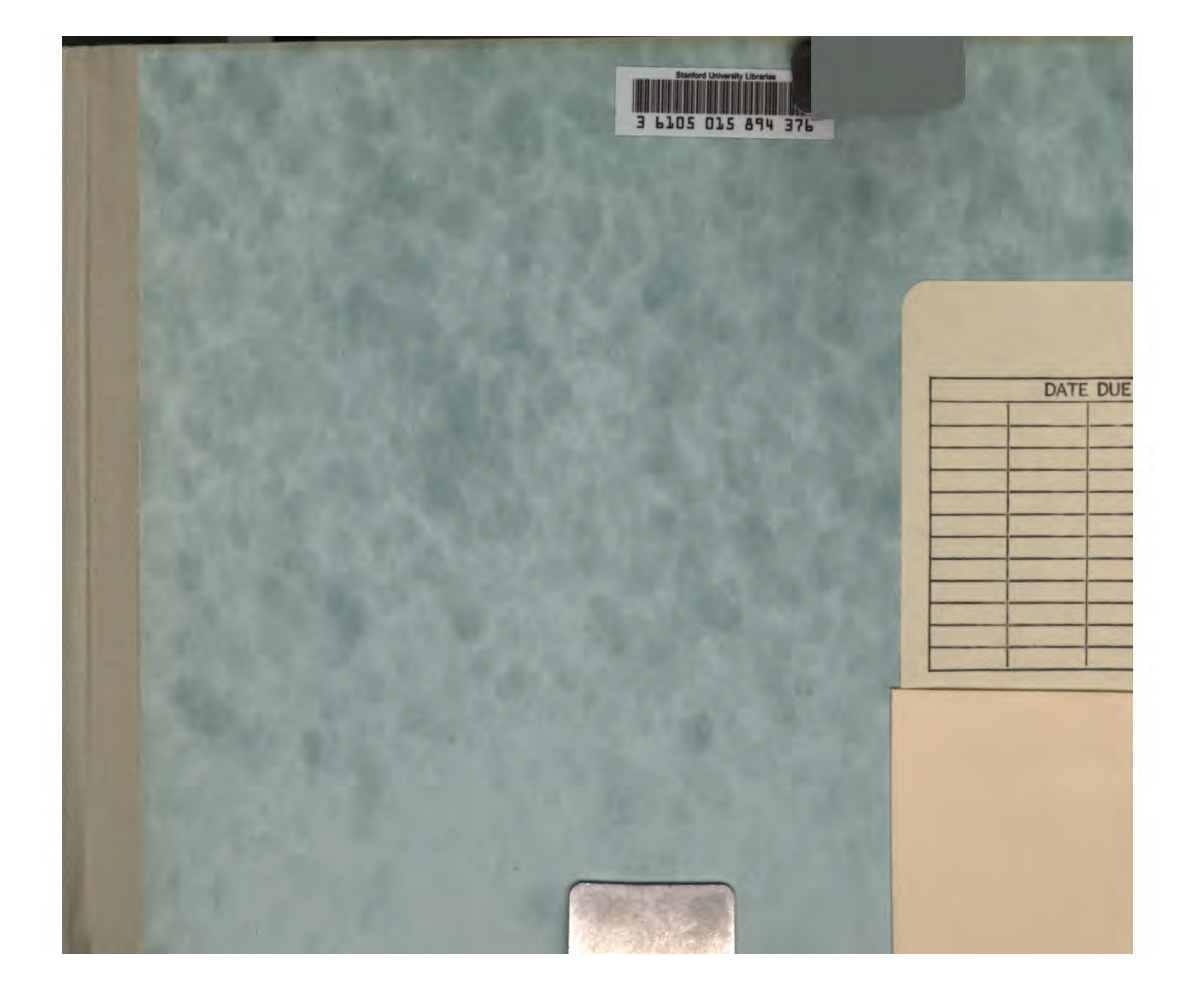
Herausgeber: Dr. Jürgens, Hannover; Druck und Verlag: Th. Schäfer, Hannover.










Stanford University Libraries
3 6105 015 894 376
DATE DUE

